Amtliche Bekanntmachung

Öffentliche Gemeinderatsitzung

Die nächste öffentliche Gemeinderatssitzung findet **am Dienstag, 07. Dezember 2021 um 18.00 Uhr** im Bürgersaal der Gemeinde Horben statt. Die Bevölkerung ist dazu herzlich eingeladen.

Hinweis: Die Teilnahme an der Sitzung ist sowohl für Besuchende als auch für Gremienmitglieder nur bei Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises möglich. Es gilt also die 3 – G – Regel.

Im Anschluss an die öffentliche Gemeinderatssitzung findet eine nichtöffentliche Gemeinderatssitzung statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

01. Wasserversorgung;

Neukalkulation der Wassergebühr und der Grundgebühren zum 1. Januar 2022

- Beratung und Beschlussfassung -
- 02. Wasserversorgung;
 - Neufassung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungs-satzung-WVS) -;
 - Beratung und Beschlussfassung über die Aufhebung der Wasserversorgungssatzung mit allen späteren Änderungen sowie Beschluss über deren neuen Fassung -
- 03. Abwasserbeseitigung;
 - Neufassung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung-AbwS) -;
 - Beratung und Beschlussfassung über die Aufhebung der Abwassersatzung mit allen späteren Änderungen sowie Beschluss über deren neuen Fassung -
- 04. Feuerwehrbedarfsplan der Freiwilligen Feuerwehr Horben
 - Beratung und Beschlussfassung -
- 05. Zuschussantrag des SV Au-Wittnau zur Sanierung der Umkleidekabine im Vereinsheim des SV Au-Wittnau
 - Beratung und Beschlussfassung -
- 06. Freiwilligkeitsleistungen in der Kindertagespflege Abschluss einer Kooperationsvereinbarung mit dem Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald
 - Beratung und Beschlussfassung -

- 07. Überdachung Freisitz auf vorhandener Garage, Neubau Gartengeräteschuppen, Am Lilianhof 11, Flst.-Nr. 113/2
 - Beratung und Beschlussfassung -
- 08. Bauvoranfrage zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit 120 150 qm Wohnfläche, Vordere Bohrermühle 1, Flst.-Nr. 124
 - Beratung und Beschlussfassung -
- 09. Wahl des weiteren Vertreters/der weiteren Vertreterin der Gemeinde Horben in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Breisgau-Süd Touristik
- 10. Bekanntgaben des Bürgermeisters
- 11. Anfragen der Gemeinderätinnen und Gemeinderäte
- 12. Anfragen der Zuhörerinnen und Zuhörer

Wir weisen zudem darauf hin, dass die Tagesordnung sowie die Beratungsvorlagen bis spätestens am Freitag vor der Sitzung auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht werden.

Dr. Benjamin Bröcker

Bürgermeister

Gremium		Gemeinderat
Sitzung		öffentlich
Sitzungstag	Markan	07.12.2021
Aktenzeichen	Horben	818.31:2-20.10
Bearbeiter	Breisgau-Hochschwarzwald	RAL Doris Ebner/ BM Dr.
		Bröcker
Beratungsvorlage Nr.		52/2021

Beratungsvorlage zu TOP 1

Wasserversorgung;

Neukalkulation der Wassergebühr und der Grundgebühren zum 1. Januar 2022 - Beratung und Beschlussfassung

1. Kalkulation der Gebühren

Zur elementaren Grundversorgung der Bevölkerung gehört die Bereitstellung von Trinkwasser. Den Gemeinden obliegt die öffentliche Wasserversorgung als Aufgabe der Daseinsvorsorge (§ 44 Abs. 1 Wassergesetz). Die Wasserversorgung zählt daher zu den Pflichtaufgaben der Gemeinde.

Die Wasserversorgungsgebühr hat sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:

2016:	3,64 Euro pro cbm (netto)
2017:	3,28 Euro pro cbm (netto)
2018:	3,36 Euro pro cbm (netto)
2019:	3,36 Euro pro cbm (netto)
2020:	3,36 Euro pro cbm (netto)
2021:	4,20 Euro pro cbm (netto)

Die Gemeinde Horben hat mit Beschluss vom 8. November 2017 die Gewinnerzielungsabsicht seit 1. Januar 2018 in der Wasserversorgung verankert. Dieser Beschluss steht im Einklang mit dem Rentabilitätsgebot des § 102 Abs. 3 Gemeindeordnung, wonach die wirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinde, hierzu zählt die Wasserversorgung, einen Ertrag für die Gemeinde abwerfen sollen.

Der derzeit geltende Gebührensatz (4,20 Euro/cbm) für die Wasserversorgung wurde mit der Gebührenkalkulation für den Zeitraum 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 beschlossen. Zum 1. Januar 2022 ist somit eine Neukalkulation erforderlich. Die Kalkulation sollte wieder nur für ein Jahr erfolgen, da aufgrund der Eröffnung des Gesundheitsressorts Luisenhöhe Kostenfaktoren entstehen, welche noch nicht abgeschätzt werden können.

Die Einführung der Konzessionsabgabe führte in 2018 dazu, dass die Vorschriften der Anordnung über die Zulässigkeit der Unternehmen und Betriebe zur Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser an Gemeinden und Gemeindeverbände (KAEAnO) vom 4. März 1941 zu beachten sind. In § 2 KAEAnO wird festgelegt, dass bei Gemeinden unter 25.000 Einwohnern die Konzessionsabgabe auf 10 vom Hundert aus Versorgungsleistungen, die an letzte Verbraucher zu den allgemeinen Bedingungen und allgemeinen Tarifpreisen abgegeben werden, begrenzt ist. Dies entspricht 10 vom Hundert der Erträge aus den Wasserversorgungsgebühren eines Betriebsjahres. Jedoch schränkt § 5 KAEAnO die Erhebung der Konzessionsabgabe auch wieder ein. Dies Konzessionsabgabe darf nur dann in voller Höhe an die Gemeinde abgeführt werden, wenn dem Wasserversorgungsbetrieb eine angemessene Eigenkapitalverzinsung von 4 vom Hundert verbleibt.

Weiter ist bei Erhebung einer Konzessionsabgabe zu berücksichtigen, dass nach Abzug der Konzessionsabgabe ein sogenannter Mindesthandelsbilanzgewinn verbleibt. Ist dies nicht der Fall, führt die Konzessionsabgabe steuerrechtlich zu einer verdeckten Gewinnausschüttung. Dieser Mindesthandelsbilanzgewinn beträgt nach dem BMF-Schreiben vom 9. Februar 1998 und 27.09.2002 1,5 Prozent des eigenen oder gemieteten Sachanlagevermögens am Anfang des Wirtschaftsjahres der Wasserversorgung. Folge der verdeckten Gewinnausschüttung ist, dass der steuerliche Gewinn höher ausgewiesen wird und somit die Ertragssteuern (Körperschaftssteuer, Solidaritätszuschlag, Gewerbesteuer) höher ausfallen.

Zusammenfassend ist bei Beibehaltung der Konzessionsabgabe aus den Erlösen aus dem Wasserverkauf nicht nur der Betriebsaufwand einschließlich der Konzessionsabgabe zu decken, sondern auch der Mindesthandelsbilanzgewinn und die Mindestertragssteuern.

Der Mindesthandelsbilanzgewinn wurde mit den bisherigen Gebührensätzen (seit 2018) nicht erreicht. Um diesen zu erreichen, müsste die Gebühr im Jahr 2022 von 4,20 Euro pro cbm auf 5,15 Euro pro cbm angehoben werden. Die Verwaltung ist daher gehalten, dem Gemeinderat vorzuschlagen, von der Einrechnung der Konzessionsabgabe Abstand zu nehmen.

Die Kosten der Wasserversorgung Horben verteilen sich (ohne Gesundheitsressort Luisenhöhe) insgesamt auf rund 43.000 cbm, welche alle Gebührenschuldner miteinander verbrauchen. Spätestens ab dem Jahr 2023, wenn das Gesundheitsressort Luisenhöhe mit seinem Wasserverbrauch hinzukommt, könnte dies auch wieder zu einer Senkung der Gebühr führen. Dies jedoch nur, wenn Fixkosten (z B. Abschreibung, Personalkosten und Unterhaltungskosten) nicht in extremer Weise ansteigen. Davon ist nach bisherigem Stand nicht auszugehen. Sicherlich ansteigen werden die Bewirtschaftungskosten wie der Wasserzukauf vom Zweckverband Wasserversorgung Hexental oder die Stromkosten in den Hochbehältern. Weiterhin sind perspektivisch – je nach Ausgang des Gutachtens des TZW – Investitionen nötig.

Bei der Berechnung der Verbrauchsmenge der Gebührenschuldner wurde davon ausgegangen, dass das Gesundheitsressort Luisenhöhe wie auf der Homepage angekündigt, im Jahr 2022 bezugsfertig sein wird. Allerdings geht die Verwaltung nicht von einer Eröffnung vor Dezember 2022 aus. Der Verbrauch konnte daher nur annähernd geschätzt werden, da hier keine Erfahrungswerte vorliegen.

Eine Gebührenkalkulation ist immer auf Schätzwerten basierend. Abweichungen sind daher immer möglich. Das Ergebnis – ob steuerlich oder haushaltsrechtlich – wird immer von der Kalkulation abweichen.

Die Verwaltung hat deshalb zwei Kalkulationen erstellt.

Berechnung nach Anlage 1a:

Hier wurde die kostendeckende Wasserversorgungsgebühr mit den geltenden Parametern ohne die Einbeziehung einer Konzessionsabgabe berechnet. Aufgrund der anstehenden Sanierung von zwei Schieberkreuzen zu je rd. 8.000 Euro sowie der Beauftragung eines Strukturgutachtens des Technologiezentrums Wasser mit rd. 21.000 Euro (davon voraussichtlich 10.500 Euro Zuschüsse nach den Förderrichtlinien Wasserwirtschaft) sowie höheren Bewirtschaftungskosten für Wasserbezug und Strom ergibt sich bei einem angenommenen Wasserverbrauch von 45.000 cbm eine Gebühr von 4,64 Euro pro cbm.

Berechnung nach Anlage 1b:

Um die Vorgaben bei Beibehaltung der Konzessionsabgabe in vollständiger Höhe zu erreichen, wurden Mindesthandelsbilanzgewinn und Mindestertragssteuern eingerechnet. Die Gebühr würde sodann auf 5,15 Euro pro cbm steigen.

Der Gemeinderat hat sich nun darüber zu beraten, ob an der Erhebung einer Konzessionsabgabe weiterhin festgehalten wird.

2. Erläuterungen zu den Rechtsgrundlagen der Gebührenkalkulation

In der Anlage 2 zur Beratungsvorlage werden die Rechtsgrundlagen erläutert.

3. Neukalkulation der Grundgebühren

Zum 1. Januar 2022 wurden auch die Grundgebühren für die Bereitstellung der Wasserzähler in den einzelnen Objekten der Wasserabnehmer neu kalkuliert.

Bisher betrugen diese:

pro Monat	1,03 €	1,16 €	1,76 €
Dauerdurchfluss (Q ₄)	2,5 und 4	6,3 und 10	16
Überlastdurchfluss	3,125 und 5	7,9 und 12,5	20
Nenndurchfluss Q _n in m ³ /h	1,5 und 2,5	3,5 und 5 (6)	10
Maximaldurchfluss Q _{Max} in m ³ /h	3 und 5	7 und 10	20

Aufgrund Neukalkulation (siehe Anlage 3) betragen diese nun:

pro Monat	0,91 €	1,25 €	1,87 €
Dauerdurchfluss (Q ₄)	2,5 und 4	6,3 und 10	16
Überlastdurchfluss	3,125 und 5	7,9 und 12,5	20
Nenndurchfluss Q _n in m ³ /h	1,5 und 2,5	3,5 und 5 (6)	10
Maximaldurchfluss Q _{Max} in m ³ /h	3 und 5	7 und 10	20

4. Satzungsbeschluss

Der Beschluss der Wasserversorgungsgebühr zieht i. d. R. eine Änderung der Wasserversorgungssatzung nach sich. Dies erübrigt sich, da im folgenden Tagesordnungspunkt der Beschluss der Neufassung der Wasserversorgungssatzung ansteht. Allerdings wurde in der Neufassung im § 43 Abs. 1 und 2 die Verbrauchsgebühr nicht eingesetzt, da diese aufgrund dieses Beschlusses erst bekannt wird.

II. Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Die Berechnungsgrundlagen und die Wasserversorgungsgebühr werden in den Haushaltsplan 2022 der Gemeinde Horben einfließen.

III. Beschlussvorschlag:

a) Beschlussvorschlag zur Kalkulation Anlage 1a:

1. Die Gemeinde Horben verzichtet ab 1. Januar 2022 auf die Erhebung einer Konzessionsabgabe von der Wasserversorgung Horben nach § 2 KAE.

- 2. Der Kalkulationszeitraum 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022 wird beschlossen.
- 2. Der als Anlage 1a beigefügten Gebührenkalkulation für die Wasserversorgung für das Jahr 2022 wird zugestimmt.
- 3. Der als Anlage 3 beigefügten Kalkulation für die Grundgebühren ab dem 1. Januar 2022 wird zugestimmt.
- 4. Der Gemeinderat stellt die Wasserversorgungsgebühr auf 4,64 Euro (netto) pro cbm ab 1. Januar 2022 fest.
- 5. Der Gemeinderat stellt die monatlichen Grundgebühren für die verschiedenen Zählergrößen laut der Anlage 3 (0,91 Euro, 1,25 Euro, 1,87 Euro) ab dem 1. Januar 2022 fest.
- Die unter Punkt 5 und 6 beschlossene Wasserversorgungsgebühr und Grundgebühren sollen in die Neufassung der Wasserversorgungssatzung ab dem 1. Januar 2022 einfließen.

b) Beschlussvorschlag zur Kalkulation Anlage 1b:

- 1. Die Gemeinde Horben erhebt weiterhin von der Wasserversorgung Horben eine Konzessionsabgabe zu den höchstmöglichen Sätzen nach § 2 KAE.
- 2. Der dadurch bei der Wasserversorgung Horben entstehende Gewinn ist an die Gemeinde Horben abzuführen.
- 3. Der Kalkulationszeitraum 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022 wird beschlossen.
- 4. Die Berechnungsgrundlagen nach Anlage 1b der Beratungsvorlage werden für die Gebührenkalkulation der Wasserversorgungsgebühren angewandt.
- 5. Der als Anlage 3 beigefügten Kalkulation für die Grundgebühren ab dem 1. Januar 2022 wird zugestimmt.
- 6. Der Gemeinderat stellt die Wasserversorgungsgebühr auf 5,15 Euro (netto) pro cbm ab 1. Januar 2022 fest.
- 7. Der Gemeinderat stellt die monatlichen Grundgebühren für die verschiedenen Zählergrößen laut der Anlage 3 (0,91 Euro, 1,25 Euro, 1,87 Euro) ab dem 1. Januar 2022 fest.
- 8. Die unter Punkt 6 und 7 beschlossene Wasserversorgungsgebühr und Grundgebühren sollen in die Neufassung der Wasserversorgungssatzung ab dem 1. Januar 2022 einfließen.

Anlagen

Anlage 1a, b: Gebührenkalkulationen

Anlage 2: Rechtsgrundlagen

Anlage 3: Kalkulation der Grundgebühren ab 1. Januar 2022

Anlage 1a GEBÜHRENKALKULATION DER WASSERGEBÜHR GEMEINDE HORBEN

26.11.2021

Kalkulationszeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2022

Berechnung der kostendeckenden Wassergebühr ohne Einrechnung einer Konzessionsabgabe

Az. 815.31:2-20.10

Az. 815.31:2-2	0.10		
	Sachkonto	Grundlage Kalkulation 2021	Gebühren- kalkulations grundlage
Aufwendungen			
Personalaufwendungen	4012-4032	37.300 €	38.000 €
Unterhaltung Infrastrukturvermögen	4212	20.000 €	24.000 €
Erwerb von geringwertigen Vermögensgegenständen	4222	2.000 €	1.500 €
Bewirtschaftung der Grundstücke u. baul. Anlagen	4241	24.000 €	28.000 €
Besondere Verw u. Betriebsaufwendungen	4271	5.000€	28.000 €
Abschreibungen	4711	71.500 €	76.700 €
kalkulatorische Zinsen		- €	23.700 €
Post- und Fernmeldegebühren	44311	800 €	1.000 €
Dienstreisen	44312	600 €	600€
Steuern, Sonderabgaben (Wasserentnahmeentgelt)	4441	6.000€	5.500 €
Eigenkaptialverzinsung gem. § 5 KAEAnO		1.000 €	
Aufwendungen aus internen Leistungsverrechnungen	4811	25.800 €	26.300 €
Summe Aufwendungen		194.000 €	253.300 €
Erträge			
Zuschüsse vom Land	3141	- €	10.500 €
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Zuwendungen	3161	25.100 €	24.800 €
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Beiträge	3162	2.600 €	3.200 €
Verwaltungsgebühren	3311	700 €	1.000 €
Zählermiete	3321	3.400 €	3.100 €
Bauwassergebühren	33211	500 €	500 €
Erträge aus Verkauf	3421	1.000 €	- €
Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	3461	- €	- €
Erträge aus Kostenerstattungen, Umlagen	34881	2.500 €	1.500 €
Summe Erträge		35.800 €	44.600 €
Ungedeckter Aufwand			
Aufwendungen abzgl. Erträgen		158.200 €	208.700 €

Berechnung der Wasserversorgungsgebühr

Gesamtkosten im Kalkulationszeitraum 208.700 €

Anzunehmende Wassermenge pro Jahr in cbm 45.000

Wassergebühr Kalkulationszeitraum (netto) 4,64 €

Geltender Gebührensatz pro cbm 4,20 €

Veränderung (netto) pro cbm 0,44 €

Anlage 1b GEBÜHRENKALKULATION DER WASSERGEBÜHR GEMEINDE HORBEN

26.11.2021

Kalkulationszeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2022

Berechnung der kostendeckenden Wassergebühr mit Einrechnung einer Konzessionsabgabe nach Vorgaben Mindesthandelsbilanzgewinn

Az. 815.31:2-20.10

Az. 815.31:2-20.	Sachkonto	Grundlage Kalkulation	Gebühren- kalkulations
		2021	grundlage
Aufwendungen			
Personalaufwendungen	4012-4032	37.300 €	38.000 €
Unterhaltung Infrastrukturvermögen	4212	20.000 €	24.000 €
Erwerb von geringwertigen Vermögensgegenständen	4222	2.000 €	1.500 €
Bewirtschaftung der Grundstücke u. baul. Anlagen	4241	24.000 €	28.000 €
Besondere Verw u. Betriebsaufwendungen	4271	5.000 €	28.000 €
Abschreibungen	4711	71.500 €	76.700 €
kalkulatorische Zinsen		- €	- €
Post- und Fernmeldegebühren	44311	800 €	1.000 €
Dienstreisen	44312	600 €	600€
Steuern, Sonderabgaben (Wasserentnahmeentgelt)	4441	6.000 €	5.500 €
Eigenkaptialverzinsung gem. § 5 KAEAnO		1.000 €	
Aufwendungen aus internen Leistungsverrechnungen	4811	25.800 €	26.300 €
Summe Aufwendungen		194.000 €	229.600 €
Erträge			
Zuschüsse vom Land	3141	- €	10.500 €
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Zuwendungen	3161	25.100 €	24.800 €
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Beiträge	3162	2.600 €	3.200 €
Verwaltungsgebühren	3311	700 €	1.000 €
Zählermiete	3321	3.400 €	3.100 €
Bauwassergebühren	33211	500 €	500 €
Erträge aus Verkauf	3421	1.000 €	- €
Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	3461	- €	- €
Erträge aus Kostenerstattungen, Umlagen	34881	2.500 €	1.500 €
Summe Erträge		35.800 €	44.600 €
Ungedeckter Aufwand			
Aufwendungen abzgl. Erträgen		158.200 €	185.000 €
Adiwelladingell abzgi. Littagell			
+ Konzessionsabgabe			23.162 €
			23.162 € 18.100 €
+ Konzessionsabgabe			

Berechnung der Wasserversorgungsgebühr

Gesamtkosten im Kalkulationszeitraum 231.645 €

Anzunehmende Wassermenge pro Jahr in cbm 45.000

Wassergebühr Kalkulationszeitraum (netto) 5,15 €

Geltender Gebührensatz pro cbm 4,20 €

Veränderung (netto) pro cbm 0,95 €

Rechtsgrundlagen zur Erhebung von Wasserversorgungsgebühren

I. Rechtsgrundlagen nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG)

1. Steuern, Gebühren, Beiträge

In § 1 KAG ist geregelt, dass das KAG für Steuern, Gebühren und Beiträge gilt, die von den Gemeinden erhoben werden, soweit nicht eine besondere gesetzliche Regelung besteht.

2. Abgabensatzungen

Zur Erhebung von Kommunalabgaben bedarf es nach § 2 KAG einer Satzung, die vom Gemeinderat zu beschließen ist.

3. Benutzungsgebühren

Die gesetzliche Ermächtigung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen findet sich in § 13 Abs. 1 KAG.

4. Kostendeckungsprinzip

Mit der Änderungsnovelle zum KAG 1996 wurde in § 14 Abs. 1 KAG bestimmt, dass Versorgungseinrichtungen (Wasser, Strom, Gas) der Gemeinden einen angemessenen Ertrag (gleich Gewinn) für den Haushalt erbringen dürfen. Damit wurden die gemeindlichen Wasserversorgungen, die umsatzsteuerrechtlich bereits früher den privaten Versorgern gleichgestellt wurden nun auch ertragsmäßig diesen gleichgestellt. Die Gewinnerzielungsabsicht steht im Ermessen der Gemeinde, welche in der Sitzung vom 8. November 2017 mit Wirkung zum 1. Januar 2018 beschlossen wurde.

5. Kalkulationszeitraum

Die Gebührenkalkulation kann für einen mehrjährigen Zeitraum erstellt werden, der jedoch höchstens 5 Jahre betragen soll. Es wurde ein einjähriger Kalkulationszeitraum gewählt (2022).

6. Kostenüberdeckung/Kostenunterdeckung

Eine Gebührenkalkulation ist immer in die Zukunft gerichtet und basiert auf Schätzungen und Prognosen. Das tatsächliche Ergebnis im Kalkulationszeitraum wird immer von der Kalkulation abweichen. § 14 Abs. 2 KAG bestimmt daher, dass Kostenüberdeckungen die sich am Ende des Kalkulationszeitraumes ergeben, innerhalb der nächsten 5 Jahre ausgeglichen werden müssen, also in die folgende Gebührenkalkulation eingearbeitet werden müssen. Während bei der Kostenüberdeckung eine Ausgleichspflicht besteht, steht der Ausgleich von entsprechenden Kostenunterdeckungen im Ermessen der Gemeinde. Allerdings gilt dies nicht für Kostenunterdeckungen die von der Gemeinde bewusst in Kauf genommen worden sind, indem die in der Kalkulation berechnete kostendeckende Gebühr niedriger festgesetzt wurde. Diese Bestimmung läuft bei der Wasserversorgung ins Leere, da Versorgungseinrichtungen grundsätzlich vom Kostenüberschreitungsverbot ausgenommen sind (§14 Abs. 1 Satz 2 KAG). Nach § 102 Abs. 3 Gemeindeordnung sollen die wirtschaftlichen Unternehmen, wozu die Wasserversorgung zählt, einen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen.

7. Ansatzfähige Kosten

Neben den Kosten für den laufenden Betrieb der öffentlichen Einrichtung (sachliche und direkte persönliche Kosten) gehören auch die Verwaltungskosten, Kosten der Hilfsbetriebe und die kalkulatorischen Kosten zu den ansatzfähigen Kosten.

Die **Verwaltungskosten** (interne Leistungsverrechnung) sind Personalkosten mit den anteiligen Sachkosten die nicht direkt der öffentlichen Einrichtung zugeordnet sind (z. B. Bürgermeister, Hauptamtsleiter, Kämmerei, Kasse). Grundlage für die Kostenermittlung sind die durchschnittlich aufgewendeten Arbeitsstunden der betreffenden Personen und die jeweils aktuelle Verwaltungsvorschrift "Kostenfestlegung" des Landes Baden-Württemberg (für die Mitarbeiter der Verwaltungsgemeinschaft Hexental) und die Personalkosten (für die Mitarbeiter der Gemeinde Horben).

Die Kosten der **Hilfsbetriebe** (Bauhof) werden aufgrund der Stundennachweise auf alle Gemeindeeinrichtungen umgelegt.

Die kalkulatorischen Kosten gliedern sich in Abschreibung, Auflösung der Ertragszuschüsse und Verzinsung.

Die **Abschreibung** wird vom Anschaffungswert linear nach den einschlägigen Tabellen (AfA, KGSt.) vorgenommen. Das KAG bestimmt, dass vom Anschaffungswert die empfangenen Zuschüsse und Beiträge abzusetzen sind, oder die Zuschüsse und Beiträge auf der Passivseite aufzulösen sind. Die Gemeinde Horben hat sich für die zweite Variante entschieden. Das heißt Abschreibungen werden vom vollen Anschaffungswert abgeschrieben. Die Zuschüsse der Gemeinde für die Wasserversorgung werden mit dem durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst, welcher jährlich neu errechnet wird. Die Beiträge werden pauschal jährlich mit 2,5 Prozent aufgelöst.

Der **Verzinsung** unterliegt nach dem KAG der Restbuchwert des Anlagevermögens vermindert durch den Restbuchwert der Ertragszuschüsse. Hier konkurriert das KAG mit dem Steuerrecht, wonach die Verzinsung des Eigenkapitals nicht anerkannt wird. Das Steuerrecht verlangt bei den gemeindlichen Wasserversorgungen die direkte Zuordnung von Fremddarlehen mit dem tatsächlichen Zinssatz. Darüber hinaus werden auch innere Darlehen anerkannt, sofern das Eigenkapital mindestens 30 Prozent beträgt. Der kalkulatorische Zinssatz beträgt 3,5 Prozent und gilt seit 1. Januar 2018.

II. Wasserversorgung Horben

1. Geltende Gebührensatzung

Derzeit gilt die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) der Gemeinde Horben in der Fassung vom 9. März 2010, zuletzt geändert durch 6. Änderungssatzung vom 3. November 2020. Die Verbrauchsgebühr (Wasserversorgungsgebühr) wurde mit 4,20 Euro pro cbm ab 1. Januar 2021 festgesetzt.

2. Konzessionsabgabe

Das Recht der Gemeinde Horben zur Erhebung einer Konzessionsabgabe bezieht sich auf den Konzessionsabgabenerlass vom 4. März 1941 und ist als zivilrechtliche Gegenleistung für die Einräumung des Rechts der ausschließlichen Nutzung der öffentlichen Verkehrsräume einer Gemeinde zur Verlegung von Versorgungsleitungen und für das zur Verfügung stellen eines Versorgungsgebietes gedacht. Durch § 2 KAE wurde die höchstzulässige Konzessionsabgabe bei Gemeinden mit weniger als 25.000 Einwohner auf 10 Prozent der Entgelte aus Versorgungsleistungen, die an letzte Verbraucher zu den allgemeinen Bedingungen und allgemeinen Tarifpreisen abgegeben wer-

den, festgesetzt. Sie berechnet sich jährlich neu. Die Konzessionsabgabe stellt eine Betriebsausgabe dar, die allerdings im betriebswirtschaftlichen Jahresabschluss der Wasserversorgung nur dann anerkannt wird, wenn ein Mindesthandelsbilanzgewinn in Höhe von 1,5 Prozent des Sachanlagevermögens, das am Anfang des betreffenden Wirtschaftsjahres in der Bilanz ausgewiesen ist, erreicht wird. Die Einführung einer Konzessionsabgabe in der Wasserversorgung zum 1. Januar 2018 führte unweigerlich dazu, dass der in der Wasserversorgungssatzung ausgewiesene Verzicht auf Gewinne aufgehoben wurde.

3. Steuerliche Gewinnvorträge / steuerliche Verlustvorträge

Zum 31. Dezember 2019 verzeichnet die Gemeinde einen Gewinnvortrag in Höhe von 90.300,15 Euro, welcher auf neue Rechnung vorgetragen wurde.

4. Gebührenkalkulation

Eine rechtsgültige Satzung setzt voraus, dass der Gemeinderat die Faktoren der Gebührenkalkulation beschließt, bei denen ein Ermessen ausgeübt werden kann. Dazu gehören die Abschreibungsmethode, der Abschreibungssatz, die Methode zur Berechnung der Verwaltungskosten, die Methode zur Berechnung der Bauhofleistungen und die Einbeziehung von steuerlichen Verlustvorträgen bzw. Gewinnzuschlägen.

Neukalkulation der Grundgebühren zum 01.01.2022 für die Gemeinde Horben

Az. 815.31:2-20.10

Hauswasserzähler			P	reise netto d	hne Umsatz	steuer						
	Q _n 2,5 /	Verteilt auf	Betrag pro	Q _n 2,5 /	Verteilt auf	Betrag pro	Q _n 6 /	Verteilt auf	Betrag pro	Q _n 10 /	Verteilt auf	Betrag pro
	Q ₃ 4		Jahr	Q ₃ 4		Jahr	Q ₃ 10	Jahre	Jahr	Q ₃ 16	Jahre	Jahr
	Messpatrone			Patronenzähler			Neuzähler			Neuzähler		
		Jahre			Jahre			Jahre			Jahre	
Neupreis	1,80 €	6	0,30€	18,00 €	6	3,00€	27,50 €	6	4,58€	68,00 €	6	11,33 €
Eichgebühr	9,90 €	6	1,65 €	9,90 €	6	1,65€	9,90 €	6	1,65€	13,90 €	6	2,32€
Montage: Stundensatz (48,50 €) 1 x Einbau, 65 min	52,54 €	6	8,76 €	52,54 €	6	8,76€	52,54 €	6	8,76€	52,54 €	6	8,76 €
		Zähler			Zähler			Zähler			Zähler	
Kosten pro Jahr	64,24 €		10,71 €	80,44 €		13,41 €	89,94 €		14,99€	134,44 €		22,41 €
pro Monat (netto)			0,89€			1,12€			1,25€			1,87 €

In der Regel wird nur die Messpatrone getauscht. Bei Neubauten wird jedoch erstmals eine neuer Patronenzähler eingebaut. Deshalb wird die Grundgebühr der beiden Berechnungen nach Anzahl der Zählerwechsel ins Verhältnis gesetzt und eine durchschnittliche monatliche Grundgebühr berechnet.

Q _n 2,5 / Q ₃ 4 Messpatrone/ Patronenzähler			prozentuales Verhältnis	Grund- gebühr	durchschn. Grund- gebühr pro Monat
Austausch von Messpatronen	273	Stück	90,10%	0,89€	0,80€
Einbau von neuen Zählern	30	Stück	9,90%	1,12€	0,11€
Summe	303		100,00%	2,01 €	0,91 €

Lt. Email von Herrn Bopp, Gemeinde Horben, beträgt der Stundensatz des Wassermeisters 48,50 Euro.

Gremium		Gemeinderat
Sitzung		öffentlich
Sitzungstag	Hawhau	07.12.2021
Aktenzeichen	Horben	700.11:2-31.10
Bearbeiter	Breisgau-Hochschwarzwald	Marion Grot
Beratungsvorlage Nr.		53/2021

Beratungsvorlage zu TOP 2

Wasserversorgung;

- -Neufassung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung-WVS);
- -Beratung und Beschlussfassung über die Aufhebung der Wasserversorgungssatzung mit allen späteren Änderungen sowie Beschluss über deren neuen Fassung

Sachverhalt:

Die ursprüngliche Wasserversorgungssatzung stammt aus dem Jahr 2010, die letzte Änderung erfolgte zum 1. Januar 2021.

Der Gemeindetag Baden-Württemberg hat im Mai 2017 sein letztes Satzungsmuster für den öffentlichen Bereich Wasserversorgung veröffentlicht. Das Satzungsmuster wurde unter anderem aufgrund von Neuregelungen des Wassergesetzes notwendig. Aufgrund dieses Satzungsmusters wurden die Formulierungen in der neuen Wasserversorgungssatzung berücksichtigt. Einige ausgearbeitete Regelungen und sinnvolle Ergänzungen wurden, abweichend von dem Satzungsmuster, zur Schaffung einer besseren Rechtsklarheit ebenfalls in die neue Satzung aufgenommen. Die Satzung wurde in Zusammenarbeit mit Rechtsanwalt Dr. Dirk Schöneweiß vom Rechtsanwaltsbüro für Kommunalentwicklung Spahn • Uhl • Schöneweiß rechtlich überarbeitet, angepasst und formuliert.

Die wichtigsten Änderungen in den einzelnen Teilbereichen der Satzung werden nachfolgend kurz zusammengefasst:

Teil I der Satzung: Allgemeine Bestimmungen

- Keine

Teil II der Satzung: Hausanschlüsse, Anlage des Anschlussnehmers, Messeinrichtungen:

- Erweiterung der geforderten Unterlagen zum Anschlussantrag
- Aufnahme der Regelung über die Kostenerstattung bei Herstellung und Beseitigung von Bauwasseranschlüssen
- Aufnahme der Berechtigung, die Wassermessung über elektronische Wasserzähler mit Funkmodul zu messen.
- Anpassung der Ablesemodalitäten

Teil III der Satzung: Wasserversorgungsbeitrag

- Für den Fall, dass ein künftiger Bebauungsplan anstelle der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl ausweisen würde, wurde mit § 32 eine Veranlagungsgrundlage neu in die Satzung aufgenommen.
- Die in der Baunutzungsverordnung neu festgesetzten Gebietstypen "Dörfliches Wohngebiet (BDW) sowie Urbanes Gebiet (MU) wurden in den neuen Satzungsentwurf aufgenommen.
- Zur Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt, wurden die Teiler an die empfohlenen Werte des Satzungsmusters angepasst.
- Ergänzung, dass der Wasserversorgungsbeitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht.

Teil IV der Satzung: Benutzungsgebühren

- Exaktere Definition des Gebührenschuldners, insbesondere Erweiterung um den teilrechtsfähigen Verband der Wohnungseigentümergemeinschaft
- Aufnahme einer Regelung, dass die Gebührenschuld und die Vorauszahlungen für die Gebühren als öffentliche Last auf dem Grundstück ruhen
- Der Passus für Bereitstellungsgebühren wurde entfernt, da sie rechtlich problematisch sind.
- Klarstellung, dass sich die Vorauszahlungen sowohl auf die Wasserversorgungsgebühr (Verbrauchsgebühr) als auch die Grundgebühr bezieht
- Die Wasserversorgungsgebühren aus der heutigen Kalkulation wurden noch nicht in die Neufassung der Wasserversorgungssatzung aufgenommen. Je nach Beschlusslage, werden diese für die Veröffentlichung in die Satzung eingearbeitet.
- Aufgenommen wurden die neuen Grundgebühren, welche ebenfalls Bestandteil der heutigen Kalkulation sind.

Teil V der Satzung: Anzeigepflichten, Ordnungswidrigkeiten, Haftung

Anpassung der Anzeigepflichten nach den gültigen Bestimmungen

Teil VI der Satzung: Steuern, Übergangs- und Schlussbestimmungen

- Die Satzung soll zum 1. Januar 2022 in Kraft treten. Gleichzeitig wird die Aufhebung der bisher geltenden Wasserversorgungssatzung mit ihren Änderungssatzungen beschlossen.

Hinweis:

Die derzeit geltende Wasserversorgungssatzung mit den dazugehörenden Änderungssatzungen können als Vergleich herangezogen werden. Sie finden sich auf der Internetseite der Gemeinde.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Die Wasserversorgungssatzung ist Grundlage für die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und sonstigen Erträgen, welche sich auf den Haushalt der Gemeinde auswirken.

Beschlussvorschlag:

- 1. Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Wasserversorgungssatzung entsprechend der Anlage 1 zum 1. Januar 2022 sowie zum gleichen Zeitpunkt die Aufhebung der Wasserversorgungssatzung vom 9. März 2010 mit allen späteren Änderungen.
- 2. In die Neufassung der Wasserversorgungssatzung soll der aus der heutigen Gebührenkalkulation beschlossene Gebührensatz eingearbeitet werden.

Anlage

Anlage 1: Satzungsentwurf der Neufassung der Wasserversorgungssatzung



Gemeinde Horben Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Gemeinde Horben vom 7. Dezember 2021

Az.: 815.12/2-31.10

Aufgrund von §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11,13,20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Horben am 7. Dezember 2021 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Horben betreibt die Wasserversorgung als eine öffentliche Einrichtung zur Lieferung von Trinkwasser. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt die Gemeinde.
- (2) Die Gemeinde kann die Wasserversorgung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

§ 2 Anschlussnehmer, Wasserabnehmer

- (1) Anschlussnehmer ist der Grundstückseigentümer, dem Erbbauberechtigte, Wohnungsund Teileigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen.
- (2) Als Wasserabnehmer gelten der Anschlussnehmer, alle sonstigen zur Entnahme von Wasser auf dem Grundstück Berechtigten sowie jeder, der der öffentlichen Wasserversorgung tatsächlich Wasser entnimmt.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann abgelehnt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Gemeinde erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Die Gemeinde kann im Falle der Absätze 2 und 3 den Anschluss und die Benutzung gestatten, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4 Anschlusszwang

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.
- (2) Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

§ 5 Benutzungszwang

- (1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, haben die Wasserabnehmer ihren gesamten Wasserbedarf aus dieser zu decken. Ausgenommen hiervon ist die Nutzung von Niederschlagswasser für Zwecke der Gartenbewässerung.
- (2) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Wasserabnehmer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (3) Die Gemeinde räumt dem Wasserabnehmer darüber hinaus im Rahmen des ihr wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.

- (4) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.
- (5) Der Wasserabnehmer hat der Gemeinde vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind.

§ 6 Art der Versorgung

- (1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für Trinkwasser entsprechen. Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Sie ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Wasserabnehmers möglichst zu berücksichtigen.
- (2) Stellt der Wasserabnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 7 Umfang der Versorgung, Unterrichtung bei Versorgungsunterbrechungen

- (1) Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,
 - 1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,
 - 2. soweit und solange die Gemeinde an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Gemeinde hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Die Gemeinde hat die Wasserabnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Unterrichtung entfällt, wenn sie
 - nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Gemeinde dies nicht zu vertreten hat oder
 - 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 8 Verwendung des Wassers, sorgsamer Umgang

- (1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Anschlussnehmers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Die Gemeinde kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.
- (3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei der Gemeinde vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.
- (4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre der Gemeinde mit Wasserzählern zu benutzen.
- (5) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Gemeinde zu treffen.
- (6) Mit Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgung ist sorgsam umzugehen. Die Wasserabnehmer werden aufgefordert, wassersparende Verfahren anzuwenden, soweit dies insbesondere wegen der benötigten Wassermenge mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt zumutbar und aus hygienischen Gründen vertretbar ist.

§ 9 Unterbrechung des Wasserbezugs

- (1) Will ein Anschlussnehmer den Wasserbezug länger als drei Monate einstellen, so hat er dies der Gemeinde mindestens zwei Wochen vor der Einstellung schriftlich mitzuteilen. Wird der Wasserverbrauch ohne rechtzeitige schriftliche Mitteilung eingestellt, so haftet der Anschlussnehmer der Gemeinde für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.
- (2) Der Anschlussnehmer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.

§ 10 Einstellung der Versorgung

(1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Wasserabnehmer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung ist, um

- 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
- 2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
- 3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabeschuld trotz Mahnung, ist die Gemeinde berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Wasserabnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Wasserabnehmer seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Gemeinde kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- (3) Die Gemeinde hat die Versorgung unverzüglich wiederaufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Wasserabnehmer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

§ 11 Grundstücksbenutzung

- (1) Die Anschlussnehmer haben zur örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Anschlussnehmer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Anschlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Wasserabnehmer oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen. Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks, so hat der Anschlussnehmer die Kosten zu tragen.
- (4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Gemeinde noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 12 Zutrittsrecht

Der Wasserabnehmer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde, im Rahmen des § 44 Abs. 6 Wassergesetz für Baden-Württemberg und des § 99 der Abgabenordnung, den Zutritt zu seinem Räumen und zu den in § 24 genannten Einrichtungen, zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtung, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung, zum Austausch der Messeinrichtungen (Wasserzähler) oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.

II. Hausanschlüsse, Anlage des Anschlussnehmers, Messeinrichtungen

§ 13 Anschlussantrag

Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Anschlussnehmer unter Benutzung eines bei der Gemeinde erhältlichen Formulars für jedes Grundstück bei der Gemeinde zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen in mindestens dreifacher Fertigung beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:

- Lageplan im Maßstab 1:500 mit Einzeichnung sämtlicher auf dem Grundstück bestehender Gebäude, der Straße und der geplanten Anlage des Anschlussnehmers (Wasserverbrauchsanlage)
- 2. Grundriss des Untergeschosses (Kellergeschoss) des Gebäudes im Maßstab 1:100 mit Einzeichnung der Trinkwasserleitung und deren Dimensionierung
- 3. der Name des Installationsunternehmens, durch das die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll;
- 4. eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (zum Beispiel von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs;
- 5. Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage;
- 6. im Falle des § 3 Abs. 4 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten

§ 14 Haus- und Grundstücksanschlüsse

(1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Anschlussnehmers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit dem Absperrventil im Gebäude. Hausanschlüsse werden ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Die Gemeinde kann mit dem Grundstückseigentümer abweichende Vereinbarungen schließen.

- (2) Hausanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Regelung im Eigentum der Gemeinde. Soweit sie in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verlaufen (Grundstücksanschlüsse), sind sie Teil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.
- (3) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde bestimmt. Die Gemeinde stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Hausanschlüsse bereit.
- (4) Die Gemeinde kann auf Antrag des Anschlussnehmers weitere Anschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Anschlüsse gelten auch Hausanschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragspflicht (§ 37) neu gebildet werden.
- (5) Hausanschlüsse dürfen nicht überbaut werden, die Freilegung muss stets möglich sein; sie sind vor Beschädigung zu schützen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

§ 15 Kostenerstattung

- (1) Der Anschlussnehmer hat der Gemeinde zu erstatten:
 - Die Kosten der erstmaligen Herstellung und Beseitigung der notwendigen Hausanschlüsse.
 - 2. Die Kosten der Unterhaltung, Erneuerung und Veränderung des Teils der notwendigen Hausanschlüsse, der außerhalb von öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (§ 14 Abs. 2).
 - 3. Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Hausanschlüsse (§ 14 Abs. 4).
 - 4. Die Kosten der Herstellung und Beseitigung von Bauwasseranschlüssen

Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen, nicht aber die Kosten der Hauptabsperrvorrichtung (Schieber) an der Abzweigstelle von der Versorgungsleitung.

- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Hausanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabebescheids fällig.
- (3) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Hausanschlussleitung, so ist für die Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig. Soweit Teile der Hausanschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dienen, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke als Gesamtschuldner ersatzpflichtig.

§ 16 Private Anschlussleitungen

- (1) Private Anschlussleitungen hat der Anschlussnehmer selbst zu unterhalten, zu ändern und zu erneuern. Die insoweit anfallenden Kosten sind vom Anschlussnehmer zu tragen.
- (2) Entspricht eine solche Anschlussleitung an einer öffentlichen Verteilungsleitung nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den Bestimmungen der DIN EN 1717 und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Gemeinde und verzichtet der Anschlussnehmer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist die Anschlussleitung auf sein Verlangen von der Gemeinde zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich (§ 35 BauGB) und private Anschlussleitungen an privaten Versorgungsleitungen (Hauptleitungen).
- (3) Unterhaltungs-, Änderungs- und Erneuerungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen sind der Gemeinde vom Anschlussnehmer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

§ 17 Anlage des Anschlussnehmers

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss -mit Ausnahme der Messeinrichtungen der Gemeindeist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Gemeinde oder ein von der Gemeinde zugelassenes Installationsunternehmen erfolgen. Die Gemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Anschlussnehmers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Gemeinde zu veranlassen.
- (4) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

§ 18 Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers

- (1) Die Gemeinde oder deren Beauftragte schließen die Anlage des Anschlussnehmers an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.
- (2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist bei der Gemeinde über das Installationsunternehmen zu beantragen.

§ 19 Überprüfung der Anlage des Anschlussnehmers

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Anlage des Anschlussnehmers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist sie dazu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassen der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Gemeinde keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

§ 20 Technische Anschlussbedingungen

Die Gemeinde ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung der Gemeinde abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 21 Messung

- (1) Die Gemeinde stellt die verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen (Wasserzähler) fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung nicht im Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.
- (1a) Die Gemeinde ist berechtigt, einen vorhandenen Wasserzähler durch einen elektronischen Wasserzähler mit Funkmodul zu ersetzen. Mithilfe der elektronischen Funkwasserzähler dürfen verbrauchsbezogene und trinkwasserhygienisch relevante Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Es dürfen insbesondere folgende Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden:
 - Zählernummer
 - Aktueller Zählerstand
 - Verbrauchssummen für Tage, Wochen, Monate und Jahre
 - Durchflusswerte
 - Wasser- und Umgebungstemperatur für bestimmte Zeitpunkte
 - Betriebs- und Ausfallzeiten
 - Alarmcodes (z. B. Leckage- oder Rückflusswerte)

Die in einem elektronischen Funkwasserzähler gespeicherten Daten dürfen durch Empfang des Funksignals turnusmäßig (in der Regel einmal jährlich) ausgelesen werden, soweit dies zur Abrechnung oder Zwischenabrechnung erforderlich ist. Sie dürfen in gleicher Weise anlassbezogen ausgelesen werden, soweit dies im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für den ordnungsgemäßen Betrieb der öffentlichen Wasserversorgungsanlage erforderlich ist. Zu anderen Zwecken ist eine Auslesung der gespeicherten Daten, auch durch Empfang des Funksignals, nicht zulässig. Ausgelesene Daten dürfen nur zu den in Satz 4 und 5 genannten Zwecken genutzt oder verarbeitet werden. Die in einem elektronischen Funkwasserzähler gespeicherten Daten sind spätestens nach 36 Monaten zu löschen. Nach Satz 5 ausgelesene Daten sind zu löschen, soweit sie für die dort genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden.

- (2) Die Gemeinde hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Sie bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe der Gemeinde. Sie hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechtigte Interessen zu wahren. Sie ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.
- (3) Der Anschlussnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn daran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.
- (4) Der Einbau von Zwischenzählern in die Verbrauchsleitung ist dem Wasserabnehmer gestattet. Alle den Zwischenzähler betreffenden Kosten gehen zu seinen Lasten. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, das Anzeigeergebnis eines Zwischenzählers der Wasserzinsberechnung zugrunde zu legen.

§ 22 Nachprüfung von Messeinrichtungen

- (1) Der Wasserabnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle nach § 39 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Wasserabnehmer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Gemeinde, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Die Nachprüfung der Messeinrichtung aus Abs. 1 kann (aus prüfungstechnischen Gründen) nur verlangt werden, solange diese noch in die Hausinstallation eingebunden ist, längstens bis zum Tag des Ausbaus.
- (3) Die Kosten der Prüfung fallen der Gemeinde zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Wasserabnehmer.

§ 23 Ablesung

(1) Die Messeinrichtungen mit Ausnahme der elektronischen Funkwasserzähler nach § 21 Abs. 1a werden vom Beauftragten der Gemeinde abgelesen. Der Anschlussnehmer hat

dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.

- (2) Abweichend von Abs. 1 sind die Messeinrichtungen nach Aufforderung durch die Gemeinde vom Anschlussnehmer selbst abzulesen. Die Ableseergebnisse sind der Gemeinde schriftlich oder elektronisch über die Internetseite der Gemeinde bzw. der Verwaltungsgemeinschaft Hexental zu übermitteln.
- (3) Wird das Ableseergebnis nicht innerhalb einer von der Gemeinde gesetzten, angemessenen Frist übermittelt oder darf ein Beauftragter der Gemeinde die Räume des Anschlussnehmers nicht zum Ablesen betreten, darf die Gemeinde den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. § 12 bleibt unberührt.

§ 24 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
 - 1. das Grundstück unbebaut ist oder
 - 2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
 - 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
- (3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

III. Wasserversorgungsbeitrag

§ 25 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen einen Wasserversorgungsbeitrag.

§ 26 Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung

- Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

§ 27 Beitragsschuldner, öffentliche Last

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 2 Satz 1 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Abs. 2 Satz 2, 2. Hs. auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

§ 28 Beitragsmaßstab

Maßstab für den Wasserversorgungsbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 29) mit einem Nutzungsfaktor (§ 30); das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 29 Grundstücksfläche

- (1) Als Grundstücksfläche gilt:
 - 1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
 - 2. soweit ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 30 Meter von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen, bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage

herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen.

(2) Teilflächenabgrenzungen nach § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleibt unberührt.

§ 30 Nutzungsfaktor

(1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 29) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

1.	bei eingeschossiger Bebaubarkeit	1,00,
2.	bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	1,25,
3.	bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	1,50,
4.	bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit	1,75,
5.	bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit	2,00

(2) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrunde gelegt. Dasselbe gilt für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (zum Beispiel Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen). Die §§ 31 bis 34 finden keine Anwendung.

§ 31 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

§ 32

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

- (1) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
- (2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 33

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

- (1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch
 - 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Dörfliche Wohngebiete (MDW), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
 - 2. 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Urbane Ge biete (MU), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete.

Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden. Setzt der Bebauungsplan die Art der baulichen Nutzung nicht fest, ist das Grundstück der Gebietsart nach Satz 1 Nr. 1 und 2 zuzuordnen, die der Eigenart seiner näheren Umgebung entspricht; ist eine Zuordnung nicht möglich, ist das Grundstück nach Satz 1 Nr. 2 zuzuordnen.

- (2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch
 - 1. 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Dörfliche Wohngebiete (MWD), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
 - 2. 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Urbane Wohngebiete (MU), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete.

Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

- (3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosszahl umzurechnen.
- (4) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe gemäß Abs. 2 und 3 in eine Geschosszahl umzurechnen.

§ 34

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne der §§ 31 bis 33 bestehen

- (1) Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach den §§ 31 bis 33 enthält, ist maßgebend:
 - 1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
 - 2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
- (2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend:
 - 1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;
 - 2. bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.
- (3) Als Geschosse gelten Vollgeschosse im Sinne der LBO in der im Entstehungszeitpunkt (§ 37) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.
- (4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss im Sinne der LBO, gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosszahl; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 35 Weitere Beitragspflicht

- (1) Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,
 - soweit sich nach In-Kraft-Treten dieser Satzung die bauliche Nutzbarkeit des Grundstücks erhöht, wenn und soweit dies nach den §§ 30 bis 34 zu einer höheren Nutzungsfläche im Sinne des § 28 führt;
 - 2. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;
 - 3. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.
- (2) Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung entfallen.

§ 36 Beitragssatz

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je qm Nutzungsfläche 4,95 Euro.

§ 37 Entstehung der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht:
 - 1. In den Fällen des § 26 Abs. 1, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann.
 - 2. In den Fällen des § 26 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.
 - 3. In den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 1 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem In-Kraft-Treten des Bebauungsplans oder einer Satzung i. S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB
 - 4. In den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 2, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist, jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gem. § 49 Abs. 3;
 - 5. In den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 3, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist, jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gem. § 49 Abs. 4;
 - 6. In den Fällen des § 35 Abs. 2, mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz. 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gemäß § 49 Abs. 5.
- (2) Für Grundstücke, die schon vor dem 1. April 1964 an die öffentliche Wasserversorgung hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.
- (3) Mittelbare Anschlüsse (zum Beispiel über bestehende Hausanschlüsse) stehen dem unmittelbaren Anschluss an öffentliche Wasserversorgungsanlagen gleich.

§ 38 Fälligkeit

Der Wasserversorgungsbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheids fällig.

§ 39 Ablösung

- (1) Die Gemeinde kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Wasserversorgungsbeitrags vereinbaren.
- (2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld; die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

IV. Benutzungsgebühren

§ 40 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen Grundund Verbrauchsgebühren.

§ 41 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Benutzungsgebühren ist der Anschlussnehmer. Bei Wohnungs- und Teileigentum ist neben dem Anschlussnehmer auch der teilrechtsfähige Verband der Wohnungseigentümergemeinschaft Gebührenschuldner. Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenschuldner über.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 42 Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr).

Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Maximaldurchfluss (Qmax) in r	m³/h 3	und 5	7 und 10	20
Nenndurchfluss (Qn) in r	m³/h 1	,5 und 2,5	3,5 und 5 (6)	10
Überlastdurchfluss (Q4)	3	,125 und 5	7,9 und 12,5	20
Dauerdurchfluss (Q3)	2	2,5 und 4	6,3 und 10	16
Euro pro Monat	0	,91	1,25	1,87

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

(2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

(3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

§ 43 Verbrauchsgebühren

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter Euro.
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro KubikmeterEuro.

§ 44 Gemessene Wassermenge

- (1) Die nach § 21 gemessene Wassermenge gilt auch dann als Gebührenbemessungsgrundlage, wenn sie ungenutzt (etwa durch schadhafte Rohre, offenstehende Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter dem Wasserzähler) verloren gegangen ist.
- (2) Ergibt sich bei einer Zählerprüfung, dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Verkehrsfehlergrenzen hinaus falsch anzeigt, oder ist der Zähler stehen geblieben, so schätzt die Gemeinde den Wasserverbrauch gemäß § 162 Abgabenordnung.

§ 45 Verbrauchsgebühr bei Bauten

- (1) Wird bei der Herstellung von Bauwerken das verwendete Wasser nicht durch einen Wasserzähler festgestellt, wird eine pauschale Verbrauchsgebühr erhoben.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist folgender pauschaler Wasserverbrauch:
 - Bei Neu-, Um oder Erweiterungsbauten von Gebäuden werden je angefangene 100 Kubikmeter umbautem Raum fünf Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrunde gelegt; Gebäude mit weniger als 100 Kubikmeter umbautem Raum bleiben gebührenfrei. Bei Fertigbauweise werden der Ermittlung des umbauten Raums nur die Keller- und Untergeschosse zugrunde gelegt.
 - 2. Bei Beton- und Backsteinbauten, die nicht unter Nr. 1 fallen, werden je angefangene zehn Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk zehn Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrunde gelegt; Bauwerke mit weniger als zehn Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk bleiben gebührenfrei.

§ 46 Entstehung der Gebührenschuld

(1) In den Fällen der §§ 42 und 43 Abs. 1 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis

- vor Ablauf des Veranlagungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.
- (2) In den Fällen des § 41 Abs. 1 Satz 3 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Anschlussnehmer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats, für den neuen Anschlussnehmer mit Ablauf des Kalenderjahres.
- (3) In den Fällen des § 43 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld mit der Beendigung der Baumaßnahme, spätestens mit Einbau einer Messeinrichtung nach § 21.
- (4) In den Fällen des § 45 entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Bauarbeiten.
- (5) Die Gebührenschuld für die Grundgebühren nach § 42 und die Verbrauchsgebühren nach § 43 sowie die Vorauszahlungen nach § 47 ruhen als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 in Verbindung mit § 27 KAG) im Falle des § 41 Absatz 1 Satz 1 auf dem Grundstück, dem Erbbaurecht oder dem Wohnungs- oder Teileigentum (§ 2 Abs. 1) sowie im Falle des § 41 Abs. 1 Satz 2 auf dem Wohnungs- bzw. Teileigentum.

§ 47 Vorauszahlungen

- (1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen auf die Grundgebühren nach § 42 und die Verbrauchsgebühren nach § 43 Abs. 1 zu leisten. Die Vorauszahlungen sind jeweils zum 15. März, 15. Juni und 15. September eines jeden Jahres zu leisten. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen erstmals zum nächsten der in Satz 2 genannten Termine.
- (2) Jeder Vorauszahlung wird ein Viertel des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs des Vorjahres sowie die Grundgebühr für 3 Kalendermonate (§ 42) zugrunde gelegt. Beim erstmaligen Beginn der Gebührenpflicht werden die Vorauszahlungen auf der Grundlage der Grundgebühr, des Verbrauchsgebührensatzes und des geschätzten Jahreswasserverbrauchs des laufenden Jahres ermittelt.
- (3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.
- (4) In den Fällen des § 43 Abs. 2 sowie § 45 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

§ 48 Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 47) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
- (2) Die Vorauszahlungen gemäß § 47 werden jeweils zum 15. März, 15. Juni und 15. September eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

V. Anzeigepflichten, Ordnungswidrigkeiten, Haftung

§ 49 Anzeigepflichten

- (1) Binnen eines Monats sind der Gemeinde anzuzeigen
 - 1. der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücks; entsprechendes gilt beim Erbbaurecht sowie beim Wohnungs- und Teileigentum;
 - 2. Erweiterungen oder Änderungen der Verbrauchsanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen, soweit sich dadurch die Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.
- (2) Anzeigepflichtig nach Abs. 1 Nr. 1 sind Veräußerer und Erwerber, nach Abs. 1 Nr. 2 der Anschlussnehmer.
- (3) Binnen eines Monats hat der Grundstückseigentümer der Stadt mitzuteilen, wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;
- (4) Binnen eines Monats hat der Grundstückseigentümer der Stadt mitzuteilen, wenn das Grundstück unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet wird.
- (5) Binnen eines Monats hat der Anschlussnehmer der Gemeinde mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.
- (6) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Abs. 1 Nr. 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde entfallen.

§ 50 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1. entgegen § 4 ein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgung anschließt,
 - 2. entgegen § 5 nicht seinen gesamten Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt,
 - 3. entgegen § 8 Abs. 1 Wasser an Dritte ohne schriftliche Zustimmung der Gemeinde weiterleitet,

- 4. entgegen § 14 Abs. 1 Hausanschlüsse herstellt, unterhält, erneuert, ändert, abtrennt oder beseitigt sowie entgegen § 14 Abs. 5 Beschädigungen des Hausanschlusses nicht unverzüglich der Gemeinde mitteilt,
- 5. entgegen § 17 Abs. 2 Anlagen unter Missachtung der Vorschriften der Satzung, anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie der allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert oder unterhält.
- 6. entgegen § 17 Abs. 4 Anlagen und Verbrauchseinrichtungen so betreibt, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde bzw. Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers eintreten.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer Vorsätzlich oder leichtfertig den Mitteilungspflichten nach § 21 Abs. 3 Satz 2 und § 49 Abs. 1 bis 5 dieser Satzung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 51 Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein Wasserabnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Gemeinde aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
 - der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Wasserabnehmers, es sei denn, dass der Schaden von der Gemeinde oder einem ihrer Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist.
 - 2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde oder eines ihrer Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
 - 3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Gemeinde verursacht worden ist.
 - § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.
- (2) Abs. 1 ist auch auf Ansprüche von Wasserabnehmern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Gemeindeist verpflichtet, den Wasserabnehmern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 Euro.
- (4) Ist der Anschlussnehmer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten (§ 8 Abs. 1), und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet die

- Gemeinde dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Wasserabnehmer aus dem Benutzungsverhältnis.
- (5) Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass der Dritte aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Die Gemeinde weist den Anschlussnehmer darauf bei Be-gründung des Benutzungsverhältnisses besonders hin.
- (6) Der Wasserabnehmer hat den Schaden unverzüglich der Gemeinde oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 52 Haftung von Wasserabnehmern und Anschlussnehmern

- (1) Der Wasserabnehmer haftet für schuldhaft verursachte Schäden, die insbesondere infolge einer unsachgemäßen Benutzung oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufenden Benutzung oder Bedienung der Anlagen zur Wasserversorgung entstehen. Der Anschlussnehmer haftet für Schäden, die auf den mangelhaften Zustand seiner Anlage (§ 17) zurückzuführen sind.
- (2) Der Haftende hat die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Verbrauchsanlagen zurückzuführen, so haften die Wasserabnehmer als Gesamtschuldner.

VI. Steuern, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 53 Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 54 In-Kraft-Treten

- (1) Soweit Abgabeansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.
- (2) Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserversorgungssatzung vom 9. März 2010 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

Horben, den 7. Dezember 2021

(Siegel)

Dr. Benjamin Bröcker Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Grund Baden-Württemberg (GemO) oder von auf der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

- 23 / 23 -

Gremium		Gemeinderat
Sitzung		öffentlich
Sitzungstag	Marchan	07.12.2021
Aktenzeichen	Horben	700.11:2-31.10
Bearbeiter	Breisgau-Hochschwarzwald	Marion Grot
Beratungsvorlage Nr.		54/2021

Beratungsvorlage zu TOP 3

Abwasserbeseitigung;

- -Neufassung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung-AbwS);
- -Beratung und Beschlussfassung über die Aufhebung der Abwassersatzung mit allen späteren Änderungen sowie Beschluss über deren neuen Fassung

Sachverhalt:

Die ursprüngliche Abwassersatzung stammt aus dem Jahr 2010, die letzte Änderung erfolgte zum 1. Januar 2021.

Der Gemeindetag Baden-Württemberg hat im Mai 2015 sein letztes Satzungsmuster für den öffentlichen Abwasserbereich veröffentlicht. Das Satzungsmuster wurde unter anderem aufgrund von Neuregelungen des Wassergesetzes notwendig. Aufgrund dieses Satzungsmusters wurden die Formulierungen in der neuen Abwassersatzung berücksichtigt. Einige ausgearbeitete Regelungen und sinnvolle Ergänzungen wurden, abweichend von dem Satzungsmuster, zur Schaffung einer besseren Rechtsklarheit ebenfalls in die neue Satzung aufgenommen. Die Satzung wurde in Zusammenarbeit mit Rechtsanwalt Dr. Dirk Schöneweiß vom Rechtsanwaltsbüro für Kommunalentwicklung Spahn • Uhl • Schöneweiß rechtlich überarbeitet, angepasst und formuliert.

Die wichtigsten Änderungen in den einzelnen Teilbereichen der Satzung werden nachfolgend kurz zusammengefasst:

Teil I der Satzung: Allgemeine Bestimmungen

- Ergänzung der Begriffsbestimmungen

Teil II der Satzung: Anschluss und Benutzung:

- Erweiterung von Einleitungsbeschränkungen
- Anpassung der Rechtsgrundlagen durch das Wasserhaushaltsgesetz (bisher Wassergesetz) bei der Grundstücksbenutzung

Teil III der Satzung: Grundstücksanschlüsse, Grundstücksentwässerungsanlagen:

- Technische Ergänzungen vor allem bei der Herstellung und Unterhaltung von Grundstücksentwässerungsanlagen sowie deren Abnahme
- Die Regelung über das Ableiten von Niederschlagswasser wurde genauer definiert. Geforderte Unterlagen zum Entwässerungsantrag wurden dahingehend ebenfalls erweitert.

Teil IV der Satzung: Abwasserbeitrag:

- Für den Fall, dass ein künftiger Bebauungsplan anstelle der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl ausweisen würde, wurde mit § 29 eine Veranlagungsgrundlage neu in die Satzung aufgenommen.
- Die in der Baunutzungsverordnung neu festgesetzten Gebietstypen "Dörfliches Wohngebiet (BDW) sowie Urbanes Gebiet (MU) wurden in den neuen Satzungsentwurf aufgenommen.
- Zur Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt, wurden die Teiler an die empfohlenen Werte des Satzungsmusters angepasst.

Teil V der Satzung: Abwassergebühren:

- Exaktere Definition des Gebührenschuldners, insbesondere Erweiterung um den teilrechtsfähigen Verband der Wohnungseigentümergemeinschaft
- Verankerung der vorgegebenen Pauschalmengen bei Trinkwasser- und Brauchwassernutzung, wenn ein Zwischenzähler nicht gesetzt ist
- Aufnahme einer Regelung (sofern es diese noch nicht gab), dass die Gebührenschuld und die Vorauszahlungen für die Gebühren als öffentliche Last auf dem Grundstück ruhen
- Die derzeit geltenden Gebührensätze für Schmutz- und Niederschlagswasser wurden in die Neufassung der Abwasserversorgungssatzung aufgenommen.
- Des Weiteren wurden die mit der Kalkulation der Wasserversorgungsgebühren beschlossenen neuen Grundgebühren in die Satzung eingearbeitet.

Teil VI der Satzung: Anzeigepflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

- Anpassung der Anzeigepflichten nach den gültigen Bestimmungen

Teil VII der Satzung: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Die Satzung soll zum 1. Januar 2022 in Kraft treten. Gleichzeitig wird die Aufhebung der bisher geltenden Abwassersatzung mit ihren Änderungssatzungen beschlossen.

Hinweis:

Die derzeit geltende Abwassersatzung mit den dazugehörenden Änderungssatzungen können als Vergleich herangezogen werden. Sie finden sich auf der Internetseite der Gemeinde.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Die Abwassersatzung ist Grundlage für die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und sonstigen Erträgen, welche sich auf den Haushalt der Gemeinde auswirken.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Abwassersatzung entsprechend der Anlage 1 zum 1. Januar 2022 sowie zum gleichen Zeitpunkt die Aufhebung der Abwassersatzung vom 9. März 2010 mit allen späteren Änderungen.

Anlage

Anlage 1: Satzungsentwurf der Neufassung der Abwassersatzung



Gemeinde Horben Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS)) der Gemeinde Horben vom 7. Dezember 2021

Az.: 700.11/2-31.10

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Horben am 7. Dezember 2021 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Horben betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet angefallenen Abwassers als eine öffentliche Einrichtung (öffentliche Abwasserbeseitigung). Voraussetzung für die Beseitigung ist, dass das Abwasser über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Abwasseranlage gelangt oder zu einer öffentlichen Abwasseranlage gebracht (angeliefert) wird.
- (2) Die Gemeinde kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlage besteht nicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

- Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Gemeindegebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser, durch die die öffentlichen Abwasseranlagen entlastet werden, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Retentionsbodenfilter, Abwasserpumpwerke, Kläranlagen und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser (u. a. Mulden- und Rigolensysteme, Sickermulden/-teiche/-schächte), soweit sie nicht Teil der Grundstücksentwässerungsanlage sind, sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie von der Gemeinde zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch für die Abwasserbeseitigung hergestellte künstliche Gewässer, auch wenn das eingeleitete Abwasser nur dem natürlichen Wasserkreislauf überlassen wird (§ 17 Abs. 1 Nr. 1 KAG) sowie der Teil der Hausanschlussleitung, der im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (Grundstücksanschluss).
- (3) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Grundstücksanschluss zuführen (Grundleitungen), Prüfschächte sowie Pumpanlagen bei einer Abwasserdruckentwässerung und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser, soweit sie sich auf privaten Grundstücksflächen befinden.
- (4) Notüberläufe sind Entlastungsbauwerke für außerplanmäßige Ableitungen in den öffentlichen Kanal; sie sind so auszulegen, dass eine Einleitung nur in Ausnahmesituationen (z.B. Starkregen) erfolgt. Drosseleinrichtungen dienen der gleichmäßigen und reduzierten (gedrosselten) Ableitung von Abwasser in den öffentlichen Kanal.

II. Anschluss und Benutzung

§ 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Gemeinde im Rahmen des § 46 Abs. 1 und Abs. 2 WG zu überlassen. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.
- (2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.
- (3) Bebaute Grundstücke sind anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.
- (4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.

§ 4 Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

- (1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächste öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann die Gemeinde verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.
- (2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht hergestellt, kann die Gemeinde den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

§ 5 Befreiungen

Von der Verpflichtung zum Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Pflicht zur Benutzung deren Einrichtungen ist aufgrund § 46 Abs. 5 Satz 1 WG der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und so lange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

§ 6 Allgemeine Ausschlüsse

- (1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammbeseitigung oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.
- (2) Insbesondere sind ausgeschlossen:
 - Stoffe auch im zerkleinerten Zustand –, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z.B. Kehricht, Schutt, Asche, Zellstoffe, Mist, Schlamm, Sand, Glas, Kunststoffe, Textilien, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Haut- und Lederabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände);
 - 2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z.B. Benzin, Heizöl, Karbid, Phenole, Öle und Fette, Öl-/Wasseremulsionen, Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut aus Schlachtungen, mit Krankheitskeimen behaftete oder radioaktive Stoffe) sowie Arzneimittel:
 - 3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;
 - 4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (z.B. milchsaure Konzentrate, Krautwasser);

- 5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
- 6. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;
- 7. Abwasser, dessen Beschaffenheit oder Inhaltsstoffe über den Richtwerten des Anhangs A. 1 des Merkblatts DWA-M 115-2 vom Februar 2013 (Herausgeber/Vertrieb: Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. DWA –, Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef) liegen.
- (3) Die Gemeinde kann im Einzelfall über die nach Abs. 2 einzuhaltenden Anforderungen hinausgehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.
- (4) Die Gemeinde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller eventuell entstehende Mehrkosten übernimmt.

§ 7 Ausschlüsse im Einzelfall, Mehrkostenvereinbarung

- (1) Die Gemeinde kann im Einzelfall Abwasser von der öffentlichen Abwasserbeseitigung ausschließen,
 - a) dessen Sammlung, Fortleitung oder Behandlung im Hinblick auf den Anfallort oder wegen der Art oder Menge des Abwassers unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würde;
 - b) das nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik nicht mit häuslichen Abwässern gesammelt, fortgeleitet oder behandelt werden kann.
- (2) Die Gemeinde kann im Falle des Absatzes 1 den Anschluss und die Benutzung gestatten, wenn der Grundstückseigentümer die für den Bau und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen entstehenden Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet.
- (3) Schließt die Gemeinde in Einzelfällen Abwasser von der Beseitigung aus, bedarf dies der Zustimmung der Wasserbehörde (§ 46 Abs. 4 Satz 2 WG).

§ 8 Einleitungsbeschränkungen

- (1) Die Gemeinde kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.
- (2) Fäkalienhaltiges Abwasser darf in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind, nur nach ausreichender Vorbehandlung eingeleitet werden.
- (3) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, bedarf der

schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Die Einleitung von sonstigem Wasser (zum Beispiel Drainagewässer, Grundwasser) ist untersagt. Soweit die Einleitung von sonstigem Wasser nach der bisherigen Abwassersatzung mit schriftlicher Genehmigung der Gemeinde zulässig war, darf diese im genehmigten Umfang weitergeführt werden. Die Weiterführung ist ausgeschlossen, wenn sich die Gemeinde in der schriftlichen Genehmigung eine Kündigungs-/Widerrufsmöglichkeit eingeräumt hat und von diesem Gebrauch macht.

§ 9 Eigenkontrolle

- (1) Die Gemeinde kann verlangen, dass auf Kosten des Verpflichteten (nach § 3 Abs. 1 und 2) Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer sowie zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.
- (2) Die Gemeinde kann auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuchs verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen.

§ 10 Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Gemeinde kann beim Verpflichteten Abwasseruntersuchungen vornehmen. Sie bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen sie zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 21 Abs. 2 entsprechend.
- (2) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.

§ 11 Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 93 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durch die Gemeinde verpflichtet werden, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Abund Fortleitung von Abwasser über ihre Grundstücke zu dulden. Die Grundstückseigentümer haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu ihren Grundstücken zu dulden.

III. Grundstücksanschlüsse, Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 12 Grundstücksanschlüsse

- (1) Grundstücksanschlüsse (§ 2 Abs. 2) werden von der Gemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Die Gemeinde kann mit dem Grundstückseigentümer abweichende Vereinbarungen schließen.
- (2) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde bestimmt. Die Gemeinde stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Grundstücksanschlüsse bereit.
- (3) Jedes Grundstück, das erstmalig an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen wird, erhält einen Grundstücksanschluss; Grundstücke sind im Trennverfahren zu entwässern, beide Anschlusskanäle gelten als ein Grundstücksanschluss. Die Gemeinde kann mehr als einen Grundstücksanschluss herstellen, soweit sie es für technisch notwendig hält. In besonders begründeten Fällen (z. B. Sammelgaragen, Reihenhäuser) kann die Gemeinde den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss vorschreiben oder auf Antrag zulassen.
- (4) Die Gemeinde kann auf Antrag des Grundstückseigentümers weitere Grundstücksanschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Grundstücksanschlüsse gelten auch Anschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragspflicht (§ 34) neu gebildet werden.

§ 13 Kostenerstattung

- (1) Der Gemeinde sind vom Grundstückseigentümer zu erstatten:
 - Die Kosten der erstmaligen Herstellung (§ 12 Abs. 3) und Beseitigung der notwendigen Grundstücksanschlüsse
 - 2. Die Kosten der Unterhaltung, Erneuerung und Veränderung des Teils der notwendigen Grundstücksanschlüsse, der außerhalb von öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft,
 - 3. Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Grundstücksanschlüsse (§ 12 Abs. 4).

Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabebescheids fällig.

§ 14 Private Grundstücksanschlüsse

- (1) Private Grundstücksanschlüsse sind vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und zu beseitigen.
- (2) Entspricht ein privater Grundstücksanschluss an einer öffentlichen Abwasserleitung nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den allgemein anerkannten Regeln der Technik und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Gemeinde und verzichtet der Grundstückseigentümer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist der Grundstücksanschluss auf sein Verlangen von der Gemeinde zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich (§ 35 BauGB) und private Grundstücksanschlüsse an privaten Entsorgungsleitungen (Hauptleitung).
- (3) Unterhaltungs-, Änderungs-, Erneuerungs- und Beseitigungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen (Abs. 1) sind der Gemeinde vom Grundstückseigentümer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

§ 15 Genehmigungen

- (1) Der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde bedürfen
 - die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung;
 - 2. die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung.

Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.

- (2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z. B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.
- (3) Aus dem Antrag müssen auch Art, Zusammensetzung und Menge der anfallenden Abwässer, die vorgesehene Behandlung der Abwässer und die Bemessung der Anlagen ersichtlich sein. Außerdem sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:
 - Lageplan im Maßstab 1:500 mit Einzeichnung sämtlicher auf dem Grundstück bestehender Gebäude, der Straße, der Schmutz- und Regenwasseranschlussleitungen, der vor dem Grundstück liegenden Straßenkanäle und der etwa vorhandenen weiteren Entwässerungsanlagen, Brunnen, Gruben, usw.;
 - 2. Grundrisse des Untergeschosses (Kellergeschosses) der einzelnen Gebäude anzuschließenden im Maßstab 1:100 mit Einzeichnung der anzuschließenden Entwässerungsteile, der Dachableitung und aller Entwässerungsleitungen unter Angabe des Materials, der lichten Weite und der Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse;
 - 3. Systemschnitte der zu entwässernden Gebäudeteile im Maßstab 1:100 in der Richtung der Hauptleitungen (mit Angabe der Hauptleitungen und der Fallrohre, der

Dimensionen und der Gefällverhältnisse, der Höhenlage, der Entwässerungsanlage und des Straßenkanals, bezogen auf Normalnull), der Schnitt ist bis zum Straßenkanal darzustellen; die Rückstauebene ist anzugeben;

4. im Falle einer beabsichtigten Versickerung von auf Dachflächen und befestigten Grundstücksflächen anfallendem Niederschlagswasser auf dem eigenen Grundstück zusätzlich folgende Planungsunterlagen: ein Erläuterungsbericht, ein Übersichtslageplan, eine Bemessung der Versickerungsanlage nach dem DWA-DVWK-Arbeitsblatt A 138, Ermittlungen der Wassermenge (unter Angabe des Bemessungsregens, der Flächengrößen, der Art der Flächenbefestigung), ein Lageplan im Maßstab 1: 500 mit Darstellung der Entwässerung einschließlich der Versickerungsanlagen sowie eine Detailzeichnung der Versickerungsanlage.

Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Straßenkanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind bei der Gemeinde einzuholen. Dort sind auch Formulare für die Entwässerungsanträge erhältlich.

§ 16 Regeln der Technik

- (1) Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen und die Einleitungsstandards, die die oberste Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachung einführt. Von den allgemein anerkannten Regeln der Technik kann abgewichen werden, wenn den Anforderungen auf andere Weise ebenso wirksam entsprochen wird.
- (2) Die Ableitung von Niederschlagswasser über öffentliche Verkehrsflächen und die Einleitung von Niederschlagswasser in öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen, die ausschließlich der Beseitigung von Schmutzwasser dienen, sind nicht zulässig.

§ 17 Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und nach Bedarf gründlich zu reinigen.
- (2) Die Gemeinde kann, zusammen mit dem Grundstücksanschluss, einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlage, vom Grundstücksanschluss bis einschließlich des Prüfschachts, herstellen oder erneuern. Die insoweit entstehenden Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen. § 13 Abs. 2 gilt entsprechend. Zu den erstattungsfähigen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.
- (3) Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr (Prüfschacht) ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss bis auf die Rückstauebene (§ 20) wasserdicht ausgeführt sein. Die Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere die Vorbehandlungsanlagen, Revisionsschächte (Prüfschacht), Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen auch nach der Inbetriebnahme stets zugänglich sein.

(4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage – auch vorübergehend – außer Betrieb gesetzt, so kann die Gemeinde den Grundstücksanschluss verschließen oder beseitigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. § 13 Abs. 2 gilt entsprechend. Die Gemeinde kann die in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer übertragen.

§ 18 Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte

- (1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörenden Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörenden Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf, zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er der Gemeinde gegenüber schadensersatzpflichtig. Für die Beseitigung/Verwertung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallentsorgung. Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen, wenn Abscheider nicht mehr benötigt werden oder zum Zwecke der Erneuerung oder Unterhaltung vorübergehend außer Betrieb genommen werden sollen.
- (2) Die Gemeinde kann vom Grundstückseigentümer im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpanlagen auf Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden. § 16 bleibt unberührt.
- (3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

§ 19 Außerbetriebsetzung von Kleinkläranlagen

Kleinkläranlagen, geschlossene Gruben und Sickeranlagen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück über eine Abwasserleitung an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen ist. Die Kosten für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer selbst.

§ 20 Sicherung gegen Rückstau

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken, die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen.

§ 21

Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht, Indirekteinleiterkataster

- (1) Vor der Abnahme und der Dichtigkeitsprüfung, die in Anwesenheit eines Mitarbeiters der Gemeinde oder von der Gemeinde beauftragten Person durchgeführt werden muss, darf die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in Betrieb genommen werden. Auf Antrag des Bauherrn kann die Abnahme, nicht aber die Dichtigkeitsprüfung, durch die Vorlage einer Bescheinigung des Bauleiters oder des ausführenden Unternehmers ersetzt werden, mit der die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage entsprechend der Genehmigung (Entwässerungsgenehmigung oder Baugenehmigung) bestätigt wird. Die Bescheinigung nach Satz 2 und die Abnahme nach Satz 1 befreien den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Die Grundstückseigentümer und Besitzer (nach § 3 Abs. 1 und 2) sind verpflichtet, die Prüfungen zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Von der Gemeinde beauftragte Personen dürfen Grundstücke zur Überwachung der Einhaltung der satzungsrechtlichen Vorschriften und der Erfüllung danach auferlegter Verpflichtungen betreten.
- (3) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen.
- (4) Die Gemeinde ist nach § 49 Abs. 1 WG in Verbindung mit der Eigenkontrollverordnung des Landes verpflichtet, Betriebe, von deren Abwasseranfall nach Beschaffenheit und Menge ein erheblicher Einfluss auf die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage, deren Wirksamkeit, Betrieb oder Unterhaltung oder auf das Gewässer zu erwarten ist, in einem sogenannten Indirekteinleiterkataster zu erfassen. Dieses wird bei der Gemeinde geführt und auf Verlangen der Wasserbehörde übermittelt. Die Verantwortlichen dieser Betriebe sind verpflichtet, der Gemeinde auf deren Anforderung hin die für die Erstellung des Indirekteinleiterkatasters erforderlichen Angaben zu machen. Dabei handelt es sich um folgende Angaben: Namen des Betriebs und der Verantwortlichen, Art und Umfang der Produktion, eingeleitete Abwassermenge, Art der Abwasservorbehandlungsanlage sowie der wesentlichen Abwasserinhaltsstoffe. Hierzu gehören insbesondere auch solche Stoffe, die in Anlage 5 und 7 der Oberflächengewässerverordnung genannt sind. Die Gemeinde wird dabei Geheimhaltungspflicht Geschäftsdie von Betriebsgeheimnissen sowie die Belange des Datenschutzes beachten.

IV. Abwasserbeitrag

§ 22 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Abwasseranlagen einen Abwasserbeitrag.

§ 23 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

§ 24 Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 2 Satz 1 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Abs. 2 Satz 2, 2. Hs. auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

§ 25 Beitragsmaßstab

Maßstab für den Abwasserbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 26) mit einem Nutzungsfaktor (§ 27); das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 26 Grundstücksfläche

- (1) Als Grundstücksfläche gilt:
 - 1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;

- 2. soweit ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 30 Meter von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen, bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen.
- (2) Teilflächenabgrenzungen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleiben unberührt.

§ 27 Nutzungsfaktor

- (1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 26) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
 - 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,00,
 - 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25;
 - 3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,50,
 - 4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 1,75,
 - 5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 2,00
- (2) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrunde gelegt. Dasselbe gilt für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (zum Beispiel Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen). Die §§ 28 bis 31 finden keine Anwendung.

§ 28 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

§ 29 Indstücken, für di

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

(1) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl

aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 30

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

- (1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch
 - 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Dörfliche Wohngebiete (MDW), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
 - 2. 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Urbane Gebiete (MU), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete.

Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden. Setzt der Bebauungsplan die Art der baulichen Nutzung nicht fest, ist das Grundstück der Gebietsart nach Satz 1 Nr. 1 und 2 zuzuordnen, die der Eigenart seiner näheren Umgebung entspricht; ist eine Zuordnung nicht möglich, ist das Grundstück nach Satz 1 Nr. 2 zuzuordnen.

- (2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch
 - 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Dörfliche Wohngebiete (MWD), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
 - 2. 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Urbane Wohngebiete (MU), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete.

Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

- (3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosszahl umzurechnen.
- (4) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe gemäß Abs. 2 und 3 in eine Geschosszahl umzurechnen.

§ 31 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne der §§ 28 bis 30 bestehen

- (1) Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach den §§ 28 bis 30 enthält, ist maßgebend:
 - 1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
 - 2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
- (2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend
 - 1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;
 - 2. bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.
- (3) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der LBO in der im Entstehungszeitpunkt (§ 34) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.
- (4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i. S. der LBO, gilt als des Bauwerks Geschosszahl die Baumasse geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosszahl; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 32 Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht

- (1) Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Abwasserbeiträge erhoben,
 - 1. soweit sich nach In-Kraft-Treten dieser Satzung die bauliche Nutzbarkeit des Grundstücks erhöht, wenn und soweit dies nach den §§ 26 bis 31 zu einer höheren Nutzungsfläche im Sinne des § 25 führt;

- 2. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;
- 3. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.
- (2) Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 2 und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung entfallen.

§ 33 Beitragssatz

Der Abwasserbeitrag beträgt je qm Nutzungsfläche 3,44 Euro.

§ 34 Entstehung der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht:
 - 1. In den Fällen des § 23 Abs. 1, sobald das Grundstück an den öffentlichen Kanal angeschlossen werden kann.
 - 2. In den Fällen des § 23 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.
 - 3. In den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 1 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem In-Kraft-Treten des Bebauungsplans oder einer Satzung i. S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB.
 - 4. In den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 2, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist, jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gemäß § 46 Abs. 5.
 - 5. In den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 3, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist, jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gemäß § 46 Abs. 6.
 - 6. In den Fällen des § 32 Abs. 2, mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz. 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen, jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gemäß § 46 Abs. 7.
- (2) Für Grundstücke, die schon vor dem 1. April 1964 an die öffentlichen Abwasseranlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.
- (3) Für mittelbare Anschlüsse gilt § 15 Abs. 2 entsprechend.

§ 35 Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheids fällig.

§ 36 Ablösung

- (1) Die Gemeinde kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Abwasserbeitrags vereinbaren.
- (2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld; die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

V. Abwassergebühren

§ 37 Erhebungsgrundsatz

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen getrennte Abwassergebühren für das auf den Grundstücken anfallende Schmutzwasser (Schmutzwassergebühr) und für das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser (Niederschlagswassergebühr).
- (2) Für die Bereitstellung eines Zwischenzählers gemäß § 40 Abs. 2 und § 40 a Abs. 2 erhebt die Gemeinde eine Zählergebühr nach § 42a.

§ 38 Gebührenmaßstab

- (1) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach der Schmutzwassermenge, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt (§ 40).
- (2) Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) bemisst sich die Schmutzwasser-gebühr nach der eingeleiteten Schmutzwasser- bzw. Wassermenge.
- (3) Wird Schmutzwasser zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht, bemisst sich die Schmutzwassergebühr nach der Menge des angelieferten Schmutzwassers.
- (4) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach den bebauten und befestigten (versiegelten) Flächen der an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücke (abgerundet auf volle m²), von denen das Niederschlagswasser den öffentlichen Abwasseranlagen über eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in sonstiger Weise zugeführt wird (§ 41).

§ 39 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Schmutzwassergebühr nach § 38 Abs. 1 und 2, der Zählergebühr nach § 37 Abs. 2 sowie der Niederschlagswassergebühr nach § 38 Abs. 4 ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum ist neben dem Wohnungs- und Teileigentümer auch der teilrechtsfähige Verband der Wohnungseigentümergemeinschaft Gebührenschuldner. Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenschuldner über.
- (2) Gebührenschuldner der Gebühr nach § 38 Abs. 3 ist derjenige, der das Schmutzwasser anliefert.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 40 Schmutzwassermenge

- (1) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 43 Abs. 1 Satz 1) gilt im Sinne von § 38 Abs. 1 als angefallene Schmutzwassermenge:
 - die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte Wassermenge;
 - 2. bei nichtöffentlicher Trink- oder Brauchwasserversorgung die dieser entnommenen Wassermenge;
 - 3. im Übrigen das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder im Betrieb genutzt wird (Zisternen).
- (2) Der Nachweis der angefallenen Schmutzwassermenge bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3), bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. 2) und bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nr. 3) soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzählers) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Zwischenzähler werden auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Gemeinde eingebaut, unterhalten und entfernt; sie stehen im Eigentum der Gemeinde und werden von ihr abgelesen oder auf Verlangen der Gemeinde vom Anschlussnehmer selbst abgelesen. Die Voraussetzungen zum Einbau eines Zwischenzählers hat der Eigentümer zu schaffen; damit ggf. verbundene Änderungen der Hausinstallation hat der Eigentümer in Absprache mit der Gemeinde auf seine Kosten herstellen zu lassen. Die §§ 21 Abs. 2 und 3, 22 und 23 der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde finden entsprechende Anwendung.
- (3) Solange der Gebührenschuldner bei Einleitungen nach Abs. 1 Nr. 2, die der Trinkwasserund Brauchwasserversorgung dienen, keinen entsprechenden Antrag nach Abs. 2 stellt
 oder der Zwischenzähler nicht oder offenbar nicht richtig anzeigt oder ein solcher aus
 baulichen Gründen nicht eingebaut werden kann, wird bei privaten Haushalten als
 angefallene Abwassermenge eine Pauschalmenge von 40 m³ je Jahr für die erste Person
 und von 35 m³ je Jahr für jede weitere Person zugrunde gelegt. Dabei werden alle
 während des Veranlagungszeitraums (§ 43 Abs. 1 Satz 1) auf dem Grundstück polizeilich
 gemeldeten Personen berücksichtigt. Bei nur zeitanteiliger polizeilicher Meldung wird die

Pauschalmenge entsprechend reduziert. Auf § 3 Abs. 1 Nr. 4c KAG i.V.m. § 162 AO wird verwiesen.

(4) Solange der Gebührenschuldner bei Einleitungen nach Abs. 1 Nr. 2, die ausschließlich der Brauchwasserversorgung dienen und bei Einleitungen nach Absatz 1 Nr. 3, die ausschließlich der Brauchwasserversorgung dienen, keinen entsprechenden Antrag nach Abs. 2 stellt oder der Zwischenzähler nicht oder offenbar nicht richtig anzeigt oder ein solcher aus baulichen Gründen nicht eingebaut werden kann, wird bei privaten Haushalten als angefallene Abwassermenge eine Pauschalmenge von 12 m³ je Jahr und Person zugrunde gelegt. Dabei werden alle während des Veranlagungszeitraums (§ 43 Abs. 1 Satz 1) auf dem Grundstück polizeilich gemeldeten Personen berücksichtigt. Bei nur zeitanteiliger polizeilicher Meldung wird die Pauschalmenge entsprechend reduziert. Auf § 3 Abs. 1 Nr. 4c KAG i.V.m. § 162 AO wird verwiesen.

§ 40 a Absetzungen von der Schmutzwassermenge

- (1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Abwassergebühr abgesetzt. In den Fällen des Abs. 2 erfolgt die Absetzung von Amts wegen.
- (2) Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzählers) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Zwischenzähler werden auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Gemeinde eingebaut, unterhalten und entfernt; sie stehen im Eigentum der Gemeinde und werden von ihr abgelesen oder auf Verlangen der Gemeinde vom Anschlussnehmer selbst abgelesen. Die Voraussetzungen zum Einbau eines Zwischenzählers hat der Eigentümer zu schaffen; damit ggf. verbundene Änderungen der Hausinstallation hat der Eigentümer in Absprache mit der Gemeinde auf seine Kosten herstellen zu lassen. Die §§ 21 Abs. 2 und 3, 22 und 23 der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde finden entsprechende Anwendung.
- (3) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach Absatz 2 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nicht eingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1:
 - 1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 m³/Jahr,
 - 2. je Vieheinheit bei Geflügel 5 m³/Jahr.

Diese pauschal ermittelte nicht eingeleitete Wassermenge wird von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens 40 m³/Jahr für die erste Person und für jede weitere Person mindestens 35 m³/Jahr betragen. Bei nur zeitanteiliger polizeilicher Meldung wird die Pauschalmenge entsprechend reduziert. Auf § 3 Abs. 1 Nr. 4c KAG i.V.m. § 162 AO wird verwiesen.

Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.

(4) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids unter Angabe der abzusetzenden Wassermenge zu stellen.

§ 41 Versiegelte Grundstücksfläche

- (1) Maßgebend für die Berechnung der bebauten und befestigten (versiegelten) Flächen der angeschlossenen Grundstücke ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraumes, bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.
- (2) Die versiegelten Flächen (gemessen in m²) werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit wie folgt festgesetzt wird:
 - a. nicht wasserdurchlässige Flächen:

Bodenflächen mit Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Fliesen und sonstigen nicht wasserdurchlässigen Befestigungen mit Fugenverguss, pressverlegt, knirschverlegt oder auf Beton verlegt sowie Gebäudegrundrissflächen mit Dachbelag ohne Begrünung:

Faktor 1,0

b. wenig wasserdurchlässige Flächen:

Pflaster, Platten, Fliesen, Verbundsteine und sonstige nicht wasserdurchlässige Befestigungen ohne Fugenverguss oder mit wasserdurchlässigem Fugenverguss und auf sickerfähigem Untergrund verlegt:

Faktor 0,7

c. stark wasserdurchlässige Flächen

Bodenflächen mit Porenpflaster ("Sickersteinen, Ökopflaster"), Kies oder Schotterflächen, Schotterrasen, Rasengittersteinen, Rasen- oder Splittfugenpflaster befestigt sowie Gebäudegrundrissflächen mit Dachbelag Gründach:

Faktor 0,4

- d. Für Tiefgaragen mit Dachbelag gelten die Faktoren für Gebäudegrundrissflächen mit Dachbelag entsprechend. Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach den Buchstaben a) bis c), welche der betreffenden Versiegelung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.
- (3) Versiegelte Flächen, von denen das anfallende Niederschlagswasser regelmäßig in einer Sickermulde, Rigolenversickerung, einem Sickerschacht oder einer ähnlichen Versickerungsanlage versickert und nur über einen Notüberlauf den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden mit 10 vom Hundert der Fläche berücksichtigt. Dies gilt nur für Flächen oder Flächenanteile, für die die angeschlossenen Versickerungsanlagen ein Stauvolumen von 1 m³ je angefangene 50 m² angeschlossene Fläche und mindestens ein Stauvolumen von 2 m³ aufweisen.

- (4) Versiegelte Teilflächen, von denen das anfallende Niederschlagswasser regelmäßig über eine Niederschlagswassernutzungsanlage (Zisterne) genutzt wird und nur über einen Notüberlauf und/oder eine Drosseleinrichtung den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden
 - a. mit 10 vom Hundert der Fläche berücksichtigt, wenn das dort anfallende Niederschlagswasser ganz oder teilweise im Haushalt oder Betrieb als Brauchwasser (z.B. für Toilettenanlagen, Waschmaschinen u. ä.) genutzt wird,
 - b. mit 50 vom Hundert der Fläche berücksichtigt, wenn das dort anfallende Niederschlagswasser ausschließlich zur Gartenbewässerung genutzt wird.

Dies gilt nur für Flächen oder Flächenanteile, für die die angeschlossenen Niederschlagswassernutzungsanlagen ein Speichervolumen von 1 m³ je angefangene 50 m² angeschlossene Fläche und mindestens ein Speichervolumen von 2 m³ aufweisen.

- (5) Abs. 3 und 4 gelten entsprechend für sonstige Anlagen, die in ihren Wirkungen vergleichbar sind.
- (6) Der Gebührenschuldner hat die bebauten und befestigten (versiegelten) Flächen, ihre Versiegelungsart sowie Art und Umfang vorhandener Versickerungsanlagen und Niederschlagswassernutzungsanlagen mittels eines Erklärungsformulars anzuzeigen. Das Erklärungsformular wird von der Gemeinde zur Verfügung gestellt. In das Erklärungsformular sind die für die Berechnung der Flächen, die an die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen sind, notwendigen Maße einzutragen. Unbeschadet amtlicher Nachprüfung wird aus dieser Anzeige die Berechnungsfläche ermittelt. Sie ist bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr ab dem folgenden Monat nach Beginn der Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen zu berücksichtigen.
- (7) Änderungen der nach Abs. 6 erforderlichen Angaben hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde unverzüglich in gleicher Form mitzuteilen. Sie sind bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr ab dem der Fertigstellung der Änderung folgenden Monat zu berücksichtigen.

§ 42 Höhe der Abwassergebühren

(1) Die Schmutzwassergebühr bei Einleitungen nach § 38 Abs. 1 und 2 beträgt je m³ Schmutzwasser

vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 ab dem 1. Januar 2023

0,85 Euro 0,84 Euro.

(2) Für Schmutzwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 38 Abs. 3), erfolgen folgende Aufschläge auf die Gebühr nach Abs. 1:

a. bei Schmutzwasser aus Kleinkläranlagen

20 %

b. bei Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben

20 %

c. bei Schmutzwasser, das aus keiner der Anlagen nach a) und b) stammt

50 %

(3) Die Niederschlagswassergebühr (§ 38 Abs. 4) beträgt je m² der nach § 41 Abs. 2 bis 4 gewichteten versiegelte Fläche

vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 ab dem 1. Januar 2023

0,25 Euro 0,26 Euro.

§ 42 a Zählergebühr

(1) Die Zählergebühr (§ 37 Abs. 2) beträgt bei Zählern mit einer Nenngröße von

Maximaldurchfluss (Qmax) in m³/h	3 und 5	7 und 10	20
Nenndurchfluss (Qn) in m³/h	1,5 und 2,5	3,5 und 5 (6)	10
Überlastdurchfluss (Q4)	3,125 und 5	7,9 und 12,5	20
Dauerdurchfluss (Q3)	2,5 und 4	6,3 und 10	16
Euro pro Monat	0,91	1,25	1,87

(2) Bei der Berechnung der Zählergebühr wird der Monat, in dem der Zwischenzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

§ 43 Entstehung der Gebührenschuld

- (1) In den Fällen des § 38 Abs. 1 und 4 und des § 37 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses. Die Zählergebühr nach § 37 Abs. 2 wird für jeden angefangenen Kalendermonat erhoben, in dem auf dem Grundstück ein Zwischenzähler vorhanden ist.
- (2) In den Fällen des § 39 Abs. 1 Satz 4 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Grundstückseigentümer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats; für den neuen Grundstückseigentümer mit Ablauf des Kalenderjahres. Die Berechnung der Niederschlagswassergebühr (§ 38 Abs. 4) erfolgt in diesem Fall anteilig für die jeweiligen Kalendermonate des Veranlagungszeitraums.
- (3) In den Fällen des § 38 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld bei vorübergehender Einleitung mit Beendigung der Einleitung, im Übrigen mit Ablauf des Veranlagungszeitraums.
- (4) In den Fällen des § 38 Abs. 3 entsteht die Gebührenschuld mit der Anlieferung des Schmutzwassers.
- (5) Die Gebührenschuld für die Abwassergebühren und Zählergebühren nach § 37 Abs. 1 und 2 sowie die Vorauszahlungen gemäß § 44 ruhen als öffentliche Last (§ 13 Abs.3 i.V.m. § 27 KAG) im Falle des § 39 Abs. 1 Satz 1 auf dem Grundstück, im Falle des § 39 Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht und im Falle des § 39 Abs. 1 Satz 3 auf dem Wohnungs- bzw. Teileigentum.

- 21 / 25 -

§ 44 Vorauszahlungen

- (1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen auf die Schmutzwassergebühr (§ 38 Abs. 1), die Niederschlagswassergebühr (§ 38 Abs. 4) und die Zählergebühr (§ 37 Abs. 2) zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen zum 15. März, zum 15. Juni und zum 15. September eines jeden Kalenderjahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen erstmalig zum nächsten der in Satz 2 genannten Termine.
- (2) Jede Vorauszahlung für die Schmutzwassergebühr ist ein Viertel der zuletzt festgestellten Schmutzwassermenge (§§ 40, 40 a), jeder Vorauszahlung für die Niederschlagswassergebühr ein Viertel der zuletzt festgestellten versiegelten Grundstücksfläche (§ 41) sowie jeder Vorauszahlung auf die Zählergebühr die Gebührenschuld für drei Kalendermonate (§ 42 a Abs. 1) zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht wird der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch geschätzt. Die voraussichtliche versiegelte Fläche wird geschätzt, solange die Erklärung nach § 41 Abs. 6 nicht abgegeben oder die Feststellung nach § 46 Abs. 10 nicht getroffen wurde.
- (3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.
- (4) In Fällen des § 38 Abs. 2 und 3 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

§ 45 Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 44) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
- (2) Die Vorauszahlungen gemäß § 44 werden zu den in § 44 Abs. 1 Satz 2 genannten Terminen zur Zahlung fällig.

VI. Anzeigepflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 46 Anzeigepflicht

- (1) Binnen eines Monats sind der Gemeinde der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstückes anzuzeigen. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.
- (2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraums hat der Gebührenschuldner der Gemeinde anzuzeigen:

- a. die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage;
- b. das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser genutzte Niederschlagswasser (§ 40 Abs. 1 Nr. 3);
- c. die Menge der Einleitung aufgrund besonderer Genehmigung (§ 8 Abs. 3).
- (3) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen der Gemeinde mitzuteilen:
 - a. Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
 - b. wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist.
- (4) Binnen eines Monats hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde mitzuteilen, wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist:
- (5) Binnen eines Monats hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde mitzuteilen, wenn das Grundstück unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet wird.
- (6) Binnen eines Monats hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 2 und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.
- (7) Der Gebührenschuldner hat die Anzeige nach § 41 Abs. 6 innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch die Gemeinde vorzulegen. Bei Änderungen nach § 41 Abs. 7 besteht die Anzeigepflicht ohne Aufforderung der Gemeinde.
- (8) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Grundstücksanschluss rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.
- (9) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Abs. 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitpunkt bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde entfallen.
- (10) Kommt der Gebührenschuldner seinen Pflichten nach Abs. 7 trotz schriftlicher Erinnerung mit Fristsetzung von mindestens 30 Tagen nicht nach, erfolgt die Feststellung durch die Gemeinde oder deren Beauftragten.

§ 47 Haftung der Gemeinde

(1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Dasselbe gilt, wenn die Entsorgung der dezentralen Abwasseranlagen wegen höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Witterungseinflüssen, Hochwasser oder aus ähnlichen Gründen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.

- (2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 20) bleibt unberührt.
- (3) Unbeschadet des § 2 des Haftpflichtgesetzes haftet die Gemeinde nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 48 Haftung der Grundstückseigentümer

Die Grundstückseigentümer und die Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

§ 49 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht der Gemeinde überlässt;
 - 2. entgegen § 6 Absätze 1, 2 oder 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die für einleitbares Abwasser vorgegebenen Richtwerte überschreitet;
 - 3. entgegen § 8 Abs. 1 Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlageneinleitet;
 - 4. entgegen § 8 Abs. 2 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Vorbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind;
 - 5. entgegen § 8 Abs. 3 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung der Gemeinde in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
 - 6. entgegen § 12 Abs. 1a Grundstücksanschlüsse ohne Gestattung der Gemeinde selber herstellt, unterhält, erneuert, ändert, abtrennt oder beseitigt;
 - 7. entgegen § 15 Abs. 1 ohne schriftliche Genehmigung der Gemeinde eine Grundstücksentwässerungsanlage herstellt, anschließt oder ändert oder eine öffentliche Abwasseranlage benutzt oder die Benutzung ändert;
 - 8. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 16 und des § 17 Absätze 1 und 3 herstellt, unterhält oder betreibt;

- 9. entgegen § 18 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt;
- 10. entgegen § 18 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen oder Handtuchspender mit Spülvorrichtungen an seine Grundstücksentwässerungsanlagen anschließt;
- 11. entgegen § 21 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor der Abnahme in Betrieb nimmt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 46 Absätze 1 bis 10 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 50 In-Kraft-Treten

- (1) Soweit Abgabeansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.
- (2) Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwassersatzung vom 9. März 2010 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

Horben, den 7. Dezember 2021

(Siegel)

Dr. Benjamin Bröcker Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gremium		Gemeinderat
Sitzung		öffentlich
Sitzungstag	Marchan	07.12.2021
Aktenzeichen	Horben	133.30
Bearbeiter	Breisgau-Hochschwarzwald	BM Dr. Bröcker
Beratungsvorlage Nr.		55/2021

Beratungsvorlage zu TOP 4

Feuerwehrbedarfsplan der Freiwilligen Feuerwehr Horben -Beratung und Beschlussfassung-

1. Sachverhalt:

Grundlagen

Auf der Grundlage von § 3 des Feuerwehrgesetzes des Landes Baden-Württemberg haben die Gemeinden eine ihren örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Gemeindefeuerwehr aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten. Sie haben außerdem auf ihre Kosten entsprechend den örtlichen Bedürfnissen die für einen geordneten und erfolgreichen Einsatz der Feuerwehr erforderlichen Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen sowie die Einrichtungen und Geräte zur Kommunikation zu beschaffen und zu unterhalten.

Dies zu konkretisieren und auf fachlicher Basis umzusetzen ist Inhalt des vorgelegten Feuerwehrbedarfsplans, den Kommandant Christian Brauner in Abstimmung mit der Verwaltung erstellt hat. Üblicherweise wird der Bedarfsplan alle 5 Jahre aktualisiert. Der letzte Bedarfsplan für die Feuerwehr Horben wurde 2018 erstellt. Auf Bitten des Amtes für Brandund Katastrophenschutzes des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald sollen die Bedarfspläne der Kommunen für eine langfristige Planung insbesondere der Bezuschussungsbedarfe aber gleichzeitig zum 31.12.2021 überarbeitet werden, auch wenn der letzte Plan weniger als 5 Jahre alt ist.

Der vorliegende Feuerwehrbedarfsplan dient der Darstellung der Gegebenheiten, der Risiken und der Prognose für die Zukunft. Der Plan soll den Verantwortlichen im Gemeinderat ein Hilfsmittel für die Entscheidung der Fortentwicklung der Gemeindefeuerwehr darstellen. Die zwei wesentliche Kernaussagen lauten:

a) Außergewöhnliche Beschaffungen

Für die nächsten fünf Jahren stehen <u>keine</u> Fahrzeugbeschaffungen an, da der Mannschaftstransportwagen mittlerweile im Dienst steht. Ausstehend ist lediglich die anhängige Beschaffung des Anhängers für den Mannschaftstransportwagen.

b) Personalentwicklung

Die sogenannte Tagverfügbarkeit hat sich erheblich verschlechtert, weil immer mehr Feuerwehrangehörige auswärts arbeiten und deshalb nicht hinreichend schnell von ihren Arbeitsplätzen zum Feuerwehrhaus Horben gelangen können.

Diese Problematik verschärft sich, weil aus den gleichen Gründen wie in Horben auch in den Nachbarwehren Au und Wittnau die Tagverfügbarkeit geringer geworden wird. Die Folge ist, dass diese Wehren die Feuerwehr Horben nicht mehr in gleichem Maße beziehungsweise so schnell wie bisher verstärken können.

Die Kommandanten dieser Wehren empfehlen deshalb, die interkommunale Zusammenarbeit weiter zu verstärken und fordern ihre Verwaltungen auf, Chancen und Risiken einer Zusammenlegung dieser Wehren zu einer gemeinsamen Wehr prüfen zu lassen. Sie weisen darauf hin, dass dadurch eine ausreichende Tagverfügbarkeit sichergestellt werden könnte. Sie sehen jedoch in einer Zusammenlegung der Wehren keine Möglichkeit, die Gesamtkosten für den abwehrenden Brandschutz kurzfristig zu senken. Die Kommandanten gehen davon aus, dass eine Zusammenlegung der Wehren sorgfältig und unter Beteiligung der Feuerwehrangehörigen geplant werden müsste und im Zeitraum von mehreren Jahren realisierbar wäre. Eine konkrete Planung seitens der Feuerwehren zu diesem Thema liegt nicht vor, da die Kommandanten den grundsätzlichen Entscheidungen, die vor und für eine solche Zusammenlegung erforderlich wären, nicht vorgreifen wollen.

Aufgrund der geografischen Lage der Gemeinde Horben erachtet Kommandant Brauner zusätzlich eine wie auch immer gestaltete engere Zusammenarbeit mit der Feuerwehr Freiburg für erforderlich, um auch im Bohrer, für die Talstation der Schauinslandbahn und für das neue Hotel Luisenhöhe den abwehrenden Brandschutz nachhaltig sichern zu können.

Unser Feuerwehrkommandant wird für Fragen in der Sitzung anwesend sein.

2. Beschlussvorschläge:

- 1. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Feuerwehrbedarfsplan der Gemeinde Horben.
- 2. Der Gemeinderat beschließt unter dem Vorbehalt der Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel und entsprechender Einzelfallentscheidungen in den jeweiligen Haushaltsjahren grundsätzlich:
- a) die Verwaltung wird beauftragt, die im Bedarfsplan dargestellten Maßnahmen zur Erreichung der Schutzziele umzusetzen.
- b) die Verwaltung wird beauftragt, unter Einbeziehung des Kommandanten ergebnisoffen mit den Feuerwehren der Stadt Freiburg sowie der Hexentalgemeinden Gespräche über mögliche Kooperationen zu führen, um den Brandschutz auf dem Gebiet der Gemeinde langfristig zu gewährleisten.

Anlage:

Feuerwehrbedarfsplan 2021 - 2026



Feuerwehrbedarfsplan

der Gemeinde

Horben

Landkreis Breisgau - Hochschwarzwald

verabschiedet durch Beschluss des Gemeinderats vom 11.07.2017

Das Feuerwehrgesetz für Baden-Württemberg fordert eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Gemeindefeuerwehr.

Für die Erstellung eines Feuerwehrbedarfsplanes wurde vom Innenministerium Baden-Württemberg eine Mustervorlage erarbeitet. Diese Vorlage soll Gemeinden kleinerer und mittlerer Größe als Leitfaden bei der Aufstellung ihrer Feuerwehrbedarfsplanung dienen.

Zur Festlegung der Mindestanforderungen bezüglich Personal und Ausstattung wird auf die gemeinsam vom Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg um vom Innenministerium Baden-Württemberg im Einvernehmen mit dem Gemeindetag, dem Städtetag und dem Landkreistag herausgegebenen "Hinweise zur Leistungsfähigkeit einer Feuerwehr" verwiesen. Die Beurteilung der Leistungsfähigkeit liegt jedoch in der Zuständigkeit der Gemeinde.

Der vorliegende Feuerwehrbedarfsplan enthält daher wesentliche Angaben für die Beschreibung der feuerwehrtechnisch relevanten, örtlichen Verhältnisse (Gefährdungsanalyse) und bildet die Grundlage für die Aufstellung und Ausrüstung einer für einen geordneten Lösch- und Rettungseinsatz erforderlichen leistungsfähigen Feuerwehr.

Der Feuerwehr-Bedarfsplan besteht aus folgenden Teilen:

- A Gemeindestruktur
- B Feuerwehrstruktur (und ggf. Abteilungsstrukturen)
- C Bewertung der Leistungsfähigkeit der Gemeindefeuerwehr für den Brandeinsatz
- D Bewertung der Leistungsfähigkeit der Gemeindefeuerwehr für den Hilfeleistungseinsatz
- E Individuelle Bewertung des örtlichen Risikos
- F Zusammenfassung

Erläuterungen / allgemeine Hinweise

Mannschaftsstärke der Feuerwehr im Einsatz

Hier wird häufig der Begriff "Gruppe" bzw. "Staffel" verwendet. Gemeint ist hiermit eine Mannschaft aus acht Einsatzkräften und einem Gruppenführer (Gruppe) bzw. fünf Einsatzkräften und einem Staffelführer (Staffel). Dies wird mit der Zahlenfolge "1/8/9" bzw. "1/5/6" dargestellt.

Abkürzungen für wichtige Fahrzeuge der Feuerwehr

TSA Tragkraftspritzenanhänger
TSF Tragkraftspritzenfahrzeug
LF 10/6 Löschgruppenfahrzeug

DL Drehleiter

SW Schlauchwagen

GW-T Gerätewagen Transport

VRW Vorausrüstwagen Fahrzeug für schnelle Hilfe bei Verkehrsunfällen

RW Rüstwagen Fahrzeug für umfangreiche technische Hilfeleistungen

Baurechtliche Begriffe / Leitern der Feuerwehr

Das Baurecht (Landesbauordnung für Baden-Württemberg) fordert zwei voneinander unabhängige Rettungswege. Im Geschosswohnungsbau ist daher regelmäßig neben dem baulichen Rettungsweg (Treppenraum als erster Rettungsweg) ein zweiter Rettungsweg über Leitern der Feuerwehr sicherzustellen.

Die Landesbauordnung definierte in der Vergangenheit (bis Feb. 2010) jedoch nur die Begriffe "Gebäude geringer Höhe" und "Hochhäuser". Während beim Gebäude geringer Höhe die Steckleiter der Feuerwehr als Rettungsgerät ausreichend ist, genügte beim Hochhaus selbst ein Hubrettungsfahrzeug (Drehleiter) nicht mehr. Beim Hochhaus müssen daher i.d.R. zwei bauliche Rettungswege vorhanden sein. Gebäude zwischen 8 und 23 m Rettungshöhe wurden früher häufig als "sonstige Gebäude" bezeichnet, wobei bei Gebäude bis zu 10 m (maximal 12m) im Extremfall auch die dreiteilige Schiebleiter angesetzt wurde.

Gemäß Landesbauordnung Baden-Württemberg in der Fassung vom 05.März 2010 zuletzt geändert am 11. November 2014 werden Gebäude entsprechend § 2 Absatz 4 in folgende Klassen eingeteilt:

Gebäudeklasse 1:

freistehende Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m und nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten von insgesamt nicht mehr als 400 m² und freistehende land- oder forstwirtschaftlich genutzte Gebäude,

Gebäudeklasse 2:

Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m und nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten von insgesamt nicht mehr als 400 m².

Gebäudeklasse 3:

sonstige Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m,

Gebäudeklasse 4:

Gebäude mit einer Höhe bis zu 13 m und Nutzungseinheiten mit jeweils nicht mehr als 400 m², Gebäudeklasse 5:

sonstige Gebäude einschließlich unterirdischer Gebäude.

Höhe ... ist das Maß der Fußbodenoberkante des höchstgelegenen Geschosses, in dem ein Aufenthaltsraum möglich ist, über der Geländeoberfläche im Mittel.

Der Begriff des Hochhauses ist unverändert wie folgt:

Hochhäuser sind Gebäude, bei denen der Fußboden mindestens eines Aufenthaltsraumes in mehr als 22 m Höhe liegt.

Hierzu ist anzumerken, dass die Höhendefinition bei den Gebäudeklassen zunächst nichts mit der Rettung durch Leitern der Feuerwehr zu tun hat. In der Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung wird hierzu ab März 2010 gefordert, dass "Zu Gebäuden, bei denen die Oberkante der zum Anleitern bestimmten Stellen mehr als 8 m über Gelände liegt, ist anstelle eines Zu- oder Durchgangs eine Zu- oder Durchfahrt zu schaffen." Damit ist zukünftig klar, dass bei Anleiterstellen über 8 m Rettungshöhe ein Hubrettungsfahrzeug als erforderlich angesehen wird und keine Rettung über tragbare Leitern der Feuerwehr mehr.

Anmerkung: Die "Rettungshöhe" der Feuerwehr ist bedingt durch die Brüstungshöhe an Fenstern regelmäßig etwa einen Meter höher als die vorgenannte Höhe, welche ja mit Bezug auf die Fußbodenhöhe definiert wurde.

Die bei der Feuerwehr vorhandenen relevanten tragbaren Leitern sind:

Steckleiter: Die 4-teilige Steckleiter erreicht eine Rettungshöhe von etwa 7.5 m.

im Extremfall (Menschenrettung) bis zu 8 m.

Schiebleiter: Die 3-teilige Schiebleiter erreicht eine Rettungshöhe von etwa 12 m,

ab 10 m ist die Nutzung jedoch für Personen, die nicht regelmäßig im Umgang mit derartigen Leitern geübt sind, äußerst grenzwertig.

Es ergibt sich dadurch folgende Zusammenstellung:

Gebäudehöhe	Rettungshöhe	Erforderliches Rettungsgerät
"Gebäude bis 8 m Rettungshöhe" Früher: Gebäude geringer Höhe	bis 8 m	Steckleiter, ggf. Schiebleiter ggf. sogar Hubrettungsfahrzeug
"Gebäude 8 bis 12 m Rettungshöhe" Früher: "Sonstige Gebäude"	8 bis 12 m	Hubrettungsfahrzeug nur im Ausnahmefall: Schiebleiter
"Gebäude 12 bis 23 m Rettungshöhe" Früher: "Sonstige Gebäude"	12 bis 23 m	Hubrettungsfahrzeug
Hochhaus	über 23 m	Bauliche Rettungswege erforderlich (zwei bauliche Rettungswege oder Sicherheitstreppenraum)

Hierbei ist jedoch zu beachten, dass selbst bei Gebäuden bis 8 m Rettungshöhe eine Menschenrettung über Hubrettungsfahrzeuge erforderlich werden kann, wenn z. B. eine zu rettende Person

- die Leiter aufgrund mangelnder k\u00f6rperlicher F\u00e4higkeit nicht besteigen kann
 (z. B. \u00e4ltere und sehr junge Personen, aber auch in ihrer Mobilit\u00e4t eingeschr\u00e4nkte Personen)
 oder,
- wenn eine zu rettende Person das baurechtlich definierte "Rettungsfenster" innerhalb der Wohnung nicht mehr erreichen kann und diese sich an einem Fenster befindet, welches die Feuerwehr mit tragbaren Leitern nicht erreichen kann.

A Gemeindestruktur

Allgemeine Informationen

Einwohnerzahl: 1.146 (Stand 31.12.2015)

Weiler: Im Bohrer

Langackern

Katzental

Münzenried

Fläche, gesamt: 875 ha

Fläche, bebaut: 033 ha

Waldgebiet: 368 ha

Landwirtschaftliche Fläche: 441 ha

Wasserfläche: 002 ha

Verkehrswege:

Land-/Kreisstraße: Landstraße 124 (Schauinslandstraße)

K 4955

Bundesstraße:

Bundesautobahn: -

BAB- Anschlussstellen:

DB-Strecke: -

ÖPNV-Strecke Schiene:

Flugplatz: -

See:

Gebäude / Einrichtungen mit besonderer Art und Nutzung oder Gefährdung:

Gewerbe- / Industriebetriebe ohne besondere Gefahren:

Gewerbe- / Industriebetriebe

mit besonderen Gefahren: Gastronomie mit Gästebetten

- Hotel Luisenhöhe,

- Gasthaus Zum Raben

Gastronomie ohne Gästebetten

- Gasthaus Buckhof,

- Gasthaus Dorfcafe

Krankenhaus: --

Pflegeheim / Altenheim: --

Schule: Grundschule Horben

Weiler: Im Bohrer, ca. 3 km

Langackern, ca. 1 km

Katzental, ca. 2 km

Münzenried, ca. 2 km

Aussiedlerhöfe / abgelegene Gebäude: Im Dorf

Hintere Mühle

Akzieser

Hansmartihof

Zähringerhof

Steinmühle

Im Bohrer

Forsthaus

Villa Küchlin

Langackern,

Selzenhof

Marxenhof

Reeslehof

Luisenhöhe / Nadolny

Katzental

Ringlihof

Steckenbühlhof

Hanspeterhof

Jockelehof

Kuppel

Schlätterle

Zimmerthaisenhof

Münzenried

Buchhäusle

Salpeterbuck

Mainackerhof

Eduardshöhe

Reeshof

Lehhof

Eckhof

Stockhof

Gerstenhalm

Gebäude mit Rettungshöhe 8-12 m: Bohrerstrasse 7

Heubuck 21, 23, 10

Im Dorf 24, 31 Im Gründle 3 Junghofweg 1

Münzenriedweg 17

Buckhof Ignazhof Ringlihof Waibelhof Zähringerhof

Rathaus

Gebäude mit Rettungshöhe 12 -23 m: --

Hochhäuser: --

Tiefgaragen: 1

Versammlungsstätten: Festhalle ca. 200 Personen

Bürgerhaus ca. 120 Personen

Gasthaus Raben ca. 120 Personen

Historische Gebäude / Kulturstätten: Gasthaus Raben

Kath. Pfarrkirche St. Agatha Horben

Weitere besondere Gebäude: Schauinslandbahn (Talstation)

Besondere Gefährdungen

Überschwemmungsgebiete: Keine

Überschwemmungsgefährdete Gebiete: Bohrer, ca. 10 ha

Erdbebenzone: Zone Nr. 3.

Einflugbereich von Flughäfen: Nein

Nahbereich einer Kernkraftanlage: Fessenheim Frankreich Luftlinie 21km

Ölfernleitungen / Gasfernleitungen: Keine

Löschwasserversorgung

durch Trinkwasserversorgung (prozentual nicht erfassbar)

gemäß DVGW 405: lediglich in den Weilern "Im Dorf",

"Langackern", "Heubuck" <u>mit</u> <u>Ausnahme</u> der vorgenannten

abgelegenen Gebäude. In den übrigen Weilern "Katzental und Münzenried" ist die Löschwasserversorgung gem. DVGW 405

durch Brunnen, Zisternen nicht bzw. durch Löschteiche und Entnahmestellen

offener Gewässer nur teilweise

gewährleistet

Es wurde bereits eine Verpflichtung für die Außenbereichsanwesen zur Einrichtung von Löschwasserentnahmestellen ausgearbeitet. Diese Verpflichtungen wurden bis Ende November weitgehend umgesetzt; die Löschwasserversorgungs-Situation wurde im Vergleich zum letzten Feuerwehr-Bedarfsplan aus 2018 erheblich verbessert.

durch Brunnen:

durch Zisternen/Löschteiche:

durch Entnahmestellen offenes Gewässer:

B Feuerwehrstruktur

Feuerwehrangehörige insgesamt: 34

davon in

Aktiver Abteilung: 28

Jugendfeuerwehr: 8

Altersabteilung: 3

Musikzug:

Angaben zu Feuerwehrangehörigen der Aktiven Abteilung

Feuerwehrangehörige "Aktive": 30

davon tagsüber ,in der Regel' im Ort anwesend: 3

Zugführer / Gruppenführer: 5

davon tagsüber ,in der Regel' im Ort anwesend:

Maschinisten mit Führerschein Klasse C: 10

davon tagsüber ,in der Regel' im Ort anwesend: 2

Atemschutzgeräteträger: 12

davon tagsüber ,in der Regel' im Ort anwesend: 2

Durchschnittliche Antrittstärke bei Alarmierung gemäß Einsatzdaten 2018-2021:

Montag – Freitag von 6.00 bis 18.00 Uhr 8 (am Feuerwehrhaus)

Montag – Freitag von 18.00 bis 6.00 Uhr und

Samstag/Sonntag/Feiertag 15

Feuerwehrfahrzeuge – in Gemeindefeuerwehr vorhanden

Löschfahrzeuge: LF10/6, Sonstige Fahrzeuge: MTW

Vorhandene Ausrüstung, welche nicht zur Normbeladung der o.a. Fahrzeuge gehört:

1 Tachnischa Hilfoloistung		
1. Technische Hilfeleistung	T .	A
Gegenstand	Тур	Anzahl
Mehrzweckzug	Wadra 816 1600daN	1
Spreizer	-	0
Schneidgerät	-	0
Pedalschneider	-	0
Rettungszylinder	-	0
Hebekissen	V10	1
Hebekissen	V12	1
Hebekissen	V18	1
Hebekissen	V14	1
Glasmanagement	-	0]
Arbeitsplattform	-	0
Türöffnungswerkzeug	-	0
Plasma-Schneidgerät	-	0
Motorsäge zum Trennen	Stihl 460	1
zum Trennen von Verbundstoffen		
Motorsäge	Stihl 260C	1
Tauchpumpe	Mini Chiemsee B1000	1
2. ABC - Gefahrenabwehr		
Gegenstand	Тур	Anzahl
Chemikalienschutzanzug	-	-
Gefahrgutumfüllpumpe	-	-
Handmembranpumpe	-	-
Fasspumpe	-	-
Faltbehälter	-	-
Prüfröhrchen-Messeinrichtung	-	-
Messgerät für Explosionsschutz	-	-
3. Brandbekämpfung		
Gegenstand	Тур	Anzahl
Wasserwerfer	-	-
Aufstellbehälter	-	-

Wasserüberführung	-	-
Schaummittel	Sthamex F15 mehrbereich120L	1
4. Sonstiges		
Gegenstand	Тур	Anzahl
Wärmebildkamera	-	-

Nachbarschaftshilfe durch die Feuerwehren in den direkt angrenzenden Nachbargemeinden:				
Gemeinde: Fahrzeugtyp Anfahrzeit				
Au	LF 10/6	10-12 Min.		
St. Ulrich	LF 8	15-20 Min.		
Wittnau	LF 10/8	15-20 Min.		
	TLF 3000	15-20 Min.		
Sölden	LF 10/6	15-20 Min.		
Freiburg	LF 20	14-19 Min.		

Zuständige Feuerwehr mit überörtlichem Einsatzbereich				
	Fahrzeugtyp	Anfahrzeit		
Hubrettungsfahrzeug:				
Bad Krozingen	DLA-K	29-34 Min.		
Freiburg i. Br.	DLK 23/12	14-19 Min.		
Technische Hilfeleistung:				
Freiburg	RW	14-19 Min.		
Löschwasserförderung:				
Staufen	SW 2000	28-32 Min.		
Schwerpunktfeuerwehr	Löschzug	25-30 Min.		
Ehrenkirchen				
Atemschutzeinheit:				
Freiburg	GW Atemschutz	14-19 Min.		
Führungseinheit:				

Bad. Krozingen ELW 3 29-34 Min.

Gefahrstoffeinheit:

Freiburg GW-Öl 14-19 Min.

Strahlenschutzeinheit:

Freiburg GW-Mess 14-19 Min.

Einsätze der Jahre 2018 - November 2021

Gesamtanzahl: 14

davon:

Brandeinsätze: 6 (5 klein, 1 mittel)

Technische Hilfeleistungen: 6

Sonstige Einsätze: 1

Gefahrstoffeinsätze: 1

C Bewertung der Leistungsfähigkeit der Gemeindefeuerwehr für den Brandeinsatz

Personelle Mindestanforderungen der "Hinweise zur Leistungsfähigkeit" für 1. und 2. Gruppe erfüllt?

Aufgrund der vorliegenden Einsatzzahlen und der vorhandenen Dokumentation ist eine Bewertung der Leistungsfähigkeit mit einer notwendigen statistischen Sicherheit nicht möglich!

Mindestanforderungen der "Hinweise zur Leistungsfähigkeit" für den Drehleitereinsatz erfüllt?

In der Gemeinde Horben gibt es 15 "Gebäude mit einer Rettungshöhe zwischen 8 und 12 m" bei denen der zweite Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr sichergestellt werden muss. Es gibt keine Gebäude mit einer Rettungshöhe von 12 bis 23 m. Durch die Vorhaltung einer Schiebleiter kann eine Menschenrettung bis zu einer Rettungshöhe von 12 Metern erfolgen. Ein Hubrettungsfahrzeug der Feuerwehr Freiburg steht erwartungsgemäß nach einer Eintreffzeit von 14-19 Minuten zur Verfügung.

Aufgrund der bestehenden Wahrscheinlichkeit eines Einsatzfalles und der Anfahrzeit des nächsten Hubrettungsfahrzeuges ist die Vorhaltung eines eigenen Hubrettungsfahrzeuges nicht notwendig.

D Bewertung der Leistungsfähigkeit der Gemeindefeuerwehr für den Hilfeleistungseinsatz

Im Hinblick auf die erforderlichen Einsatzkräfte bei einem Hilfeleistungseinsatz wird auf das vorausgegangene Kapitel C verwiesen. Die erforderlichen Einsatzkräfte bei einem Hilfeleistungseinsatz sind in der Regel geringer als bei einem Brandeinsatz.

Die Gemeinde verfügt aufgrund ihrer Randlage (Sackgasse) über ein unterdurchschnittliches Verkehrsunfallrisiko.

Bei Verkehrsunfällen mit eingeklemmten Personen sind zwei Hilfeleistungssätze vorzuhalten. Diese werden von der Stadt Freiburg gestellt.

F	D#-4	4.4.4.0 M:
Freiburg	Rüstzug	14-19 Min.

E Individuelle Bewertung des örtlichen Risikos

Die Hinweise zur "Leistungsfähigkeit einer Feuerwehr" fordern eine Bewertung des örtlichen Risikos.

Als Grundlage dient die Zusammenstellung der Flächennutzung, der Verkehrswege, die "Einsatzstatistik" und vor allem Art und Anzahl der in der Gemeinde vorhandenen "Gebäude und Einrichtungen mit besonderer Art und Nutzung und/oder einer besonderen Gefährdung".

Hieraus ergeben sich eventuell Forderungen für eine zusätzliche Ausstattung der Feuerwehr. Berücksichtigt und bewertet werden jeweils Möglichkeiten zur Nutzung der nachbarschaftlichen Hilfe und der interkommunalen Zusammenarbeit.

Brandeinsätze - einschließlich Löschwasserversorgung

Die Mindestausstattung zur Erfüllung der Kriterien aus den "Hinweisen zur Leistungsfähigkeit einer Gemeindefeuerwehr" besteht aus folgenden Fahrzeugen:

LF10/6, 1/8/9

MTW, 1/7/8

Mit diesen Fahrzeugen und der Drehleiter Freiburg kann der notwendige Grundschutz in der Gemeinde sichergestellt werden.

Ab Gefahrenabwehrstufe Brand 3 werden im Rahmen der Interkommunalen Zusammenarbeit IKZ immer Löschfahrzeuge der Wehren Au, Wittnau und Sölden für den ersten Abmarsch mit alarmiert.

Brandeinsätze, die den Einsatzwert all dieser Fahrzeuge übersteigen, sind nicht auszuschließen. Sie sind jedoch nur mit einer so geringen Wahrscheinlichkeit zu erwarten, dass eine Beschaffung weiterer Fahrzeuge unverhältnismäßig ist. Im Einsatzfall werden die Feuerwehren der Nachbargemeinden daher unterstützend alarmiert.

Noch nicht abschätzbar sind die Risiken des im Bau befindlichen Hotels Luisenhöhe.

Aktuell (Stand 26.11.2021) werden Abklärungen mit dem Bauherren bzw. Planer insbesondere hinsichtlich der rein natürlichen Belüftung der Tiefgarage getroffen.

Eine Einbindung der Feuerwehr Freiburg in die AAO für dieses Objekt ist vorgesehen; erste Gespräche dazu sind bereits geführt.

Technische Hilfeleistung:

Die Gemeinde verfügt über keine Straßen mit erhöhtem Unfallrisiko. Eine besondere Ausstattung ist daher nicht notwendig. Zur Durchführung von Ersteinsatzmaßnahmen und Technischer Hilfeleistung geringen Umfangs verfügt die Feuerwehr auf folgenden Fahrzeugen über eine entsprechende Ausstattung:

LF 10/6

Bei Technischer Hilfeleistung größeren Umfangs wird alarmiert:

Freiburg Rüstzug 14-19 Min.

Gefahrstoffeinsätze:

Die Wahrscheinlichkeit von Gefahrstoffeinsätzen ist sehr gering. Betriebe mit besonderen Gefahren bestehen nicht. Transportunfälle sind aufgrund der Verkehrsverbindungen ebenfalls sehr unwahrscheinlich.

Im Bedarfsfall wird alarmiert:

Freiburg Gefahrstoffzug 14-19 Min

Strahlenschutzeinsätze:

Die Wahrscheinlichkeit von Strahlenschutzeinsätzen wird als sehr gering eingestuft. Betriebe mit entsprechenden Gefahren sind nicht bekannt. Transportunfälle sind aufgrund der Verkehrsverbindungen ebenfalls eher unwahrscheinlich.

Im Bedarfsfall wird alarmiert:

Freiburg Gefahrstoffzug 14-19 Min

Fahrzeugausstattung für den überörtlichen Einsatz:

Sonstige Einsatzbereiche:

Höhenrettung, Schauinslandbahn, zuständig Bergwacht

Kreisweite Überlandhilfe mit örtlich notwendigen Fahrzeugen

Folgende Feuerwehrfahrzeuge sind für Überlandhilfe im Landkreis eingeplant: [Keine]

Fahrzeuge für mehrere Gemeinden aufgrund interkommunaler Zusammenarbeit

Folgende Feuerwehrfahrzeuge sind aufgrund der Bewertung des örtlichen Risikos für die eigene Gemeinde nicht zwingend alleine und sofort notwendig. Eine Verfügbarkeit ist jedoch sicher zu stellen und wird aufgrund interkommunaler Zusammenarbeit gewährleistet.

[DL23] Gebäude mit Rettungshöhe 12 -23 m [SW2000] Wasserförderung lange Wegstrecke

F Zusammenfassung

Personalentwicklung

Die vorhandene Personalsituation ist während der Tageszeit nicht ausreichend, um allein die erforderliche Anzahl an Einsatzkräften sicherzustellen.

Daher ist insbesondere während der Tageszeit eine enge Zusammenarbeit mit der Feuerwehr Freiburg, Au, Bollschweil/St.Ulrich, Wittnau, Sölden und Ehrenkirchen organisiert.

Im Vergleich zum Feuerwehr-Bedarfsplan aus dem Jahre 2018 hat sich die Personalsituation jedoch erheblich verschlechtert. Auch die Feuerwehren Au und Wittnau verzeichnen eine sehr geringe Tagverfügbarkeit, da immer mehr ihrer Feuerwehrangehörigen nicht mehr in diesen Orten arbeiten.

Trotz gleichzeitiger Erstalarmierung der Wehren Horben, Au und Wittnau standen bei einem Brandeinsatz am 16. November erst 24 Minuten nach Alarmeingang vier Atemschutzgeräteträger zur Verfügung.

Siehe dazu auch die untenstehenden Ausführungen zur Entwicklung der örtlichen Feuerwehrstruktur.

Entwicklung der örtlichen Risikosituation

Aufgrund der relativ langen Eintreffzeit der Drehleiter zur Menschenrettung ist bei der Weiterentwicklung der örtlichen Gebäudestruktur darauf zu achten, dass der ggf. erforderliche zweite Rettungsweg durch die bei der Feuerwehr vorhandenen Leitern sichergestellt werden kann.

Die dreiteilige Schiebleiter der Feuerwehr Horben ist auf dem auszumusternden LF 8 verlastet. Ein Umbau das LF 10 ist nicht möglich.

Es wird deshalb in 2022 praktisch geprüft, ob für die Objekte mit 8 bis 12 m Rettungshöhe ausreichend geeignete Drehleiter-Stellflächen vorhanden sind.

Ist dies nicht der Fall, ist eine Lösung für die Verlastung der dreiteiligen Schiebleiter zu erarbeiten.

Entwicklung der örtlichen Feuerwehrstruktur

Aktuelle Situation

Führung

Der amtierende Kommandant scheidet im Mai 2023 altersbedingt aus dem Feuerwehrdienst aus. Der amtierende stellvertretende Kommandant hat den Wehrführerlehrgang absolviert.

In der Altersstruktur weist die Feuerwehr Horben ein Loch bei den mittleren Jahrgängen auf. Die aktiven Zug- und Gruppenführer scheiden in den nächsten

Jahren aus. Bei ungünstigem Verlauf (früherer Ausfall durch Krankheiten) besteht die Gefahr eines gravierenden Mangels an Führungskräften. Deshalb wird derzeit versucht, junge Feuerwehrangehörige möglichst schnell zu Führungskräften heranzubilden.

Mannschaft

Die Tagverfügbarkeit der Feuerwehr Horben ist, wie bereits im vorangehenden Feuerwehr-Bedarfsplan festgestellt, unzureichend. Die Leistungsziele werden tagsüber nicht sicher erreicht.

Die Ursachen der unzureichenden Tagverfügbarkeit liegen in der Bevölkerungsstruktur der Gemeinde Horben. Sie verfügt über nur wenige gewerbliche Arbeitsplätze. Die Folge: Immer weniger Feuerwehrangehörige arbeiten in Horben und sind deshalb tagsüber nicht sofort verfügbar. Sie brauchen bei Alarm an Werktagen sehr lange Zeit, um von ihren Arbeitsstellen zum Feuerwehrhaus Horben zu gelangen. Die Anfahrtzeiten sind in der Regel länger als 20 Minuten.

Dieses Problem wird auch nicht durch die Neuzugänge kompensiert, da auch die hinzukommenden Feuerwehrangehörigen nicht vor Ort arbeiten.

Hoffnung wurde auf die vermutlich grosse Zahl von Mitarbeitenden des neuen Hotels Luisenhöhe gesetzt. Hier aber haben erste Anfragen des Kommandanten gezeigt, dass viele Mitarbeitende Saisonarbeitskräfte sein könnten bzw. häufig fluktuieren.

Der Ausschuss der Feuerwehr Horben beschloss am 25.11.2021, gleichwohl nochmals eine gezielte Personalrekrutierung zu versuchen und z. B. nach Personen zu suchen, die (auch nach Corona) häufig im Homeoffice tätig sind und für den Dienst in der Feuerwehr sowohl geeignet als auch dazu bereit wären.

Ungeachtet dessen sehen Kommandant und Ausschuss die Notwendigkeit, langfristig eine noch engere Zusammenarbeit Nachbarwehren zumindest ernsthaft zu prüfen. Siehe dazu die nachfolgenden Ausführungen zur interkommunalen Zusammenarbeit.

Interkommunale Zusammenarbeit

In einer Besprechung der Feuerwehren Au, Horben und Wittnau am 18. November 2021 kamen deren Kommandanten (Kury, Brauner und Waßmer) zu folgenden Schlüssen.

1. Unzureichende Tagverfügbarkeit

Die Freiwilligen Feuerwehren Au, Horben, Sölden und Wittnau verstärken sich im Einsatz regelmäßig gegenseitig. Ab Gefahrenabwehrstufe 3 und bei Ereignissen in Sonderobjekten werden bereits im ersten Alarm die jeweiligen Nachbarwehren mit alarmiert. Dennoch gelingt es den Wehren Au, Horben und Wittnau während der üblichen Arbeitszeiten nicht immer, die Vorgaben der "Hinweise zur Leistungsfähigkeit einer Gemeindefeuerwehr" zu erfüllen.

Insbesondere fehlt es in der Anfangsphase der Einsätze regelmäßig an einer ausreichenden Zahl von Atemschutzgeräteträgern und teilweise auch an Einsatzleitern.

2. Ursachen der unzureichenden Tagverfügbarkeit

Ursache der unzureichenden Tagverfügbarkeit ist, dass viele Feuerwehrangehörige nicht in den Orten Au, Horben bzw. Wittnau arbeiten. Sie haben deshalb lange Anfahrtswege von ihren Arbeitsplätzen zu den Feuerwehrhäusern.

Aufgrund der aktuellen demografischen Entwicklung ist nicht damit zu rechnen, dass sich diese sogenannte "Schlafstadtproblematik" in absehbarer Zeit beseitigen lässt. Dazu bräuchte es zunächst eine Vielzahl von Arbeitsplätzen in den Orten. Aus diesem Reservoir könnten dann im Verlauf von einigen Jahren Feuerwehrangehörigen rekrutiert und bis zur Einsatztauglichkeit ausgebildet werden.

3. Folgen der unzureichenden Tagverfügbarkeit

Die unzureichende Tagverfügbarkeit führt primär tagsüber an Werktagen zu einem Mangel an Einsatzkräften. Dieser kann dazu führen, dass die Leistungsziele nicht erreicht werden und die Einsatzkräfte höheren Risiken ausgesetzt werden. Es ist nicht auszuschließen, dass Menschen aufgrund des Personalmangels nicht mehr rechtzeitig aus Rauchgefahren gerettet werden und/oder Sachschäden nicht so wirksam begrenzt werden können, wie dies bei ausreichender Personalstärke möglich wäre.

4. Lösungsansatz: Zusammengehen mit anderen Feuerwehren

Bislang stellen die Feuerwehr Au, Horben und Wittnau im Einsatz jeweils kleine Einheiten, die an der Einsatzstelle zwar koordiniert, jedoch weitgehend selbständig einzelne Aufgaben wie z. B. Brandbekämpfung, Wasserversorgung etc. übernehmen.

Eine Durchmischung der Einsatzkräfte aus den verschiedenen Wehren findet in der Regel nicht statt. Zum einen bestehen Unterschiede in Ausrüstung und Ausbildungsstand; zum anderen sind die Feuerwehrangehörigen verschiedener Wehren nicht so miteinander vertraut, wie es für eine sicheren, schnellen und wirksamen Einsatz erforderlich wäre.

Ein Lösungsansatz wird deshalb darin gesehen, die Wehren zu einer Einheit zusammenzulegen und alle Einsatzkräfte aller Wehren gleich auszustatten, auszubilden und miteinander zu beüben.

Das baden-württembergische Feuerwehrgesetz und das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit lassen die Bildung gemeinsamer Feuerwehren zu. Ein bekanntes Beispiel ist die Freiwillige Feuerwehr Ellbachtal, die aus den Feuerwehren der Gemeinden Ellhofen und Lehrensteinsfeld gebildet wurde.

Die Kommandanten Kury, Brauner und Waßmer sind für einen solchen Lösungsansatz offen. Eine Stellungnahme des Kommandanten Frei (Sölden) steht noch aus, weil dieser an der letzten Sitzung der Hexental-Kommandanten nicht teilnehmen konnte.

Aus der speziellen Sicht von Horben wird auch eine enge Zusammenarbeit mit den Feuerwehren Au, Sölden und Wittnau nicht ausreichen, den durch zu geringe Tagverfügbarkeit entstandenen Kräftemangel zu kompensieren. Auch die Zusammenarbeit mit der Feuerwehr Freiburg wird langfristig intensiviert werden müssen, um den Abwehrenden Brandschutz im Bereich Bohrer sicherstellen zu können.

Da beim derzeitigen Diskussionsstand offen ist, ob und wann eine gemeinsame Feuerwehr der Hexentalgemeinden realisiert werden wird, macht es aus Horbener Sicht Sinn, auch andere Optionen zu bedenken, eine wie auch immer gestaltete engere Anbindung an die Feuerwehr Freiburg.

5. Weiteres Vorgehen

Für die Bildung einer gemeinsamen Feuerwehr wären zahlreiche rechtliche, vertragliche, organisatorische und technische Fragen zu klären bzw. zu entscheiden.

Für den Erfolg des Vorhabens wird entscheidend sein, die heutigen Feuerwehrangehörigen intensiv einzubinden und an Entscheidungs- und Gestaltungsprozessen zu beteiligen. Sie müssen die Möglichkeit haben, ihre neue Feuerwehr selbst und gemeinsam zu gestalten.

Allein schon aus diesem Grund wird es nicht möglich sein, das Projekt innerhalb kurzer Zeit zu realisieren.

Um jedoch in einigen Jahren einen möglichst optimalen Zustand erreichen zu können, sollte möglichst bald mit den ersten Vorüberlegungen begonnen werden.

Als Grundlage dafür empfehlen die Kommandanten Kury, Brauner und Waßmer eine gutachterliche Feuerwehr-Bedarfsplanung für eine gemeinsame Feuerwehr der Hexentalgemeinden.

Diese Bedarfsplanung soll die rechtlichen Voraussetzungen und die organisatorischen und technischen Möglichkeiten und Grenzen aufzeigen sowie den personellen und sächlichen Bedarf einer solchen Feuerwehr definieren.

Dabei sind auch mögliche Synergieeffekte beispielsweise einer baulichen Kombination von Feuerwehr und Bauhöfen auszuloten.

Weiter ist zu zeigen, ob und wie die Kosten für den Abwehrenden Brandschutz durch eine gemeinsame Feuerwehr langfristig gesenkt werden könnten.

Um falschen Erwartungen vorzubeugen, weisen die Kommandanten Kury, Brauner und Waßmer jedoch ausdrücklich darauf hin, dass die Zusammenlegung der Feuerwehren zumindest kurzfristig kaum Einsparungspotentiale bieten wird.

Im Gegenteil werden anfängliche zusätzliche Investitionen erforderlich sein. Aus Sicht der Kommandanten verfolgt die Zusammenlegung aber auch nicht das Ziel der Kostensenkung. Sie wird vielmehr als eine Option gesehen, den Abwehrenden Brandschutz der Gemeinden nachhaltig sicherzustellen.

Die Kommandanten Kury, Brauner und Waßmer sehen als ihre Verantwortung, erneut auf das – seit langem bekannte – Problem der unzureichenden Tagverfügbarkeit hinzuweisen und sich für eine alternative Organisation offen zu zeigen.

Sie sehen sich jedoch weder als zuständig noch in der Lage, darüberhinausgehende Initiativen zu ergreifen.

Fahrzeug- und Gerätekonzeption

Vorhandene Fahrzeuge:

Fahrzeug	Baujahr	notwendig	Ausmusterung	Ersatz durch
[LF 10/6]	[2005]	[ja]	[vorauss. 2025]	
[LF 8]	[1977]	[nein]	[im Gange]	
[MTW]	[2020]	[ja]	[vorauss. 2025]	

Hieraus ergibt sich folgender Beschaffungsbedarf in den kommenden (fünf) Jahren:

Fahrzeug Jahr

keiner

Bereits im Gange ist die Beschaffung eines Anhängers, der im Modulsystem mit vorhandenen Geräten und Materialen (Notstromaggregat, Wassersperre, Rüsthölzer etc.) beladen wird, die derzeit noch auf dem in Ausmusterung stehenden LF 8 verlastet sind. Die Beschaffung verzögert sich, weil seit Monaten kein Fahrzeugbauer bereit oder in der Lage ist, ein Angebot zu unterbreiten.

Dieser Feuerwehrbedarfsplan soll spätestens im Jahr 2026 fortgeschrieben werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat den vorliegenden Feuerwehrbedarfsplan in seiner Sitzung am XXXXXX beschlossen.

Horben, XXXXX

Dr. Benjamin Bröcker

Bürgermeister

Gremium		Gemeinderat
Sitzung		öffentlich
Sitzungstag	Marchan	07.12.2021
Aktenzeichen	Horben	552.13
Bearbeiter	Breisgau-Hochschwarzwald	BM Dr. Bröcker
Beratungsvorlage Nr.		56/2021

Beratungsvorlage zu TOP 5

Zuschussantrag des SV Au-Wittnau zur Sanierung der Umkleidekabine im Vereinsheim des SV Au-Wittnau

- Beratung und Beschlussfassung -

Sachverhalt:

Seit seiner Gründung 1961 bietet der SV Au-Wittnau Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen aus dem Hexental die Möglichkeit, in einer Mannschaft Fußball zu spielen. Neben sportlichen Aspekten vermittelt und fördert er damit soziale Werte wie z.B. Teamfähigkeit, gegenseitige Unterstützung, Respekt und Toleranz.

Durch verschiedene Aktivitäten und Veranstaltungen (Einkaufshilfe im Lockdown, Maiwanderung, Sportwoche, Oktoberfest, ...) trägt der Verein auch viel zum gesellschaftlichen Miteinander im Hexental bei. Die Bewältigung dieser Aufgabe erfordert ein hohes Maß an persönlichem Engagement im Ehrenamt sowie die Schaffung und Unterhaltung der notwendigen Infrastruktur.

Die Mitgliederzahl beträgt aktuell etwa 720 Personen, davon etwa 180 Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre. Horben ist zwar nicht Teil des Vereinsnamens, viele Horbener waren und sind aber seit der "Ära Erich Duffner" tragende Stützen des Vereins. Etwa 90 Mitglieder haben aktuell ihren Wohnsitz in Horben, davon 31 Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre. Im Vorstandsteam sind traditionell wesentliche Positionen durch langjährige Mitglieder aus Horben besetzt (aktuell der Finanzvorstand, der Jugendleiter und der Verantwortliche fürs Marketing).

Zur Umsetzung dringend erforderlicher Maßnahmen am Sportplatz und den Umkleideräumen muss der Verein in 2021/22 etwa 280.000 Euro investieren.

Der Verein bittet die Gemeinde Horben (und andere Mitgliedsgemeinden) um eine finanzielle Unterstützung hierzu. Bereits bei der letzten großen Investition wurden Zuschüsse seitens der Gemeinden Wittnau, Au und Horben bewilligt.

Die Verwaltung sieht eine Unterstützung seitens der Gemeinde in Form eines einmaligen Zuschusses als sinnvoll an.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat Horben stimmt einem Zuschuss in Höhe von 5000 € für die notwendigen Sanierungen zu.

Gremium		Gemeinderat
Sitzung		öffentlich
Sitzungstag	Marchan	07.12.2021
Aktenzeichen	Horben	460.604
Bearbeiter	Breisgau-Hochschwarzwald	BM Dr. Bröcker
Beratungsvorlage Nr.		57/2021

Beratungsvorlage zu TOP 6

Freiwilligkeitsleistungen in der Kindertagespflege; Abschluss einer Kooperationsvereinbarung mit dem Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

- Beratung und Beschlussfassung-

Sachverhalt:

In der Trägerversammlung vom 29.04.2021 wurde die Ausarbeitung einer rechtssicheren Kooperationsvereinbarung bezüglich der Freiwilligkeitsleistungen der Kindertagespflege vereinbart, um im Jahr 2022 eine kreisweite einheitliche Umsetzung sicherzustellen.

Der im Anhang befindliche Vertrag ist Ergebnis der getroffenen Vereinbarungen unter Berücksichtigung aller Rückmeldungen der kreisangehörigen Gemeinden. Somit sind die Rahmenbedingungen eines Zuschusses für die Kindertagespflege in jeder Gemeinde gleichgestellt. Eine gemeinsame vertragliche Grundlage stärkt und unterstützt die Betreuungsform in unserem Landkreis erheblich, Betreuungsplätze werden damit besser gesichert, die gleichwertige Bezahlung der Kindertagespflegepersonen ist gesichert.

Mit den vor Ort arbeitenden Kindertagespflegepersonen wurde der Vertrag in einem Gespräch am 18.11.2021 erläutert, es wurde Zustimmung zum neuen Vertrag signalisiert.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat Horben stimmt dem Abschluss der anliegenden Kooperationsvereinbarung zu.

Anlage:

Kooperationsvereinbarung

Kooperationsvereinbarung

zwischen der Gemeinde [...bitte ergänzen...],

vertreten durch [bitte ergänzen: den Bürgermeister, Herrn ... /die Bürgermeisterin, Frau ...],

im Folgenden "Gemeinde" genannt,

und

dem Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald,

vertreten durch die Landrätin, Frau Dorothea Störr-Ritter, diese ihrerseits vertreten durch den Leiter des Dezernats für Jugend & Soziales, Herrn Thorsten Culmsee, dieser seinerseits vertreten durch den stellv. Leiter des Dezernats für Jugend & Soziales und Leiter des Teildezernats Jugend (Kreisjugendamt), Herrn Knut Schneider,

im Folgenden "Landkreis" genannt.

<u>Inhalt</u>

§ 1	Gegenstand der Kooperationsvereinbarung	. 2
§ 2	Ziel der Kooperationsvereinbarung	. 2
§ 3	Zuschüsse der Gemeinde	. 3
§ 4 Landk	Aufgaben des Landkreises und Auszahlung der Zuschüsse der Gemeinde durch der kreis	
§ 5	Abrechnungspraxis	. 4
§ 6	Datenübermittlung und Bedarfsfeststellung	. 5
§ 7	Laufzeit der Kooperationsvereinbarung	. 5
§ 8	Salvatorische Klausel	6
§ 9	Schlussbestimmungen	. 6

§ 1 Gegenstand der Kooperationsvereinbarung

- (1) Die Gemeinde und der Landkreis schließen eine Kooperationsvereinbarung über die Auszahlung von Zuschüssen der Gemeinde an Kindertagespflegepersonen, die im Rahmen eines Förderverhältnisses nach § 23 SGB VIII Kinder betreuen; hiervon umfasst sind Kindertagespflegepersonen, die Kinder in ihrem Haushalt, im Haushalt des Erziehungsberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen betreuen (vgl. § 22 Abs. 1 S. 2 SGB VIII).
- (2) Die Gemeinde bezuschusst die Kindertagespflege in Form einer Freiwilligkeitsleitung zur Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, der Gleichstellung von Frau und Mann und einer inklusiven Gesellschaft. Die Freiwilligkeitsleistung der Gemeinde beinhaltet einen Zuschuss zum stündlichen Entgelt und die anteilige Erstattung von Versicherungsbeiträgen und/oder Aufwendungen zur Altersvorsorge (nachfolgend als "die Zuschüsse" oder "die Zuschüsse der Gemeinde" bezeichnet).
- (3) Gemeinde und Landkreis schließen diese Kooperationsvereinbarung, um die effiziente und verwaltungsökonomische Auszahlung der Zuschüsse der Gemeinde an die Kindertagespflegepersonen sicher zu stellen.

§ 2 Ziel der Kooperationsvereinbarung

- (1) Gemeinsames Ziel von Gemeinde und Landkreis ist es, mit dieser Kooperationsvereinbarung die Auszahlung der Zuschüsse der Gemeinde zur Kindertagespflege klar und transparent zu regeln.
- (2) Die Kooperationsvereinbarung soll den Kindertagespflegepersonen ein sicheres Wirtschaften ermöglichen. Dieses Ziel ist nur durch die regelmäßige, fristgerechte und planbare Auszahlung der Zuschüsse der Gemeinde zu erreichen.
- (3) Die Vertragspartner verpflichten sich zu einer engen und fairen Kooperation und zu einer transparenten Zusammenarbeit. Eine gesellschaftsrechtliche Verbindung zwischen den Vertragspartnern wird durch die Zusammenarbeit nicht begründet.

§ 3 Zuschüsse der Gemeinde

Die Höhe der Zuschüsse der Gemeinde entspricht dem Gremienbeschluss der Gemeinde über Höhe und Umfang der Freiwilligkeitsleistungen in der Kindertagespflege. Die Höhe der Zuschüsse der kreisangehörigen Gemeinden soll im gesamten Landkreis einheitlich sein, denn nur so kann der Landkreis eine effiziente und verwaltungsökonomische Abwicklung der Zuschüsse gewährleisten. Nur eine einheitliche Bezuschussung vermag zudem sicherzustellen, dass unter den kreisangehörigen Gemeinden Chancengleichheit bei der Werbung von Kindertagespflegepersonen besteht und die kreisangehörigen Gemeinden im Wettbewerb um Kindertagespflegeplätze mit Gemeinden aus anderen Stadt- und Landkreisen bestehen können.

- (1) Die Gemeinde gewährt den Kindertagespflegepersonen (unabhängig vom Betreuungsort) einen Zuschuss in Höhe von 1,50 € pro Stunde pro betreutem Kind, das seinen Hauptwohnsitz in der Gemeinde hat.
 - Die Stundenanzahl, für die der Zuschuss der Gemeinde nach Satz 1 gewährt wird, richtet sich nach dem vom Landkreis festgestellten und bewilligten Betreuungsumfang und der Anzahl der Stunden, für die der Landkreis der Kindertagespflegeperson eine laufende Geldleistung nach § 23 Abs. 1, Abs. 2 SGB VIII gewährt.

Die Stundenanzahl, für die der Zuschuss der Gemeinde nach Satz 1 gewährt wird, kann vom Umfang der tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden abweichen; Abweichungen treten insbesondere in folgenden Fällen auf: Krankheit des Kindes, Krankheit der Kindertagespflegeperson, urlaubsbedingte Abwesenheit des Kindes.

- (2) Die Gemeinde gewährt denjenigen Kindertagespflegepersonen, die ihren Betreuungsort in der Gemeinde haben - unabhängig vom Wohnort der betreuten Kinder --¹, neben dem Zuschuss nach Abs. 1 einen Zuschuss zur
 - a) Rentenversicherung oder angemessenen privaten Altersvorsorge,
 - b) Krankenversicherung und
 - c) Pflegeversicherung.
- (3) Der Zuschuss nach Abs. 2 beträgt
 - a) Bei der Rentenversicherung oder privaten Altersvorsorge 50% der angemessenen Aufwendungen,
 - b) bei der Krankenversicherung 50% der angemessenen Aufwendungen und
 - c) bei der Pflegeversicherung 50% der angemessenen Aufwendungen.

¹ Vereinbarungen der Gemeinden über einen Kostenausgleich untereinander bleiben hiervon unberührt.

Ein Versicherungsbeitrag ist dann angemessen, wenn die Höhe der Einnahmen der Kindertagespflegeperson aus der laufenden Geldleistung nach § 23 Abs. 1, Abs. 2 SGB VIII, multipliziert mit dem jeweils gültigen gesetzlichen Beitragssatz, den gesetzlichen Beitragssatz nicht übersteigen. Die Überprüfung der Angemessenheit erfolgt durch den Landkreis; die Gemeinde prüft diese nicht.

(4) Für die Gewährung der Zuschüsse bedarf es keines Antrags der Kindertagespflegeperson bei der Gemeinde.

§ 4 Aufgaben des Landkreises und Auszahlung der Zuschüsse der Gemeinde durch den Landkreis

(1) Der Landkreis errechnet die Höhe des Zuschusses der Gemeinde nach § 3 Abs. 1, prüft die Angemessenheit der nachgewiesenen Versicherungsbeiträge im Sinne von § 3 Abs. 2 und Abs. 3 und legt die Höhe des Zuschusses nach § 3 Abs. 2 und Abs. 3 fest; ein Nachweis hierüber erfolgt an die Gemeinden nicht.

Der Landkreis weist die Höhe der Zuschüsse der Gemeinde in seinem Bescheid an die Kindertagespflegeperson nach § 23 SGB VIII aus; der Bescheid hat einen Hinweis auf die Verpflichtung der Kindertagespflegeperson zur Rückzahlung zu Unrecht erbrachter Leistungen zu enthalten.

Der Landkreis überlässt der Gemeinde auf Anforderung seinen Musterbescheid im Sinne von Satz 2 zur Förderung in der Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII.

(2) Der Landkreis zahlt die Zuschüsse nach § 3 an die berechtigten Kindertagespflegepersonen für die Gemeinde aus.

Liegt dem Landkreis eine Abtretungserklärung der Kindertagespflegeperson zugunsten des Erziehungsberechtigten vor, so zahlt der Landkreis die Zuschüsse nach § 3 an den Erziehungsberechtigten für die Gemeinde aus.

- (3) Die Auszahlung nach Abs. 2 erfolgt jeweils zum 1. eines Kalendermonats.
- (4) Der Landkreis ist verpflichtet, einen zu Unrecht ausgezahlten Zuschuss der Gemeinde von der Kindertagespflegeperson zurückzufordern; ein zurückerlangter Zuschuss wird im Rahmen der Abrechnung nach § 5 mit der Gemeinde verrechnet.

§ 5 Abrechnungspraxis

- (1) Der Landkreis tritt in Bezug auf die Zuschüsse der Gemeinde nach § 3 in Vorleistung.
- (2) Der Landkreis rechnet die an die Kindertagespflegepersonen ausgezahlten Zuschüsse nach § 3 alle 6 Monate mit der Gemeinde ab.

- (3) Die Gemeinde hat dem Landkreis die vorausbezahlten Zuschüsse spätestens 2 Monate nach Erhalt der Abrechnung nach Abs. 2 zu erstatten.
- (4) Der Landkreis legt für die Abwicklung der Auszahlung der Zuschüsse der Gemeinden gesonderte Bilanzkonten / Haushaltsstellen an.

§ 6 Datenübermittlung und Bedarfsfeststellung

- (1) Die Gemeinde benötigt zur Planung ihrer Zuschüsse an die Kindertagespflegepersonen Daten von dem oder den betreuten Kind / Kindern und der / den zuschussberechtigten Kindertagespflegeperson / Kindertagespflegepersonen. Die von der Gemeinde benötigten Daten sind
 - a) der Name und die Adresse des Betreuungsorts der Kindertagespflegeperson und
 - b) der Name und die Meldeadresse des betreuten Kindes

(zusammen nachfolgend: "die von der Gemeinde benötigten Daten").

- (2) Das Landratsamt verarbeitet die von der Gemeinde benötigten Daten und holt die für ihre rechtmäßige Übermittlung an die Gemeinde erforderlichen datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärungen des Erziehungsberechtigten und der Kindertagespflegeperson ein; der Erziehungsberechtigte willigt hierbei stellvertretend für das betreute Kind ein.
- (3) Wenn auch nur eine erforderliche Einwilligung in die Übermittlung der von der Gemeinde benötigten Daten nicht erteilt wird, können keine Zuschüsse nach § 3 durch die Gemeinde gewährt und vom Landratsamt ausgezahlt werden; gleiches gilt, wenn auch nur eine der zuvor erteilten Einwilligungen entweder von dem Erziehungsberechtigten oder der Kindertagespflegeperson oder dem Erziehungsberechtigten in Stellvertretung für das betreute Kind widerrufen wird.

§ 7 Laufzeit der Kooperationsvereinbarung

- (1) Die Kooperationsvereinbarung beginnt mit dem Tag, an dem beide Vertragspartner sie unterzeichnet haben.
- (2) Die Kooperationsvereinbarung kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von 12 Monaten zum Ablauf eines Kalenderjahres gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31.12.2024 (nachfolgend: "die Mindestlaufzeit").
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

(4) Jede Erklärung im Zusammenhang mit einer Kündigung und jede sonstige Erklärung, mit welcher diese Vereinbarung beendet oder ihre Beendigung vorbereitet wird, bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 8 Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sind oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine solche wirksame Bestimmung als vereinbart, wie sie die Vertragspartner vernünftigerweise vereinbart hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der betreffenden Bestimmung bewusst gewesen wäre. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung wegen des darin vereinbarten Leistungsumfangs unwirksam sein oder werden, ist der in der Bestimmung vereinbarte Leistungsumfang dem rechtlich zulässigen Maß anzupassen. Gleiches gilt für den Fall einer Regelungslücke.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Die Vereinbarung und ihre Anlagen regeln den heutigen Stand der Vereinbarungen abschließend. Nebenabreden sind nicht getroffen.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der gesetzlichen Schriftform nach § 57 LVwVfG Ba.-Wü. Das gesetzliche Schriftformerfordernis kann auch nicht schriftlich aufgehoben werden.
- (3) Diese Vereinbarung ersetzt vollständig alle etwaig zuvor geschlossenen Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern im Zusammenhang mit Zuschüssen der Gemeinde an Kindertagespflegepersonen und die Förderung in der Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII.

[bitte Gemeinde ergänzen], den	Freiburg, den
Bürgermeister / Bürgermeisterin der Ge-	Knut Schneider
meinde von [bitte Gemeinde ergänzen]	Stellvertretender Leiter des Dezernats für Jugend & Soziales und Leiter des Teilde- zernats Jugend (Kreisjugendamt)

Gremium		Gemeinderat
Sitzung		Öffentlich
Sitzungstag	Marchan	07.12.2021
Aktenzeichen	Horben	632.6-30.12
Bearbeiter	Breisgau-Hochschwarzwald	Sabine Grunau
Beratungsvorlage Nr.		58/2021

Beratungsvorlage zu TOP 7

Überdachung Freisitz auf vorhandener Garage, Neubau Gartengeräteschuppen, Am Lilianhof 11, FISt.Nr. 113/2

I. Allgemeine Bemerkungen

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich der "Außenbereichssatzung Bohrer".

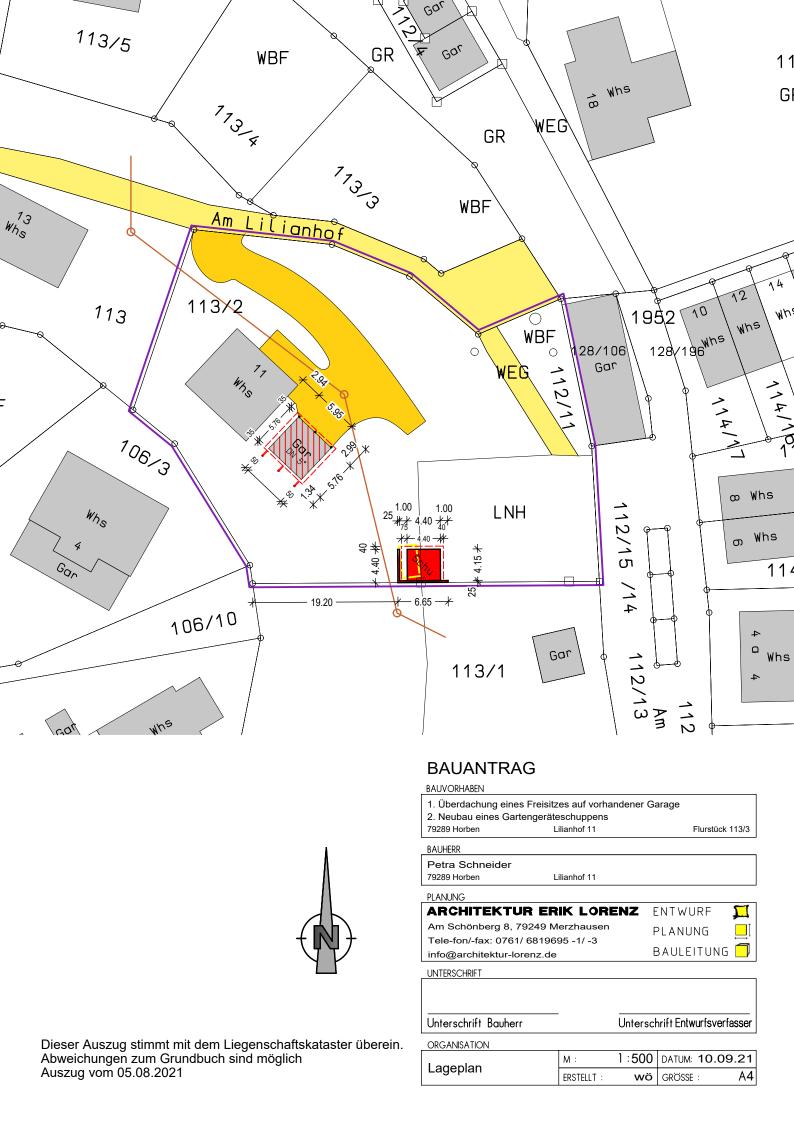
Die bestehende Doppelgarage wird bereits als Freisitz genutzt. Geplant ist jetzt eine verglaste Freisitzüberdachung.

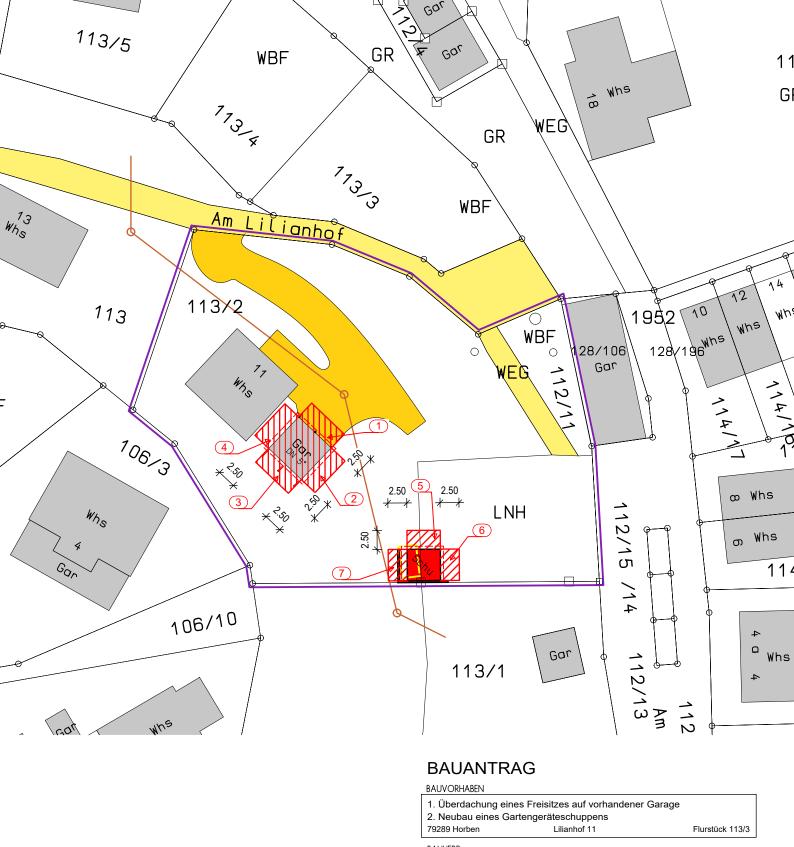
Außerdem soll ein baufälliger Geräteschuppen ca. um die Hälfte vergrößert werden.

Beide Vorhaben sind der vorhandenen Wohnnutzung zuzuordnen und damit nach § 35 Abs. 2 BauGB genehmigungsfähig.

II. Beschlussvorschlag

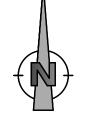
Der Gemeinderat erteilt oder - versagt – gemäß § 35 und § 36 BauGB das Einvernehmen zum Bauantrag auf Überdachung Freisitz auf vorhandener Garage, Neubau Gartengeräteschuppen, Am Lilianhof 11, FISt.Nr. 113/2





Berechnung der Abstandsflächen

- $\overline{\text{A1}}$ 5.475m x 0.4 = 2.19 m < mind. 2.50 m
- $\overline{(A2)}$ 3.70 m x 0.4 = 1.48 m < mind. 2.50 m
- $\overline{(A3)}$ 2.475m x 0.4 = 0.99 m < mind. 2.50 m
- $(\overline{A4})$ 4.25 m x 0.4 = 1.70 m < mind. 2.50 m
- $\overline{(A5)}$ 2.725m x 0.4 = 1.09 m < mind. 2.50 m
- (A6) 2.40 m x 0.4 = 0.96 m < mind. 2.50 m
- $\overline{(A7)}$ 1.875m x 0.4 = 0.75 m < mind. 2.50 m



Dieser Auszug stimmt mit dem Liegenschaftskataster überein. Abweichungen zum Grundbuch sind möglich Auszug vom 05.08.2021

BAUHERR

口

Petra Schneider

79289 Horben Lilianhof 11

ARCHITEKTUR ERIK LORENZ ENTWURF PLANUNG

Am Schönberg 8, 79249 Merzhausen Tele-fon/-fax: 0761/ 6819695 -1/ -3

info@architektur-lorenz.de

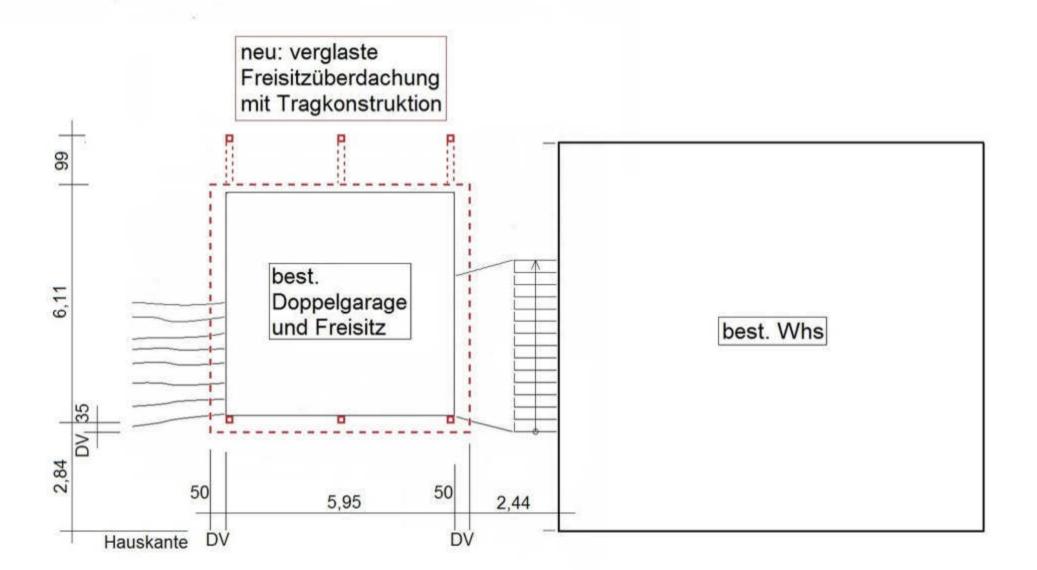
BAULEITUNG 🗐

UNTERSCHRIFT

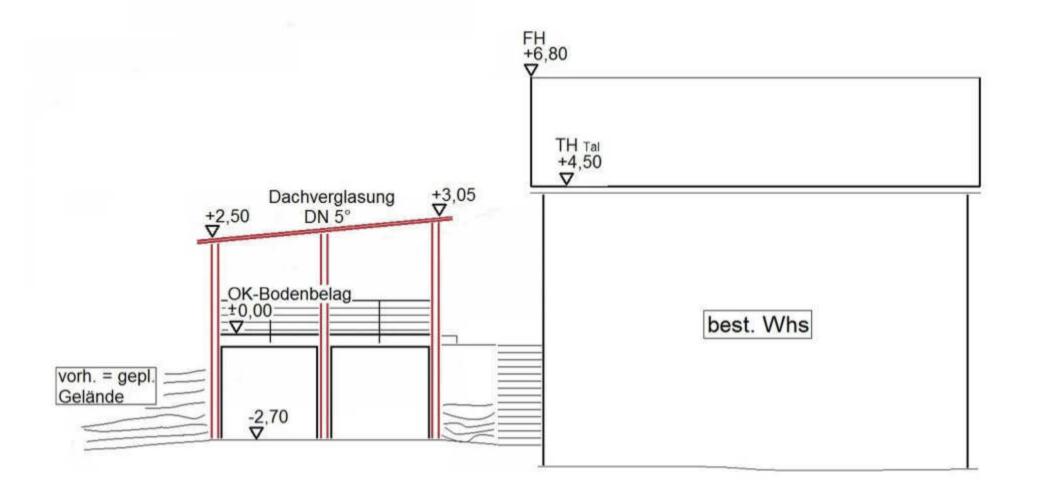
Unterschrift Bauherr Unterschrift Entwurfsverfasser

ORGANISATION

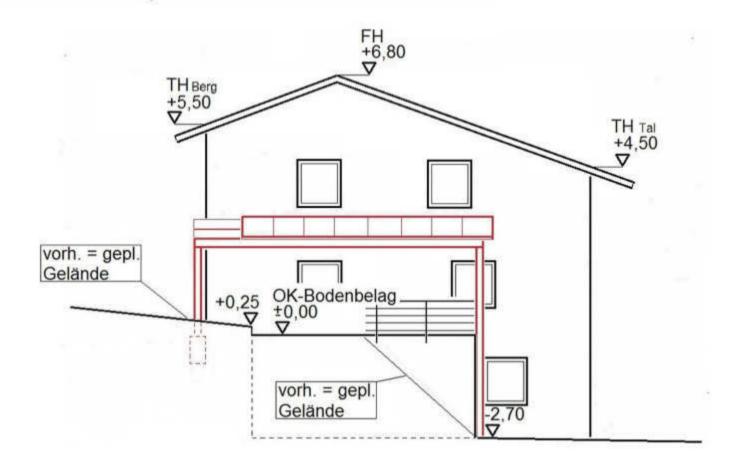
Abstandsflächenplan	M :	1:500	DATUM: 10.0	9.21
	ERSTELLT :	wö	GROSSE :	A4



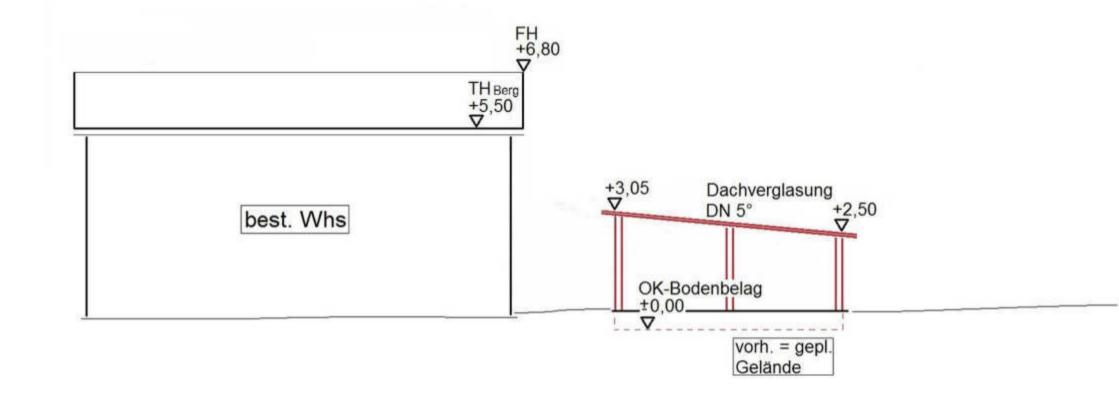
BAUANTRAG	BAUVORHABEN Schneider, Petra Freisitzüberdachung	
ARCHITEKTUR ERIK LORENZ		
79294 Merzhausen, Am Schönberg 8, 0761-68196951		
Grundriss Erdgeschoss M. 1:100	79289 Horben-Bohrer, Lilianhof 11, Flurstück 113/3	
Entwurfsverfasser: 10.09.2021	Bauherr: 10.09.2021	



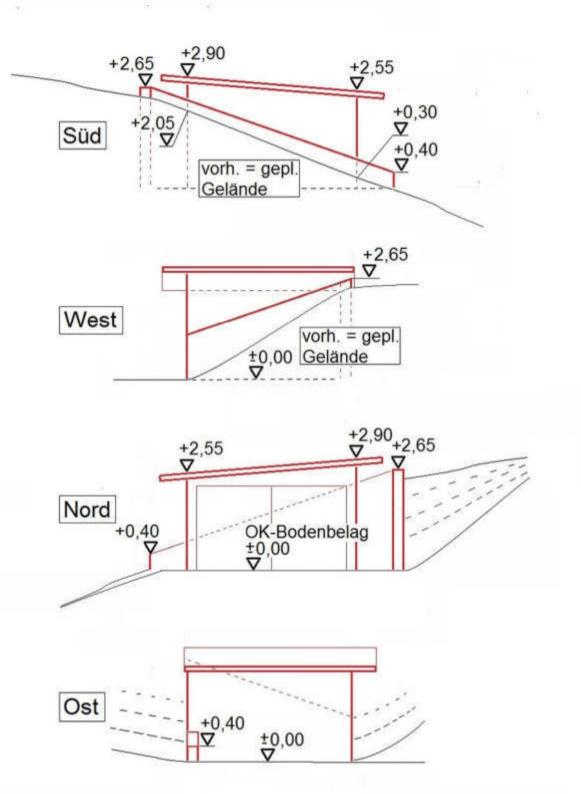
BAUANTRAG	BAUVORHABEN	
ARCHITEKTUR ERIK LORENZ	Schneider, Petra	
79294 Merzhausen, Am Schönberg 8, 0761-68196951	Freisitzüberdachung	
Ansicht Ost M. 1:100	79289 Horben-Bohrer, Lilianhof 11, Flurstück 113/3	
Entwurfsverfasser: 10.09.2021	Bauherr: 10.09.2021	

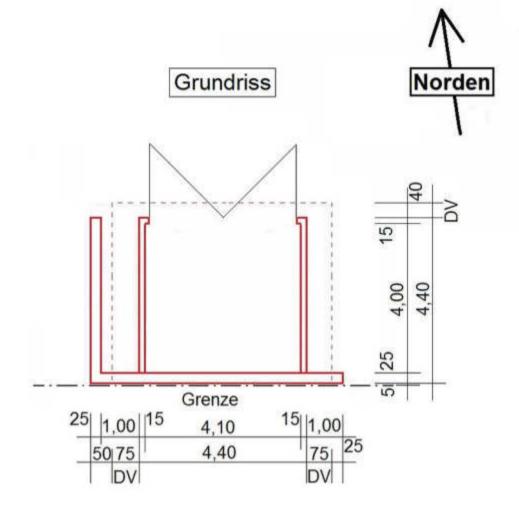


BAUANTRAG	BAUVORHABEN	
ARCHITEKTUR ERIK LORENZ	Schneider, Petra	
79294 Merzhausen, Am Schönberg 8, 0761-68196951	Freisitzüberdachung	
Ansicht Süd M. 1:100	79289 Horben-Bohrer, Lillanhof 11, Flurstück 113/3	
Entwurfsverfasser: 10.09.2021	Bauherr: 10.09.2021	



Schneider, Petra	
reisitzüberdachung	
9289 Horben-Bohrer, Lilianhof 11, Flurstück 113/3	
Bauhenr: 10.09,2021	





BAUVORHABEN

Schneider, Petra

Gartengeräteschuppen

79289 Horben-Bohrer, Lilianhof 11, Flurstück 113/3

ARCHITEKTUR ERIK LORENZ

79294 Merzhausen, Am Schönberg 8, 0761-68196951

Ansicht Ost

M. 1:100

Entwurfsverfasser: 10.09.2021

Gremium		Gemeinderat
Sitzung		Öffentlich
Sitzungstag	Marchan	07.12.2021
Aktenzeichen	Horben	632.6-30.12
Bearbeiter	Breisgau-Hochschwarzwald	Sabine Grunau
Beratungsvorlage Nr.		59/2021

Beratungsvorlage zu TOP 8

Bauvoranfrage zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit 120 - 150 m² Wohnfläche,

Vordere Bohrermühle 1, FISt.Nr. 124

I. Allgemeine Bemerkungen

Mit der vorliegenden Bauvoranfrage sollen die rechtlichen Möglichkeiten zur Errichtung eines Einfamilienhauses geklärt werden.

Das Grundstück befindet sich im Außenbereich und ist nach § 35 BauGB zu beurteilen, wonach ein Bauvorhaben grundsätzlich dann zulässig ist, wenn es einem landoder forstwirtschaftlichen Betrieb dient.

Auf dem Grundstück befindet sich bereits ein Wohn- sowie mehrere Wirtschaftsgebäude. Eine landwirtschaftliche Hauptnutzung ist nicht (mehr) gegeben.

Nach § 35 Abs. 2 BauGB können sonstige Vorhaben im Einzelfall zugelassen werden, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Als öffentlicher Belang steht hier nach § 35 Abs. 3 BauGB der Flächennutzungsplan entgegen. Dieser weist das Baugrundstück als "Landwirtschaftliche Fläche" aus.

Nach § 35 Abs. 6 BauGB kann die Gemeinde für bebaute Bereiche im Außenbereich, die nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt sind und in denen eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden ist, durch Satzung bestimmen, dass zu Wohnzwecken dienenden Vorhaben nicht die Darstellung im Flächennutzungsplan entgegengehalten werden kann.

Die Voraussetzung "Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden" ist im vorliegenden Fall nicht gegeben. In der direkten Umgebung ist lediglich ein Wohnhaus vorhanden (FISt.Nr. 124/2).

§ 35 Abs. 4 Nr. 5 BauGB lässt lediglich die Erweiterung eines Wohngebäudes auf bis zu höchstens zwei Wohnungen zu wenn

- a) das Gebäude zulässigerweise errichtet worden ist,
- b) die Erweiterung im Verhältnis zum vorhandenen Gebäude und unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse angemessen ist und

c) bei der Errichtung einer weiteren WohnungTatsachen die Annahme rechtfertigen, dass das Gebäude ausschließlich vom bisherigen Eigentümer oder seiner Familie selbst genutzt wird.

Konkret werden mit der Bauvoranfrage folgende Fragen gestellt, die es zu beantworten gilt:

- 1. Ist es bauplanungsrechtlich zulässig, im Abstand von 10 Metern in nordöstlicher Richtung zum Wohnhaus Nr. 1 ein Einfamilienhaus auf der Rechtsgrundlage von § 35 Abs. 2 und 3 BauGB zu errichten?
- 2. Besteht, mit Hilfe einer Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB im Bereich des Flurstückes 124 durch die Gemeinde Horben die Möglichkeit, zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit 120 150 m²?

II. Beschlussvorschlag

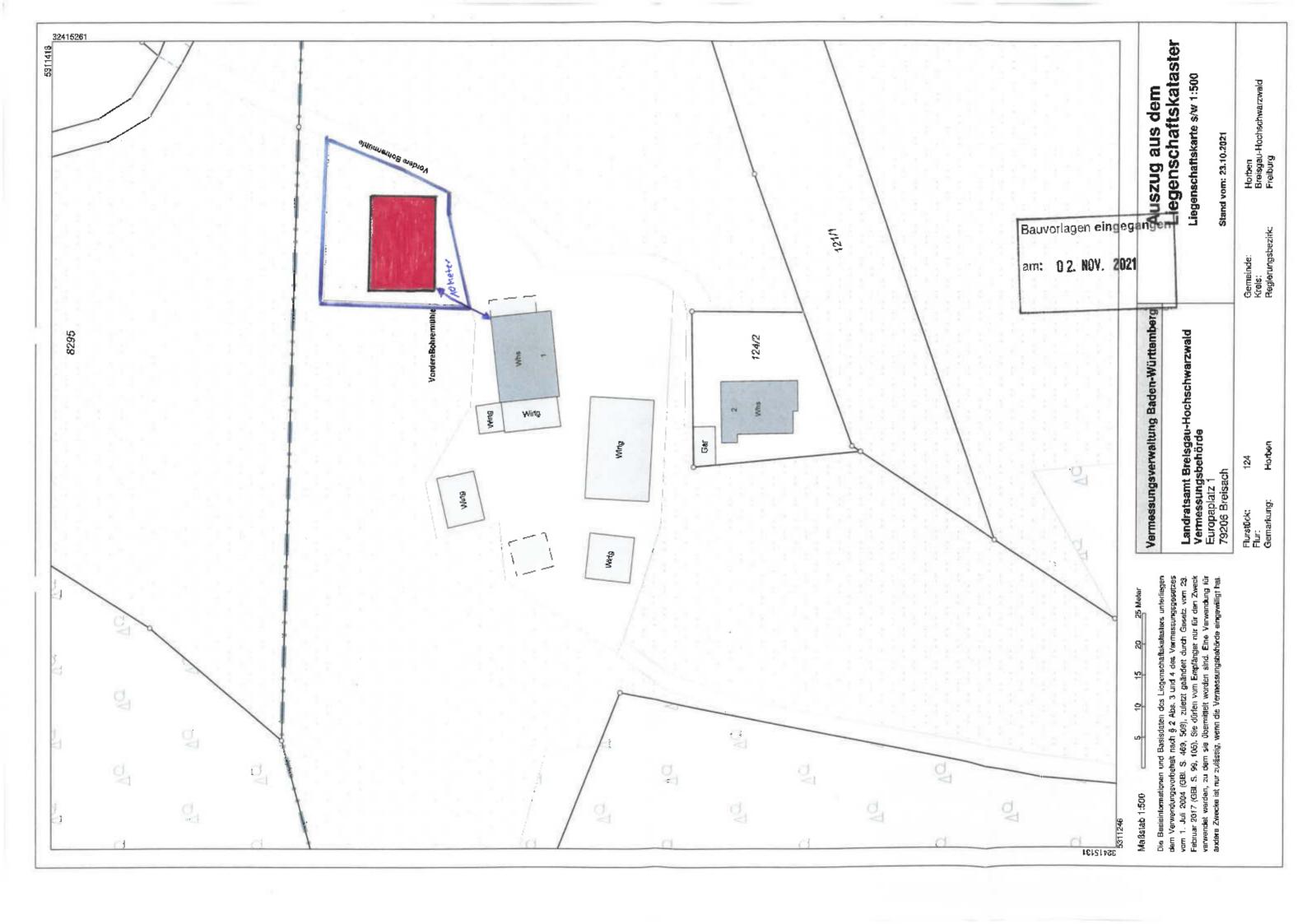
Der Gemeinderat erteilt oder - versagt – gemäß § 35 und § 36 BauGB das Einvernehmen durch Beantwortung der zum Antrag auf Bauvoranfrage zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit 120 - 150 m² Wohnfläche, Vordere Bohrermühle 1, FISt.Nr. 124 gestellten Fragen wie folgt:

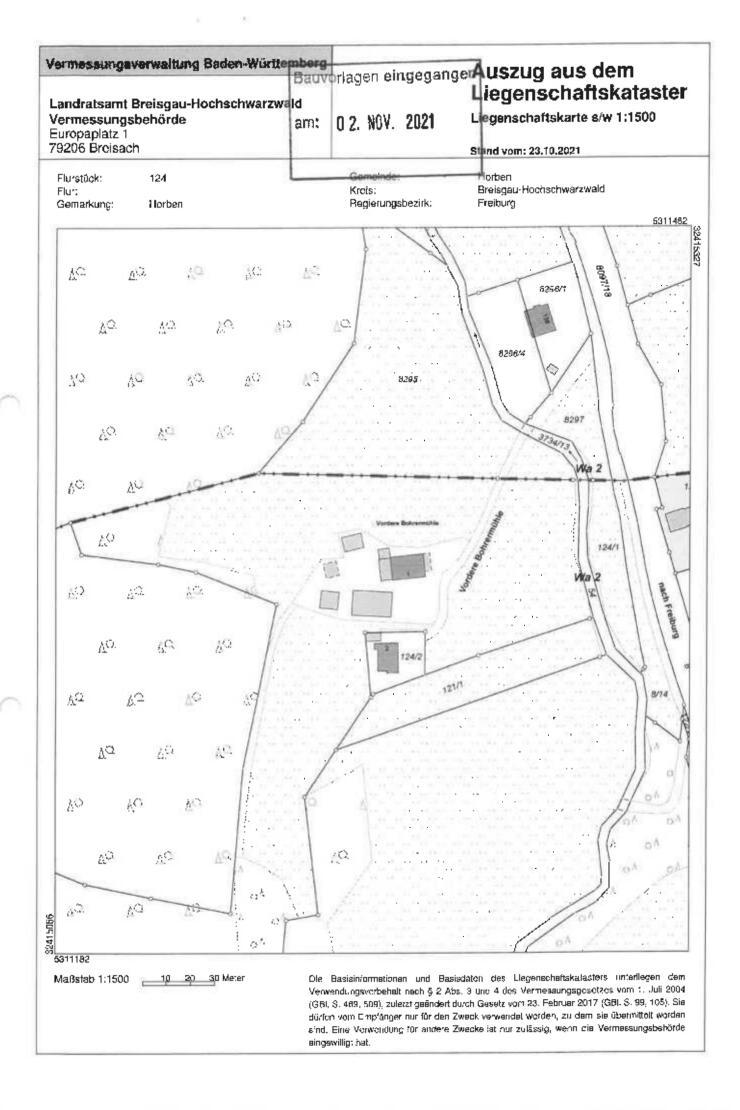
1. Ist es bauplanungsrechtlich zulässig, im Abstand von 10 Metern in nordöstlicher Richtung zum Wohnhaus Nr. 1 ein Einfamilienhaus auf der Rechtsgrundlage von § 35 Abs. 2 und 3 BauGB zu errichten?

Ja / nein

2. Besteht, mit Hilfe einer Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB im Bereich des Flurstückes 124 durch die Gemeinde Horben die Möglichkeit, zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit 120 – 150 m²?

Ja / nein





Gremium		Gemeinderat
Sitzung		öffentlich
Sitzungstag	Haubau	07.12.2021
Aktenzeichen	Horben	792.82
Bearbeiter	Breisgau-Hochschwarzwald	BM Dr. Bröcker
Beratungsvorlage Nr.		60/2021

Beratungsvorlage zu TOP 9

Wahl des weiteren Vertreters/der weiteren Vertreterin der Gemeinde Horben in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Breisgau-Süd Touristik

Sachverhalt:

Die Gemeinde ist Mitglied im Zweckverband Breisgau-Süd Touristik. Nach der Verbandssatzung besteht die Verbandsversammlung aus je fünf Vertretern der Verbandsmitglieder Münstertal und Staufen sowie je zwei Vertretern der übrigen Verbandsmitglieder. Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter zu benennen.

Die Mitglieder des Verbands haben folgende Stimmen:

•	Gemeinde Münstertal	6 Stimmen
•	Stadt Staufen	4 Stimmen
•	Gemeinde Horben	2 Stimmen
•	Gemeinde Ballrechten-Dottingen	1 Stimme
•	Gemeinde Bollschweil	1 Stimme
•	Gemeinde Ehrenkirchen	1 Stimme
•	Verein "Breisgau Süd Gastlichkeit e.V."	2 Stimmen

Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Die Stimmen der Mitglieder werden durch die jeweiligen gesetzlichen Vertreter der Mitglieder abgegeben.

Der Bürgermeister ist von Amts wegen Vertreter in der Verbandsversammlung. Aufgrund dessen sind vom Gemeinderat ein Mitglieder und dessen Stellvertreter zu wählen.

Hierfür sind folgende Besetzungsvorschläge eingegangen:

Beschlussvorschlag:

Nr. 13/2021

Beginn: 18.03 Uhr Ende: 20.00 Uhr



Anwesende:

Vorsitzender:

Bürgermeister Dr. Benjamin Bröcker

Gemeinderätin:

Dr. Katrin Donauer, Maria Kurz

Gemeinderäte:

Hans-Peter Amann, Hans-Peter Buttenmüller, Benjamin Kindle, Alexander Rees, Boas Roth (ab 18.08 Uhr), Thomas Wießler

Schriftführer:

Egbert Bopp

Es fehlen entschuldigt: Orlando Berger, Henning Volle

Gäste:

Doris Ebner (VG Hexental)

Marion Grot (VG Hexental)

Christian Brauner (Feuerwehrkommandant FFW Horben)

Presse:

Sophia Hesser (Badische Zeitung)

Zuhörer:

12

Nach Eröffnung der Sitzung stellt der Vorsitzende fest, dass

- 1. zu der Sitzung durch Einladung vom 29.11.2021, vom Bauhof am 29.11.2021 ausgetragen, ordnungsgemäß eingeladen worden ist,
- 2. die Einladung zur Sitzung im Mitteilungsblatt am 03.12.2021 veröffentlicht wurde,
- 3. das Gremium beschlussfähig ist, weil 9 Mitglieder anwesend sind.

Einwände gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben.

Als Urkundspersonen werden GR Amann und GR Buttenmüller von der Verwaltung bestimmt.

Nr. 13/2021

Beginn: 18.00 Uhr Ende: 20.00 Uhr



TOP 1: Wasserversorgung:

Neukalkulation der Wassergebühr und der Grundgebühren zum 1. Januar 2022

- Beratung und Beschlussfassung -

Auf die Beratungsvorlage Nr. 52/2021 (Az.: 818.31:2-20.10) wird verwiesen.

GR Roth erscheint um 18.08 Uhr zur GR-Sitzung.

Rechnungsamtsleiterin Frau Ebner stellt die Neukalkulation der Wassergebühren dem Rat vor. Das Rechnungsamt hat hierfür zwei Modelle kalkuliert: Die eine Variante mit der Beibehaltung der Konzessionsabgabe. In dem Falle müsste der Wasserpreis auf 5,15 Euro steigen. Bei der zweiten Variante würde auf die Konzessionsabgabe verzichtet und der Wasserpreis würde auf 4,64 Euro steigen. Frau Ebner macht darauf aufmerksam, dass sobald die Luisenhöhe in Betrieb geht, die Gemeinde Horben nicht mehr mit ihrem eigenen Wasser auskomme und vom Wasserzweckverband Wasser kaufen müsse.

In der anschließenden Diskussion stellt GR Buttenmüller fest, dass Horben den höchsten Wasserpreis habe, der aufgrund der langen Wasserleitung und deren Unterhaltung geschuldet ist. Daher möchte er den Wasserpreis nicht über 5,- Euro festlegen und spricht sich dafür aus, auf die Konzessionsabgabe zu verzichten.

Auch GRin Dr. Donauer spricht sich aus sozialen Gründen dafür aus, auf die Konzessionsabgabe zu verzichten.

Die GRs Amann, Kindle sowie GRin Kurz sprechen sich aus, die Konzessionsäbgabe beizubehalten.

Danach ergeht nachfolgender Beschluss.

Wortmeldungen:

GR Amann, GR Buttenmüller, GRin Dr. Donauer, GRin Kurz, GR Kindle, GR Rees

Beschluss:

Beschlussvorschlag zur Kalkulation Anlage 1a:

- 1. Die Gemeinde Horben verzichtet ab 1. Januar 2022 auf die Erhebung einer Konzessionsabgabe von der Wasserversorgung Horben nach § 2 KAE.
- 2. Der Kalkulationszeitraum 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022 wird beschlossen.
- Der als Anlage 1a beigefügten Gebührenkalkulation für die Wasserversorgung für das Jahr 2022 wird zugestimmt.
- Der als Anlage 3 beigefügten Kalkulation für die Grundgebühren ab dem 1. Januar 2022 wird zugestimmt.

Nr. 13/2021

Beginn: 18.00 Uhr Ende: 20.00 Uhr



5. Der Gemeinderat stellt die Wasserversorgungsgebühr auf 4,64 Euro (netto) pro cbm ab 1. Januar 2022 fest.

- Der Gemeinderat stellt die monatlichen Grundgebühren für die verschiedenen Zählergrößen laut der Anlage 3 (0,91 Euro, 1,25 Euro, 1,87 Euro) ab dem 1. Januar 2022 fest.
- Die unter Punkt 5 und 6 beschlossene Wasserversorgungsgebühr und Grundgebühren sollen in die Neufassung der Wasserversorgungssatzung ab dem 1. Januar 2022 einfließen.

3 Ja-Stimme(n), 5 Nein-Stimme(n), 1 Enthaltung(en) und somit abgelehnt

b) Beschlussvorschlag zur Kalkulation Anlage 1b:

- Die Gemeinde Horben erhebt weiterhin von der Wasserversorgung Horben eine Konzessionsabgabe zu den höchstmöglichen Sätzen nach § 2 KAE.
- 2. Der dadurch bei der Wasserversorgung Horben entstehende Gewinn ist an die Gemeinde Horben abzuführen.
- 3. Der Kalkulationszeitraum 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022 wird beschlossen.
- Die Berechnungsgrundlagen nach Anlage 1b der Beratungsvorlage werden für die Gebührenkalkulation der Wasserversorgungsgebühren angewandt.
- 5. Der als Anlage 3 beigefügten Kalkulation für die Grundgebühren ab dem 1. Januar 2022 wird zugestimmt.
- 6. Der Gemeinderat stellt die Wasserversorgungsgebühr auf 5,15 Euro (netto) pro cbm ab 1. Januar 2022 fest.
- 7. Der Gemeinderat stellt die monatlichen Grundgebühren für die verschiedenen Zählergrößen laut der Anlage 3 (0,91 Euro, 1,25 Euro, 1,87 Euro) ab dem 1. Januar 2022 fest.
- Die unter Punkt 6 und 7 beschlossene Wasserversorgungsgebühr und Grundgebühren sollen in die Neufassung der Wasserversorgungssatzung ab dem 1. Januar 2022 einfließen.

Nr. 13/2021

Beginn: 18.00 Uhr Ende: 20.00 Uhr



TOP 2: Wasserversorgung:

-Neufassung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung-WVS);

-Beratung und Beschlussfassung über die Aufhebung der

Wasserversorgungssatzung mit allen späteren Änderungen sowie

Beschluss über deren neuen Fassung

Auf die Beratungsvorlage Nr. 53/2021 (Az.: 700.11:2-31.10) wird verwiesen.

Frau Grot stellt dem Gremium die Neufassung der Wasserversorgungssatzung (WVS) vor und im Anschluss ergeht nachfolgender Beschluss.

Wortmeldungen:

keine

Beschluss:

- Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Wasserversorgungssatzung entsprechend der Anlage 1 zum 1. Januar 2022 sowie zum gleichen Zeitpunkt die Aufhebung der Wasserversorgungssatzung vom 9. März 2010 mit allen späteren Änderungen.
- 2. In die Neufassung der Wasserversorgungssatzung soll der aus der heutigen Gebührenkalkulation beschlossene Gebührensatz eingearbeitet werden.

Nr. 13/2021

Beginn: 18.00 Uhr Ende: 20.00 Uhr



TOP 3: Abwasserbeseitigung:

-Neufassung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung-AbwS):

-Beratung und Beschlussfassung über die Aufhebung der

Abwassersatzung mit allen späteren Änderungen sowie Beschluss über deren neuen Fassung

Auf die Beratungsvorlage Nr. 54/2021 (Az.: 700.11:2-31.10 wird verwiesen.

Frau Grot stellt dem Gremium die Neufassung der Abwassersatzung (AbwS) vor und im Anschluss ergeht nachfolgender Beschluss.

Wortmeldungen:

keine

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Abwassersatzung entsprechend der Anlage 1 zum 1. Januar 2022 sowie zum gleichen Zeitpunkt die Aufhebung der Abwassersatzung vom 9. März 2010 mit allen späteren Änderungen.

Nr. 13/2021

Beginn: 18.00 Uhr Ende: 20.00 Uhr



TOP 4: Feuerwehrbedarfsplan der Freiwilligen Feuerwehr Horben -Beratung und Beschlussfassung-

Auf die Beratungsvorlage Nr. 55/2021 (Az.: 133.30) wird verwiesen.

Feuerwehrkommandant Christian Brauner stellt die derzeitige Problematik der Feuerwehr Horben anhand einer Präsentation dem Gremium vor und informiert, dass in den nächsten 5 Jahren keine Investitionen vorgesehen seien. Die Zukunft der Wehren sehe Feuerwehrkommandant Brauner darin, dass die Wehren enger zusammenarbeiten müssen. Die Gemeinde Horben benötigt aufgrund Ihrer Lage weiterhin ihren Standort in Horben. Durch die Zusammenlegung von den Wehren (mit den Hexentalgemeinden bzw. Stadt Freiburg) sehe Feuerwehrkommandant kurz- bzw. mittelfristig keine Kosteneinsparung. Nachfolgend ergeht nachfolgender Beschluss.

Wortmeldungen:

GR Amann, GR Buttenmüller, GRin Donauer, GRin Kurz, GR Kindle

Beschluss:

- 1. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Feuerwehrbedarfsplan der Gemeinde Horben.
- Der Gemeinderat beschließt unter dem Vorbehalt der Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel und entsprechender Einzelfallentscheidungen in den jeweiligen Haushaltsjahren - grundsätzlich:
 - a) die Verwaltung wird beauftragt, die im Bedarfsplan dargestellten Maßnahmen zur Erreichung der Schutzziele umzusetzen.
 - b) die Verwaltung wird beauftragt, unter Einbeziehung des Kommandanten ergebnisoffen mit den Feuerwehren der Stadt Freiburg sowie der Hexentalgemeinden Gespräche über mögliche Kooperationen zu führen, um den Brandschutz auf dem Gebiet der Gemeinde langfristig zu gewährleisten.

9 Ja-Stimme(n), 0 Nein-Stimme(n), 0 Enthaltung(en)

Die GR-Sitzung wird für eine fünfminütige Lüftungspause unterbrochen.

Nr. 13/2021

Beginn: 18.00 Uhr Ende: 20.00 Uhr



TOP 5: Zuschussantrag des SV Au-Wittnau zur Sanierung der Umkleidekabine im Vereinsheim des SV Au-Wittnau - Beratung und Beschlussfassung -

Auf die Beratungsvorlage Nr. 56/2021 (Az.: 552.13) wird verwiesen.

Nachfolgend ergeht nachfolgender Beschluss.

Wortmeldungen:

GR Buttenmüller, GR Kindle, GRin Kurz

Beschluss:

Der Gemeinderat Horben stimmt einem Zuschuss in Höhe von 5.000 € für die notwendigen Sanierungen zu.

Nr. 13/2021

Beginn: 18.00 Uhr Ende: 20.00 Uhr



TOP 6: Freiwilligkeitsleistungen in der Kindertagespflege; Abschluss einer Kooperationsvereinbarung mit dem Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

- Beratung und Beschlussfassung -

Auf die Beratungsvorlage Nr. 57/2021 (Az.: 460.604) wird verwiesen.

Bürgermeister Dr. Bröcker erläutert, das mit dem Abschluss der Kooperationsvereinbarung die Gemeinde pro Kind 1,50 Euro /Std. (bisher 1,- Euro) bezuschusst und einen Zuschuss von 50 % der Sozialabgaben gibt. Damit entfällt der bisher bezahlte Mietzuschuss an die Tageseltern bei Betreuung in eigenen Räumen.

Nachfolgend ergeht nachfolgender Beschluss.

Wortmeldungen:

GR Kurz

Beschluss:

Der Gemeinderat Horben stimmt dem Abschluss der anliegenden Kooperationsvereinbarung zu.

Nr. 13/2021

Beginn: 18.00 Uhr Ende: 20.00 Uhr



<u>TOP 7:</u> <u>Überdachung Freisitz auf vorhandener Garage, Neubau</u> <u>Gartengeräteschuppen, Am Lilianhof 11, Flst.-Nr. 113/2</u> - Beratung und Beschlussfassung -

Auf die Beratungsvorlage Nr. 58/2021 (Az.: 632.6-30.12) wird verwiesen.

Nachfolgend ergeht nachfolgender Beschluss.

Wortmeldungen:

GR Buttenmüller

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt – gemäß § 35 und § 36 BauGB das Einvernehmen zum Bauantrag auf Überdachung Freisitz auf vorhandener Garage, Neubau Gartengeräteschuppen, Am Lilianhof 11, FISt.Nr. 113/2

Nr. 13/2021

Beginn: 18.00 Uhr Ende: 20.00 Uhr



TOP 8: Bauvoranfrage zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit 120 – 150 qm Wohnfläche, Vordere Bohrermühle 1, Fist.-Nr. 124 - Beratung und Beschlussfassung -

Auf die Beratungsvorlage Nr. 59/2021 (Az.: 632.6-30.12) wird verwiesen.

Für GR Buttenmüller stellt die Bauvoranfrage eine Bebauung einer Baulücke dar, so dass aus seiner Sicht Bauen ermöglicht werden könnte. Er findet, dass man Horbener Bürger das Bauen für ihre Kinder auf dem eigenen Grundstück ermöglichen sollte.

Bürgermeister Bröcker weist daraufhin, dass sich der Gemeinderat in der November Sitzung festgelegt hat, dass mit der Bebauung Langackern II und den Flst.-Nr.7/3, 162 und 162/8 vor erst in den nächsten Jahren keine weitere Bebauung im Außenbereich zugelassen werden soll.

Nachfolgend ergeht nachfolgender Beschluss.

Wortmeldungen:

GR Amann, GR Buttenmüller, GR Kindle, GR Roth

Beschluss:

Der Gemeinderat versagt – gemäß § 35 und § 36 BauGB das Einvernehmen durch Beantwortung der zum Antrag auf Bauvoranfrage zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit 120 - 150 m² Wohnfläche, Vordere Bohrermühle 1, FISt.Nr. 124 gestellten Fragen wie folgt:

- 1. Ist es bauplanungsrechtlich zulässig, im Abstand von 10 Metern in nordöstlicher Richtung zum Wohnhaus Nr. 1 ein Einfamilienhaus auf der Rechtsgrundlage von § 35 Abs. 2 und 3 BauGB zu errichten?
 - 3 Ja-Stimme(n),5 Nein-Stimme(n), 1 Enthaltung(en)
- Besteht, mit Hilfe einer Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB im Bereich des Flurstückes 124 durch die Gemeinde Horben die Möglichkeit, zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit 120 – 150 m²?
 - 2 Ja-Stimme(n), 4 Nein-Stimme(n), 3 Enthaltung(en)

Nr. 13/2021

Beginn: 18.00 Uhr Ende: 20.00 Uhr



TOP 9: Wahl des weiteren Vertreters/der weiteren Vertreterin der Gemeinde Horben in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Breisgau-Süd

Auf die Beratungsvorlage Nr. 60/2021 (Az.: 792.82) wird verwiesen.

Aus dem Gremium werden GR Buttenmüller als 1. Vertreter und GR Amann als Vertreter von GR Buttenmüller vorgeschlagen. Es wird einer offenen Wahl und einer gemeinsamen Abstimmung der Vorschläge einstimmig zugestimmt.

Nachfolgend ergeht nachfolgender Beschluss.

Wortmeldungen:

keine

Beschluss:

Der Gemeinderat bestimmt für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Breisgau-Süd Touristik.GR Buttenmüller als 1. Vertreter und GR Amann als Vertreter von GR Buttenmüller.

Nr. 13/2021

Beginn: 18.00 Uhr Ende: 20.00 Uhr



TOP 10: Bekanntgaben des Bürgermeisters

Bürgermeister Dr. Bröcker gibt die Termine der Gemeinderatssitzung 2022 bekannt und teilt mit, dass am 24.11.2021 von allen Bürgermeister die Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses "Markgräflerland-Breisgau" unterzeichnet wurde. GRin Dr. Donauer hat hier Bürgermeister Dr. Bröcker vertreten.

Ferner informiert Bürgermeister Dr. Bröcker darüber, dass am 11.12.2021 eine Pressemitteilung hinsichtlich der Deutschland Tour 2022 erscheint. Die 3. Etappe startet in Freiburg und wird unter anderem auch durch Horben führen.

Abschließend bedankt sich Dr. Bröcker recht herzlich bei GR Rees für die Spende des diesjährigen Weihnachtsbaums auf dem Rathausplatz.

Nr. 13/2021

Beginn: 18.00 Uhr Ende: 20.00 Uhr



TOP 11: Anfragen der Gemeinderätinnen und Gemeinderäte

Keine Anfragen

Nr. 13/2021

Beginn: 18.00 Uhr Ende: 20.00 Uhr



TOP 12: Anfragen der Zuhörerinnen und Zuhörer

Es erfolgt eine Anfrage hinsichtlich des verteilten Flugblatts der Bl Langackern 2.

Bürgermeister Dr. Bröcker schließt die öffentliche Gemeinderatssitzung.

Dr. Benjamin Bröcker

Bürgermeister

4-14

Egbert Bopp Protokollführer

Gemeinderat Amann

Gemeinderat Buttenmüller

71.61